



Regierung
der Oberpfalz

Planfeststellungsbeschluss

für die
Bundesstraße 299
„Pressath – Amberg – Neumarkt“

Ortsumgehung Tanzfleck

von Bau-km 0±000 (≙ Str.-km 126,065 ≙ Abschnitt 700 Stat. 3,478)
bis Bau-km 2+000 (≙ Str.-km 128,345 ≙ Abschnitt 700 Station 5,758)

Regensburg
30.09.2015
Regierung der Oberpfalz

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt

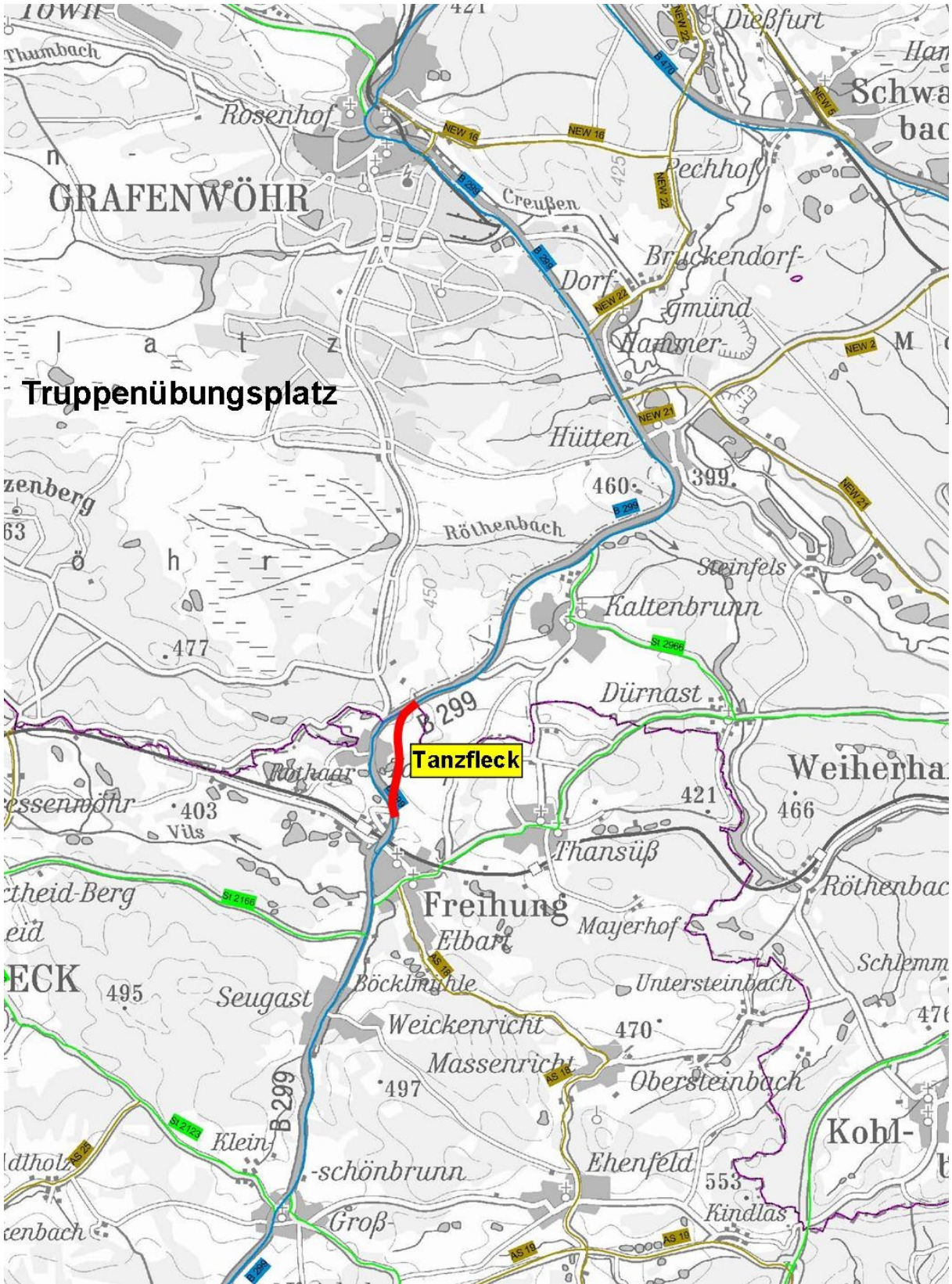
Inhaltsverzeichnis	1
A Tenor	10
1. Feststellung des Plans	10
2. Festgestellte Planunterlagen	10
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	13
3.1 Unterrichtungspflichten	13
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	14
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	17
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	18
3.5 Verkehrslärmschutz	19
3.6 Landwirtschaft	19
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	20
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	22
4.1 Gegenstand / Zweck	22
4.2 Plan	22
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	22
4.3.1 Rechtsvorschriften	22
4.3.2 Einleitungsmengen	22
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung	23
4.3.4 Anzeigepflichten	24
4.3.5 Grundwasserförderung während der Bauzeit	24
4.3.6 Ver- und Entsorgungsleitungen, Drainagen	24
4.3.7 Abschwemmungen	24
4.3.8 Wassergefährdende Stoffe	24
4.3.9 Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch	24
4.3.10 Regenrückhaltebecken	25
4.3.11 Bestandsunterlagen	25
4.3.12 Drainagen	25
5. Straßenrechtliche Verfügungen	25
6. Entscheidungen über Einwendungen	25
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	25
6.2 Zurückweisungen	26
7. Sofortige Vollziehbarkeit	26
8. Kostenentscheidung	26
B Sachverhalt	27
1. Beschreibung des Vorhabens	27
2. Vorgängige Planungsstufen	28
2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	28

2.2	Raumordnung / Landesplanung	28
2.3	Linienbestimmung nach § 16 FStrG	28
2.4	Sonstiges: Regionalplan, Bauleitplan	28
3.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	29
3.1	Tektur der Planunterlagen vom 07.06.2013	30
3.1.1	Ablauf der Tektur	30
C	Entscheidungsgründe	32
1.	Verfahrensrechtliche Bewertung	32
1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	32
1.2	Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	32
2.	Materiell-rechtliche Würdigung	35
2.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	35
2.2	Abschnittsbildung	35
2.3	Planrechtfertigung	35
2.3.1	Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)	35
2.3.2	Planungsziel	35
2.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	36
2.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	36
2.4.2	Planungsvarianten	37
2.4.2.1	Beschreibung der Varianten	38
2.4.2.2	Vergleich der Varianten	39
2.4.2.2.1	Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs	39
2.4.2.2.2	Flächenbedarf	43
2.4.2.2.3	Immissionsschutz (Lärmschutz)	43
2.4.2.2.4	Natur- und Landschaftsschutz	44
2.4.2.2.5	Städtebau / dörfliche Entwicklung, Wohnbebauung	47
2.4.2.2.6	Sonstiges	49
2.4.2.2.7	Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes	50
2.4.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)	51
2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	54
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz	54
2.4.4.1.1	§ 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.	55
2.4.4.1.2	Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge	55
2.4.4.1.3	Verkehrslärberechnung	55
2.4.4.1.4	Ergebnis	56
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	56
2.4.4.3	Bodenschutz / Geologie	57
2.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	58
2.4.5.1	Verbote	58
2.4.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz	58
2.4.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	60
2.4.5.1.2.1	Zugriffsverbote	60
2.4.5.1.2.2	Prüfmethodik	61
2.4.5.1.2.3	Konfliktanalyse	61
2.4.5.1.2.4	Ausnahmeerteilung	72
2.4.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	73
2.4.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	74
2.4.5.3.1	Eingriffsregelung	74
2.4.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	74
2.4.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	75

2.4.6	Gewässerschutz	78
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	78
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	79
2.4.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	79
2.4.8	Städtebauliche/ gemeindliche / dörfliche Belange	80
2.4.9	Sonstige öffentliche Belange	80
2.4.9.1	Wald	80
2.4.9.2	Träger von Versorgungsleitungen	81
2.4.9.3	Denkmalschutz	81
2.4.9.4	Jagd und Jagdwertminderung	82
2.4.9.5	Fischerei	82
2.4.9.6	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	82
2.4.9.6.1	Markt Freihung	83
2.4.9.6.2	Gemeinde Weiherhammer	88
2.4.9.6.3	Deutsche Telekom	88
2.4.9.6.4	Bundesanstalt für Immobilienfragen (BIMA), Sparte VA	88
2.4.9.6.5	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)	90
2.4.9.6.6	Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei	91
2.4.9.6.7	Wasserwirtschaftsamt Weiden	95
2.4.9.6.8	Bayerischer Bauernverband, Amberg	97
2.4.9.6.9	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg; Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth, Außenstelle Kemnath	98
2.4.9.6.10	Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)	99
2.4.9.6.11	Landratsamt Amberg-Sulzbach	101
2.4.9.6.12	Bayernwerk AG	102
2.5	Private Einwendungen	103
2.5.1	Bemerkungen zu privaten Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	103
2.5.1.1	Themenkreis 1 – zusätzlicher, direkter Anschluss von Tanzfleck (Süd) an die Ortsumgehung	103
2.5.1.2	Themenkreis 2 – Verschiebung der Planfeststellungstrasse weiter nach Osten	105
2.5.1.3	Themenkreis 3 – Die geplanten Längswege sollten eine asphaltierte Breite von mindestens 3,50 m erhalten und für entsprechende Achslasten geeignet sein.	105
2.5.1.4	Flächenverlust	106
2.5.1.5	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	106
2.5.1.5.1	Übernahme von Restflächen	107
2.5.1.5.2	Ersatzlandbereitstellung	107
2.5.1.5.3	Umwege	107
2.5.1.5.4	Nachteile durch Bepflanzung	108
2.5.1.5.5	Vertretungskosten	108
2.5.2	Einzelne Einwender	108
2.5.2.1	Einwendungsführer B 004	109
2.5.2.2	Einwendungen anwaltschaftlich verretener Einwendungsführer	110
2.5.2.2.1	Allgemeiner Teil	111
2.5.2.2.2	Einwendungsführer C 001	116
2.5.2.2.3	Einwendungsführer C 002	117
2.5.2.2.4	Einwendungsführer C 003	117
2.5.2.2.5	Einwendungsführer C 004	118
2.5.2.2.6	Einwendungsführer C 005	119
2.5.2.2.7	Einwendungsführer C 006	119
2.5.2.2.8	Einwendungsführer C 007	120
2.5.2.2.9	Einwendungsführer C 008	121
2.5.2.2.10	Einwendungsführer C 009	121
2.5.2.2.11	Einwendungsführer C 010	122
2.5.2.2.12	Einwendungsführer C 011	122
2.5.2.2.13	Einwendungsführer C 012	123
2.6	Gesamtergebnis	123
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	124

3. Sofortige Vollziehbarkeit	124
4. Kostenentscheidung	124

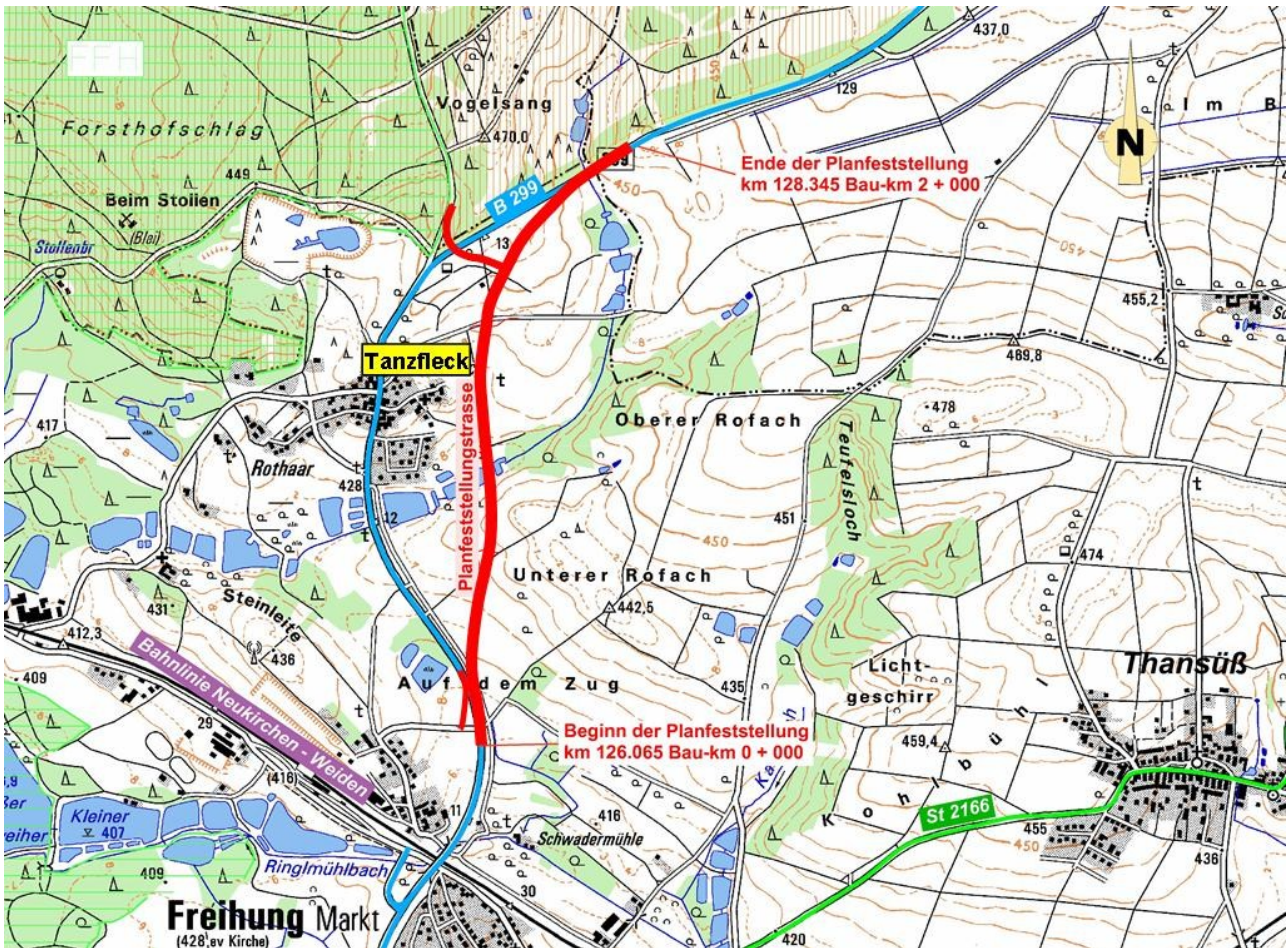
Lage im Straßennetz



Übersichtskarte

Bild 1

Skizze des Vorhabens



Skizze des Vorhabens

Bild 2

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGh	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Verzeichnis der Abbildungen

Bild.-Nr.	Kurze Bezeichnung	Seite
1	Übersichtskarte	5
2	Skizze des Vorhabens	6
3	Skizze Übersicht der Varianten	38
4	Schutzgebiete	44
5	Sonstige Gebiete	49
6	Weiher	94

Verzeichnis der Tabellen

Tab.-Nr.	Kurze Bezeichnung	Seite
1	Einleitungen	23
2	Regenrückhaltebecken RRB 3	23
3	Wegstrecken	42
4	Baulängen	42
5	Flächenbedarf	43
6	Immissionsschutz (Lärm)	43
7	Städtebauliche/dörflichen Entwicklung	48

Aktenzeichen: 31/32-4354.2.B299-16

**Vollzug des FStrG;
Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt
Ortsumgehung Tanzfleck
von Bau-km 0+000 (≙ Str.-km 126,065) bis Bau-km 2+000 (≙ Str.-km 128,345)**

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, „Pressath – Amberg – Neumarkt“, Ortsumgehung Tanzfleck, wird mit den sich aus Ziffern A 3 mit A 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen nach

§ 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1a	Erläuterungsbericht vom 07.06.2013	---
4a	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 07.03.2013	---
4.1a	Grundlagen der schalltechnischen Berechnungen vom 07.03.2013	---
4.2a	Lageplan vom 07.06.2013	1:1 000
4.3a	Berechnungsergebnisse vom 07.06.2013	---
4.4	Blatt 1a, Lageplan vom 07.06.2013 – Darstellung von Isophonen	1:1 000
4.4	Blatt 2a, Lageplan vom 07.06.2013 – Darstellung von Isophonen	1:1 000
5.1	Blatt 1, Regelquerschnitt B 299 + Anschluss Truppenübungsplatz vom 21.11.2008	1:50
5.1	Blatt 2, Anschluss Tanzfleck Süd vom 28.11.2008	1:50
6.1a	Blatt 1a, Bauwerksplan vom 07.06.2013	1:1 000

6.1a	Blatt 2a, Bauwerksplan vom 07.06.2013	1:1 000
6.2a	Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer vom 07.06.2013	---
7	Blatt 1a und Blatt 2a, beide B 299, Höhenplan vom 07.06.2013 Blatt 3 Anschluss Truppenübungsplatz und Blatt 4 Anschluss Tanzfleck Süd, Höhenpläne vom 28.11.2008	1: 1 000/100
8.1	Blatt 1a, Blatt 2a Grunderwerbspläne vom 07.06.2013	1:1 000
8.2	Blatt 1, Grunderwerbsplan Straßenferne Ausgleichsflächen vom 28.11.2008 Blatt 2a, Grunderwerbsplan Straßenferne Ausgleichsflächen vom 07.06.2013	1:1 000 1:5 000
8.3a	Grunderwerbsverzeichnis vom 07.06.2013	---
9.1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht vom 07.06.2013	---
9.1a	Anhang 7.2a zu Unterlage 9.1a vom 07.06.2013 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	---
9.1	Anhang Nr. 7.3 zu Unterlage Nr. 9.1 (ohne Datumsangabe) – FFH-Vorprüfung	---
9.1a	Anhang 7.6 zu Unterlage 9.1a vom 07.06.2013	---
9.1b	Ergänzende Bewertung der Beeinträchtigungen von Habitaten und Flugkorridoren von Fledermäusen bei Bau- km 0+850	---
9.2	Blatt 1a, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 07.06.2013	1:1 000
9.2	Blatt 2a, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 07.06.2013	1:1 000
9.3	Blatt 1a, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 07.06.2013	1:1 000
9.3	Blatt 2a, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 07.06.2013	1:1 000
9.4	Blatt 1, Lageplan der straßenfernen Ausgleichsmaßnahmen vom 28.11.2008	1:1 000
9.4	Blatt 2a, Lageplan der straßenfernen Ausgleichsmaßnahmen vom 28.11.2008	1:1 000
10	Lageplan: Widmung, Umstufung, Einziehung vom 28.11.2008	1:5 000

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt) – nachrichtlich –	Maßstab
-	Die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 04.02.2010	---
1	Erläuterungsbericht vom 28.11.2008 – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	---
2	Lageplan vom 28.11.2008	1.25 000
3	Lageplan vom 28.11.2008 – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	1: 5 000
3a	Lageplan vom 07.06.2013	1: 5 000
4	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 28.11.2008 ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	---
4.1	Grundlagen der schalltechnischen Berechnungen – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	---
4.2	Lageplan – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	1:1 000
4.3	Berechnungsergebnisse vom 28.11.2008 – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	---
4.4	Blatt 1, Lageplan vom 28.11.2008 – Darstellung von Isophonen – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	1:1 000
4.4	Blatt 2, Lageplan vom 28.11.2008 – Darstellung von Isophonen – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	1:1 000
6.1	Blatt 1, Bauwerksplan vom 28.11.2008 – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	1:1 000
6.1	Blatt 2, Bauwerksplan vom 28.11.2008 – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	1:1 000
6.2	Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	---
7	Blatt 1 und Blatt 2, B 299 Höhenplan vom 28.11.2008 – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	1: 1 000/100
8.1	Blatt 1 und Blatt 2, Grunderwerbspläne vom 28.11.2008 – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	1:1 000
8.3b	Zusammenstellung der Änderungen beim Grunderwerb infolge der Tektur vom 07.06.2013	---
8.3	Grunderwerbsverzeichnis vom 28.11.2008 – ersetzt durch Tektur vom 07.06.2013	---
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht	---

9.1	Anhang 7.2 zu Unterlage 9.1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen Artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP)	---
9.2	Blatt 1, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 28.11.2008	1:1 000
9.2	Blatt 2, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 28.11.2008	1:1 000
9.3	Blatt 1, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 28.11.2008	1:1 000
9.3	Blatt 2, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 28.11.2008	1:1 000
11	Bemessungsgrundlagen Entwässerung M 153 vom 03.05.2006 und A 117 vom 27.03.2006	---

Die Unterlagen wurden erstellt vom /von der:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)
9.1a, 9.2, 9.3, 9.4	Dipl.-Ing. Franz-Josef Kreuz, Landschaftsarchitekt, Egelseer Straße 40, 92224 Amberg
9.1b	Rudolf Leitl, Schwaigerstraße 9, 92224 Amberg
1, 2, 3a, 4f, 5f, 6f, 7, 8f,10, 11	Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, Kirchensteig 3 92224 Amberg

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Die Ankündigung hat mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu erfolgen. Zudem ist ein Bauzeitenplan aufzustellen, in dem die Arbeiten koordiniert sind und die Belange der Telekom ausreichend berücksichtigt werden.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Das Netzcenter Weiden der Bayernwerk AG, Moosburger Str. 15 in 92637 Weiden, Tel. 096114720-440 ist rechtzeitig, mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten zu verständigen, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft sowie der Bayernwerk AG zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größerer Baugeräte im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten.

- 3.1.3 Dem Markt Freihung, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Entwässerungsleitungen (Kanalleitungen) und Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten sowie die Anpassung des nachgeordneten Wegenetzes an die geänderten Verhältnisse abgestimmt und ggfl. rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.4 Der Gemeinde Weiherhammer, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten hinsichtlich des Wegezusammenschlusses am nordöstlichen Bauende abgestimmt werden können.
- 3.1.5 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege ist rechtzeitig der Baubeginn mitzuteilen, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann. Zusätzlich wird die Dienststelle Regensburg, Keplerstraße 1, 93047 Regensburg über den Beginn insbesondere der Erdarbeiten rechtzeitig informiert.
- Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.1.6 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.
- 3.1.7 Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Marienstraße 3, 92224 Amberg, ist möglichst frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten bzw. der Einplanung in den Haushalt zu unterrichten, damit die erforderlichen Abstimmungen mit der Standortleitung des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr veranlasst werden können. Dies sind insbesondere die haushaltsrechtlichen Vorbereitungen für die Anpassungen im Truppenübungsplatz.
- 3.1.8 Dem Landratsamt Amberg-Sulzbach zur allgemeinen Information.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Plangrundlagen

Die Maßnahme ist nach den festgestellten Plänen nach Ziffer A 2 und den sich aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung und der zugehörigen Niederschrift vom 04.02.2010 ergebenden Änderungen insbesondere der gegebenen Zusagen (siehe Ziffer A 3.7.1) auszuführen.

3.2.2 Baubedingten Immissionen

Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der Baustrecke sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ebenso ist sicherzustellen, dass jede (Teil)Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten. Siehe hierzu auch Ziffer A 6.1.

Massenguttransporte sind außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten und soweit wie möglich über das Hauptstraßennetz auszuführen.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

3.2.3 Oberflächenwasser

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses oder des Grundwassers verursacht werden. Bei der Lagerung von wassergefährdeten Stoffen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

- 3.2.4 Oberflächenwasser des Straßenkörpers; angrenzende Grundstücke
Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Dies gilt auch für Bauzustände.
Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Kommt keine Einigung zustande, so ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.2.5 Ver- und Entsorgungsleitungen
Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige Ableitungen (z.B. Teichabläufe) von der Maßnahme berührt werden, sind sie im erforderlichen Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.
Die mit der Bauausführung beauftragte Firma ist auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Telekommunikationsleitungen insbesondere Datenleitungen, sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung (z.B. des Unternehmens) zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen.
Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.
- 3.2.6 Bodendenkmäler
Die bauausführenden Firmen sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege München (siehe Ziffer A 3.1.5) gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG zu melden sind. Der Maßnahmenträger bezieht die vom Bayer. Landesamt mit Schreiben vom 03.03.2009 beschriebenen Schritte (einschließlich der Prospektion der beiden mitgeteilten Verdachtsflächen V-3-6337-0002 (ca. Bau-km von 0+600 bis 0+750) und V-3-6337-001 (ca. Bau-km von 1+300 bis 1+700) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf mit ein.
Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.2.7 Telekommunikationslinien
Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien oder sonstige digitale Datenleitungen vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien/ Datenleitungen möglich ist. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Baubeginn beim zuständigen Ressort der Telekom bzw. des Betreibers

der Datenleitungen über die Lage der Leitungen informieren müssen. Die Kabelschutzanweisung insbesondere der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

- 3.2.8 **Bauzeitenplan**
Für die Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bauzeitenplan aufzustellen; er soll möglichst alle Belange der am Bau Beteiligten insbesondere mit den Versorgungsträgern z.B. der Telekom berücksichtigen.
- 3.2.9 **Überschüssige Bodenmassen**
Bei der Vergabe der Bauarbeiten hat der Straßenbaulastträger durch entsprechende Bedingungen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer bei der Unterbringung überschüssiger Bodenmassen keine Biotopflächen der bayerischen amtlichen Biotopkartierung sowie sonstige wertvolle Lebensräume zerstört.
- 3.2.10 **Aushubmaterial**
Während der Bauarbeiten anfallendes Aushubmaterial sowie das Baumaterial dürfen nicht so behandelt oder gelagert werden, dass eine nachteilige Beeinträchtigung der Gewässer zu besorgen ist. Insbesondere darf Betonschlempe nicht in Gewässer/Grundwasser gelangen. Im Übrigen siehe Ziffer A 3.3.1.
- 3.2.11 **Bautagebuch**
Während der Bauarbeiten ist vom Antragsteller ein Bautagebuch zu führen, in dem die laufenden Bauarbeiten und alle wichtigen Ereignisse insbesondere Hochwasser, Gewässertrübungen usw. dokumentiert werden.
- 3.2.12 **Schädliche Bodenveränderungen**
Schädliche Bodenveränderungen im Sinne der Bodenschutzgesetze (BBodSchG, BBodSchV, BayBodSchG) sind dem Landratsamt Amberg-Sulzbach (Art. 12 BayBodSchG) mitzuteilen. Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen/Altlasten sind z.B. auffällig riechendes oder verfärbtes Bodenmaterial.
- 3.2.13 **Zufahren**
Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.
- 3.2.14 **Grundstückseinfriedungen, Zugänge**
Maßnahmenbedingte Änderungen, insbesondere Verlegungen von Grundstückseinfriedungen, Zugängen und anderen Anlagen müssen – im Benehmen mit dem Eigentümer und dem Pächter – in gleichwertiger Weise erfolgen.
- 3.2.15 **Wiederverwendung von Straßenaufbruch**
Für die eventuelle Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig zu beteiligen.
- 3.2.16 **Lärmschutz**
Im Bereich von Bau-km 0+750 bis Bau-km 1+400 sind entweder anstatt der Schutzplanken massive Betongleitwände vorzusehen oder zusätzlich zu den Schutzeinrichtungen eine Lärmschutzwand in vergleichbarer Funktion, Höhe und Länge. Aufgabe dieser Konstruktion ist, den Lästigkeitsfaktor des Verkehrslärms für die Wohnbebauung vom Übergang der Gradienten vom Einschnitt in die Dammlage abzumildern sowie die fehlende Bodenabsorption infolge der vorhandenen Wasserflächen zu kompensieren. Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 23.07.2013. Einzelheiten sind ggfl. mit dem LfU abzustimmen.
- 3.2.17 **Baugrunduntersuchung**
Es ist eine Baugrunduntersuchung im ausreichenden Umfang durchzuführen, so dass die Maßnahme ohne negative Auswirkungen für die Verkehrssicherheit, Dauerhaftigkeit der Straße sowie die Eingriffe in die öffentlichen Belange und das Grundeigentum durchgeführt werden kann. Eine Ablichtungen des/der Gutachten/s ist an das Referat 105 „Angewandte Geologie Nord“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu senden.
- 3.2.18 **Feldlerche Baubeginn**
Mit den Bauarbeiten darf in den Bereichen potentieller Brutplätze für die Feldlerche erst ab Juli begonnen werden. Auf Ziffer A.3.4.8 wird Bezug genommen.

- 3.2.19 Haltesicht
Vor der Verkehrsfreigabe ist zusammen mit der Verkehrsbehörde die Haltesicht insbesondere für die in den Höhenplänen, Unterlage 7 Blatt 1a und 2a, grenzwertig aufgezeigten Bereiche der Haltesichtweiten vor Ort zu prüfen, ob gegebenenfalls verkehrslenkende/ -einschränkende Maßnahmen erforderlich sind. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde wie auch der Verkehrsbehörde unaufgefordert zu übergeben. Siehe auch Ziffer C 2.4.3.
- 3.2.20 Ländliche Wege
Die neu herzustellenden Wege nach den Bauwerksplänen nach Unterlage 6.1 Blatt 1a und 2a sind jeweils an den Ausbauenden zum Bestand hin, der schmaler ist, auf einer Länge von mind. 5 m anzugleichen. Siehe hierzu auch Ziffer C 2.5.1.3
- 3.2.21 Entwässerung BwVz Nr. 21 und 21a
Die Oberflächenwässer der Entwässerungen der B 299neu bei Bau-km 0+000 bis 0+080 darf nicht wie im Plan vorgesehen in die bestehende Mischwasserkanalisation (Tanzfleck-Freihung) eingeleitet werden. Sie sind in die bestehende, im Plan nicht eingezeichnete Oberflächenentwässerung einzuleiten. Näheres ist einvernehmlich mit dem Markt Freihung zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, so ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen. Siehe auch Ziffer C 2.4.9.6.1 Buchstabe i).
- 3.2.22 Hauptwasserversorgung des Marktes Freihung, BwVz Nr. 32a
Im Einvernehmen mit dem Markt Freihung ist die Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit der Hauptwasserversorgungsleitung zu gewährleisten und notfalls auch baulich so zu gestalten, dass der Markt nicht schlechter gestellt ist wie ohne Herstellung der Ortsumgebung von Tanzfleck. Kommt keine Einigung zustande, so ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen. Siehe auch Ziffer C 2.4.9.6.1 Buchstabe j).
- 3.2.23 Vereinbarung über die Herstellung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) BwVz Nr. 4
Über die Herstellung der GVS BwVz Nr.4 ist mit dem Markt Freihung eine Vereinbarung zu schließen. Hierin ist insbesondere der Umfang der Maßnahme festzulegen. Siehe hierzu auch Ziffer C 2.4.9.6.4 (BIMA).
- 3.2.24 Baugrunduntersuchungen
Von den vorgenommenen Baugrunduntersuchungen sind vollständige Kopien dem Landesamt für Umwelt, 86177 Augsburg, Referat 105, Angewandte Geologie, zuzusenden.
- 3.2.25 Weiherzuläufe zwischen Bau-km 0+800 und 0+900 links der Trasse
Die Zulaufsituation der bestehenden und der verbleibenden Weiher ist funktionsfähig zu erhalten und fachgerecht der planfestgestellten Situation in Abstimmung mit den Betroffenen anzupassen. Siehe hierzu auch Ziffer C 2.4.9.6.6, insbesondere die Ausführungen zu Buchstabe e). Kommt mit den Betroffenen keine Einigung zustande, so ist eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)**
- 3.3.1 Vergabe der Bauarbeiten
Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden. Insbesondere sind Treibstofflager, Betankungseinrichtungen und Ähnliches innerhalb des Überschwemmungsgebietes nicht gestattet.
Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Maßnahmen plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik insbesondere unter Beachtung der Richtlinie „RAS-EW“, des Merkblattes ATV-DVWK-M 153 usw. durchzuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- 3.3.2 Überschwemmungsbereich
Die vorübergehende Lagerung von Aushub, Materialien und Geräten ist im Überschwemmungsbereich nur im baubetrieblich unbedingt notwendigen Umfang kurzfristig zulässig und bei sich abzeichnendem oder sich ankündigendem Hochwasser umgehend zu entfernen. Einzelheiten sind mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Bei anlaufendem Hochwasser ist die Baustelle im Überschwemmungsgebiet rechtzeitig zu räumen. Der Vorhabensträger hat sich stets eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren. In den Ausschreibungsunterlagen ist vorzusehen, dass sich auch die ausführenden Firmen stets eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren haben, und verantwortliche Personen zu benennen sind. Diese sind jederzeit, auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, erreichbar zu sein.

- 3.3.3 Oberflächenwasserabfluss
Für den Betrieb der Straße ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Veränderungen des allgemeinen Oberflächenwasserabflusses verursacht werden.
- 3.3.4 Grundwasser
Das während der Bauzeit ggf. geförderte Grundwasser ist geordnet und unschädlich abzuleiten. Insbesondere bei den Brückenbauwerken, der Querung des namenlosen Grabens (ca. Bau-km 0+830) oder Kanalleitungen. Nicht im Antrag aufgeführte oder vorgetragene Einzelheiten sind ggf. mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abzustimmen und falls erforderlich gesondert rechtlich abzusichern. Siehe auch Ziffer A 4.3.5.
- 3.3.5 Drainagen
Bestehende Drainageanlagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- 3.3.6 Fischteiche
Im Bereich des namenlosen Grabens wird ein (Fisch)Teich verfüllt. Die in der BwVz-Nr. 31 genannte Rohrleitung muss die Speisung der angrenzenden Fischteichanlage im bisherigen Umfang und Qualität gewährleisten.
- 3.3.7 Bauausführung der Regenwasserbeseitigung, Anzeigepflichten, Bauabnahme
Die Regenwasserbeseitigung ist nach folgenden Kriterien zu gestalten:
- Am Einlauf der Regenrückhaltebecken sind große Prallsteine zur Energieumwandlung einzubringen.
 - Auch der Notüberlauf ist mit einer Tauchwand auszustatten.
 - Die Böschungen unter dem ständigen Wasserspiegel sind mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher zu gestalten.
 - Die Ein- und Ablaufleitungen in den Regenrückhaltebecken sind in einem ausreichenden Abstand zueinander anzulegen; sogenannte Kurzschlussströmungen sind zu vermeiden (zur Einhaltung der erforderlichen Absetzbedingungen für die Feststoffe). Gegebenenfalls ist ein Leitdamm zwischen dem Ein- und Ablauf zu errichten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Außerhalb dieser Zeit dürfen solche Bäume nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine brütenden Arten oder Fledermäuse dort vorhanden sind. Einzelheiten sind bei Bedarf mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen; siehe Ziffer A 3.4.3.

In Bereichen von Acker- und Grünflächen, in denen mit dem Vorkommen von Bodenbrütern zu rechnen ist, müssen die notwendigen Maßnahmen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar vorgenommen werden. Außerhalb dieser Zeit dürfen die Maßnahmen nur so durchgeführt werden, dass keine bodenbrütenden Arten gefährdet werden. Eventuelle unumgängliche Maßnahmen sind mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Nachträgliche Entscheidungen im öffentlichen Interesse bleiben der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

Im Übrigen wird auf die Schutzmaßnahmen (S 1 bis S 5) und Vermeidungsmaßnahmen (V 1 bis V 4) Unterlage 9.1a dortige Ziffer 4.2.4 und 4.2.5 ff. verwiesen.

Die in den Planunterlagen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (oder CEF-Maßnahmen) bezeichneten Maßnahmen müssen mindestens 1 Jahr vor Baubeginn umgesetzt sein.

- 3.4.3 **Umweltbaubegleitung**
Für das Bauvorhaben ist eine ökologische Umweltbaubegleitung durchzuführen. Die Lagerung von Oberboden erfolgt sachgerecht in Mieten. Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen nach RAS LG – Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3, Lebendverbau – sind zu beachten.
- 3.4.4 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Schutzmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen**
Die in der Planunterlage Unterlage 9.1a, 9.2 bis 9.4 dargestellten Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) sind spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig zu stellen.
Abweichendes gilt für die Schutzmaßnahmen (S), Vermeidungsmaßnahmen (V) und die CEF1 der Ausgleichsmaßnahme A 4 der Unterlage, 9.1a, 9.3f und 9.4f, die vor Beginn der Arbeiten jedoch spätestens zum Ende der Bauarbeiten fertiggestellt sein müssen. Die CEF-Maßnahme muss mindestens 1 Jahr vor Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen sein.
Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.
Die Schutzmaßnahmen S 1 bis S 5 sind in Form eines Zaunes oder in ähnlicher Art und Weise in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt) herzustellen. Kommt keine Abstimmung zustande, so ist eine Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Amberg-Sulzbach abzustimmen.
- 3.4.5 **Erdmaterial**
Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiopte, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.
- 3.4.6 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtfächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.4.7 **Abstandsflächen**
Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen zu beachten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass nachbarschaftliche Nutzflächen nicht spürbar beeinträchtigt werden.
- 3.4.8 **Tötungen**
Im Sinne einer „worst case“ Betrachtung ist zur Vermeidung von Tötungen der Feldlerche im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Ziffer A 3.4.3) eine Kontrolle des Baubereichs hinsichtlich möglicher Nester oder Jungtiere durchzuführen und ggfl. für fachgerechte Abhilfe zu sorgen bzw. z.B. die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstelle so zu steuern, dass Tötungen vermieden werden. Siehe auch Ziffer C 2.4.5.1.2.3 (Vogelarten) und A 3.2.18.
- 3.5 Verkehrslärmschutz**
- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{strO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.
- 3.6 Landwirtschaft**
- 3.6.1 **Oberflächenentwässerung**
Die Oberflächenentwässerung infolge der Maßnahme ist an die geänderte Situation anzupassen, dass die anliegenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht nachteilig beeinträchtigt werden. Nachteilige Schäden, die durch unregelmäßigen nachteiligen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Im Übrigen wird auf Ziffer A 3.3.3 verwiesen.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße, gleichwertige Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend, so weit möglich und erforderlich, provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.6.3 **Bepflanzung, Abstände**
Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.6.4 Zu Drainagen siehe Ziffer A 3.3.5.
- 3.6.5 **Vorübergehend in Anspruch genommene Landwirtschaftliche Flächen**
Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundstückseigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Bodenverdichtungen infolge des Baubetriebes sind vor einer Wiederverwendung zu landwirtschaftlichen Zwecken im Untergrund fachgerecht zu lockern. Die ordnungsgemäße Herstellung der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen in den vorgefundenen oder gleichwertigen Zustand sind durch einen Vertreter des Antragstellers, hilfsweise durch einen vom Antragsteller beauftragten Vertreter z.B der bauausführenden Firma und dem Eigentümer zu protokollieren und abzunehmen. Für die Flächen, die nur vorübergehend für den Straßenbau benötigt werden (z. B. Humuslagerflächen), sind der Deckungsbeitragsverlust und entgangene staatliche Zahlungen zu ersetzen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass durch die Maßnahme die vorübergehend beanspruchten Flächen in ihrer Ertragsfähigkeit nicht nachteilig beeinflusst werden. Evtl. daraus resultierende Schäden sind zu entschädigen.
- 3.6.6 **Rodung**
Die erforderlichen Rodungserlaubnisse nach Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ff BayWaldG werden durch diesen Beschluss ersetzt.
- 3.6.7 **Öffentliche Feldwege**
Im Rahmen der Maßnahme werden bestehende öffentliche Feldwege neu angebunden bzw. verlegt. Im Benehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sind deren Bedürfnisse bei der Bauausführung der neuen Wegeabschnitte so weit als möglich im Rahmen der festgestellten Pläne zu berücksichtigen.
- 3.6.8 **Öffentliche Feldwege („Forststraßen“)**
Im Rahmen der Maßnahme werden bestehende landwirtschaftliche Wege (öffentliche Feldwege) wie auch „Forststraßen“ angepasst, neu angebunden bzw. verlegt. Im Benehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern sind deren Bedürfnisse bei der Bauausführung der neuen Wegeabschnitte so weit als möglich im Rahmen der planfestgestellten Pläne zu berücksichtigen. Bei der Dimensionierung der Kurvenradien und der Fahrbahnbreiten ist darauf zu achten, dass diese möglichst von beladenen Langholz-LKW befahren werden können.
- 3.6.9 **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Unterlage 9.4 Blatt 2a. der Nr. 2, 4, 24 und 28 ist mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzusprechen.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

- 3.7.1 **Erörterungstermin**
Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin (Niederschrift vom 02.04.2010) oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Antragsteller (Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Staatlich Bauamt Amberg-Sulzbach, erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.
- 3.7.2 **Wasserwirtschaftsamt**
Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden ist eine gleichgestellte Fertigung des festgestellten Planes unter Bezug auf die Stellungnahme vom 13.11.2013, AZ: 3.44354-AS/Fhg-7579/2013, wenn möglich neben der Papierausfertigung auch in digitaler Form im pdf-Format, zuzusenden. Weitere Einzelheiten sind im Benehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu klären.

3.7.3 Belange der Fischerei

Während der Bauausführung ist zu berücksichtigen:

- a. Der Eintrag von Baumaterial oder gewässergefährdenden Stoffen in die betroffenen Gewässer mit Fischvorkommen ist zu vermeiden.
- b. Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Gewässer insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wässergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet der Gewässer gelagert werden. Im Übrigen wird auf die Festlegungen des StGB verwiesen.
- c. Eventuell notwendige Wasserhaltungen im Bereich von Fischgewässern z.B. von Baugruben und sonstigen Baubehelfen haben so zu erfolgen, dass für die Gewässer keine fischschädlichen Veränderungen insbesondere Gewässertrübungen erfolgen.
- d. Eventuell auftretende Gewässertrübungen sind zu dokumentieren insbesondere im Bautagebuch.
- e. Überflüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren. Im Übrigen ist bei den Erdbauarbeiten darauf zu achten, dass Abschwemmungen infolge von Hochwasser und Regenereignissen etc. nicht zu schädlichen Veränderungen der Gewässer mit Fischbesatz führen.
- f. Die Entwässerungseinrichtungen insbesondere Regenrückhaltebecken sind sach- und fachgerecht vor Beginn der Erdbauarbeiten funktionsfähig nach den Regeln der Technik in dem Umfang herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, um Abschwemmungen und Gewässertrübungen bei Gewässern mit Fischbesatz in schädlichem Umfang zu verhindern.

3.7.4 Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen (Art. 9 Abs. 2 BayWaldG) und Aufforstungen (Art. 16 BayWaldG) werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die baubedingten Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (siehe auch Ziffer A 3.4.2).

Die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen im Wald ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Amt für ländliche Entwicklung Amberg durchzuführen. Insbesondere ist bei Aufsichtungsarbeiten der Waldbestände im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen eine Gefährdung der Waldgemeinschaft möglichst zu vermeiden (siehe auch Ziffer A 3.6.9).

Die Detailplanung und Fertigstellung aller den Wald betreffenden Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes insbesondere der Ausgleichflächen sind im Benehmen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, Bereich Forsten auszuführen (siehe auch Ziffer A 3.6.9).

Die Fertigstellung aller Ausgleichsmaßnahmen ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nach Abschluss schriftlich mitzuteilen.

Wegen der Befahrbarkeit von Forstwegen siehe Ziffer A 3.6.8.

3.7.5 Grunderwerb

Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

4.1.1 Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Ausbaumaßnahmen wie

- Gewässerverlegung und Verrohrung im Bereich des namenlosen Grabens BwVz-Nr. 31
- Neuanlage der Regenrückhaltebecken (RRB) RRB 1 BwVz-Nr. 20T (Bau-km 0+120 rechts), RRB 2 BwVz-Nr. 25T (Bau-km 0+945 rechts) sowie die Verlegung des RRB 3 BwVz-Nr. 23 (Bau-km 1+250 links)

4.1.2 Dem Freistaat Bayern wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. Nr 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und unter Beachtung der unter Ziffer 4.3 formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen zur Bundesstraße 299, Ortsumgehung Tanzfleck von Bau-km 0 ± 000,00 bis Bau-km 2+000,00, Oberflächenwasser über die vorgesehenen Absetz- und Versickerbecken (RRB) sowie durch flächiges Versickern über Bankett, Böschungen und Mulden dem Grundwasser und/oder oberirdischen Gewässern, insbesondere dem namenlosen Graben, zuzuführen.

4.1.3 Falls es erforderlich wird, insbesondere für die Herstellung des Amphibiendurchlasses DN 800 (zu BwVz-Nr. 37) und der Rohrleitung BwVz-Nr. 31 vorübergehend auf das Grundwasser einzuwirken (Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Abs. 2 Nr. 1 WHG), wird hierfür die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 BayWG für die Dauer der Baumaßnahme und –arbeiten erteilt.

Hinweis

Sofern darüber hinaus während der Realisierung der Maßnahme im Baustellenbereich eine Bauwasserhaltung notwendig ist, wäre die wasserrechtliche Erlaubnis außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert vom Vorhabensträger beim Landratsamt Amberg-Weizsach, untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen oder eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nach Art. 76 VwVfG.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Folgende Einleitungsmengen dürfen (bei Niedergehen des Bemessungsregens) nicht überschritten werden:

Zusammenstellung der Einleitungsstellen

Einleitungs Nr.	Vorfluter	bei Fl.-Nr.	RRB Bau-km der B 299	Vorbehandlung/ Rückhaltung	Einleitung max.[l/s]-	Einleitung
E1	Namenloser Graben bei Bau-km 0+075 rechts	254	0+120 rechts	V = ca. 885 m ³	30 (n= 0,2)	Drosselabfluss aus RRB 1 BwVz-Nr. 20T
E2	namenloser Graben bei Bau-km 0+800 links	137	0+945 rechts	V = ca. 785 m ³	55 (n= 0,2)	Drosselabfluss aus RRB 2 BwVz-Nr. 25T
n ... Häufigkeit						

Einleitungen

Tabelle 1

In den übrigen Bereichen wird das Oberflächenwasser durch flächiges Versickern über Straßenflächen wie Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser zugeführt.

Nachrichtlich wird hier das verlegte Rückhaltebecken (BwVz-Nr. 23a) aus der Oberflächenwasserrückhaltung der Fläche mit aufgeführt. Die Abflussverhältnisse werden in wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Hinsicht gleichwertig wieder hergestellt; das heißt das Becken wird in gleichwertiger Weise an die bisherige Rohrleitung (BwVz-Nr. 22a) angeschlossen (E 3).

– nachrichtlich –						
Einleitungs Nr.	Vorfluter	bei Fl.-Nr.	RRB Bau-km der B 299	Vorbehandlung/ Rückhaltung	Einleitung max.[l/s]-	Einleitung
E3	über Entwässerungsgraben BwVz-Nr. 22, erfolgt Abgabe in die best. Rohrleitung BwVz-Nr. 22a	133 best. Rohrleitung mündet auf Fl.-Nr. 137	1+250 links	V = ca. 230 m ³	30	Drosselabfluss aus RRB 3 BwVz-Nr. 23

Regenrückhaltebecken RRB 3

Tabelle. 2

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebs- und Funktionsfähigkeit sowie Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

Eine Betriebsvorschrift mit Bestimmungen über den Betrieb der Regenwasserklär- und Regenrückhalteeinrichtungen ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und im Benehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde aufzustellen, vorzuhalten, das Betriebspersonal einzuweisen und den beteiligten und zuständigen Stellen zu übergeben und zu beachten. Es ist qualifiziertes, eingewiesenes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

Vorübergehende Außerbetriebnahme (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung

vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
Die geplanten Regenwasserkläreinrichtungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik insbesondere der RAS-Ew und des Merkblattes ATV-DVWK-M 153 zu warten und zu betreiben.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlage oder Teilen davon sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde (untere Wasserrechtsbehörde) sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig

4.3.5 Grundwasserförderung während der Bauzeit

Siehe hierzu Ziffer A 3.3.4 des Beschlusses. Einzelheiten sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde insbesondere zum Wasser- und Naturschutzrecht beim Landratsamt Amberg-Sulzbach festzulegen. Im Übrigen sind entsprechende Genehmigungen ggf. außerhalb des Planfeststellungsverfahrens einzuholen oder es ist ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren zu beantragen.

4.3.6 Ver- und Entsorgungsleitungen, Drainagen

Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstigen Ableitungen (z. B. Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.

4.3.7 Abschwemmungen

Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer insbesondere die Fischteiche gelangen, die zu negativen Auswirkungen führen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die geplanten Regenrückhaltebecken zu errichten und funktionsfähig zu betreiben.

4.3.8 Wassergefährdende Stoffe

Hinweis:

Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Insbesondere wird auf die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches (z.B. §§ 324 StGB) und des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hingewiesen.

4.3.9 Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch

Teer- und pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wieder verwendet werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.4/1, Stand 20.03.2001 [Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwendung von bituminösem Straßenaufbruch (Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch)] der dafür vorgesehene Standort aus wasserwirtschaftlicher und hydrogeologischer Sicht geeignet ist. Für die eventuelle Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beteiligen.

4.3.10 Regenrückhaltebecken

Die Regenrückhaltebecken sind nach folgenden Kriterien zu gestalten:

- Der Abstand der Tauchwand von der Überlaufschwelle ist nach Arbeitsblatt ATV- DVWK- A 111, E Abschnitt 3.1 zu wählen.
- Am Einlauf der Regenklär- und -retentionsteiche sind große Prallsteine o.ä. zur Energieumwandlung einzubringen.
- Die Böschungen unter dem ständigen Wasserspiegel sind mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher zu gestalten.
- Auch die Notüberläufe der vorgesehenen Regenrückhaltebecken sind mit einer Tauchwand auszustatten
- Die Regenrückhaltebecken (Regenklärteiche) sind mit ständigem Aufstauraum (Dauerwasserstau) zu konstruieren (Absetz- und Abscheidewirkung).

4.3.11 Bestandsunterlagen

Der Antragsteller wird verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben. Dies gilt auch bei wesentlichen Änderungen der Entwässerungsanlage der Straße.

4.3.12 Drainagen

Hierzu wird, um Wiederholungen zu vermeiden auf Ziffer A 3.3.5 verwiesen..

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6.2a) und dem Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen (Widmungsplan) Unterlage 10. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen sollen, sofern sie sich auf zu schützende Wohnbebauung auswirken, auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die „Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ vom 29.08.2002 (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970, MABl 1/19790 S. 2 sind zu beachten. Der Zulieferverkehr zu den Baustellen soll, wenn er durch schutzwürdige Wohngebiete geführt werden muss, ausschließlich tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sollen über Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten geleitet werden. Lösungsvorschläge hierzu sind bei Bedarf aufzuzeigen. Die schutzwürdige Bebauung ist im Benehmen mit dem Markt Freihung festzulegen. Siehe hierzu auch Ziffer A 3.2.2.

6.2 Zurückweisungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen, Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG sofort vollziehbar.

8. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesstraße 299 ist eine weiträumige Verkehrsverbindung im nordostbayerischen Raum. Mit Ausnahme des vorliegenden Abschnittes und der Ortslagen von Amberg, Großschönbrunn und Seugast bestehen infolge des bisherigen Ausbaus der Bundesstraße 299 zwischen dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr und der Bundesautobahn A 6 keine weiteren Ortsdurchfahrten.

Die vorliegende Planung umfasst die Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der B 299 zwischen der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) „Grafenwöhrer Straße“ nach Anschlussstelle „Freihung Nord“ und der Landkreisgrenze Amberg-Sulzbach / Neustadt a.d. Waldnaab.

Die Planfeststellungsstrasse beginnt an der Einmündung der GVS „Grafenwöhrer Straße“ (südöstlich von Tanzfleck). Während die bestehende B 299 von dort in nordwestlicher Richtung nach Tanzfleck verläuft, schwenkt die geplante Ortsumgehung in Richtung Nordosten ab, durchläuft die nordöstlich von Tanzfleck gelegene Flur und bindet nach einer Gesamtlänge von rund 2 km, ca. 150 m östlich der Landkreisgrenze, wieder an den bereits ausgebauten Bereich der Bundesstraße in Richtung Grafenwöhr an. Der südlich an die Baumaßnahme anschließende Bereich der Bundesstraße ist bereits ausgebaut.

Im vorliegenden verfahrensgegenständlichen Planungsabschnitt verläuft die Bundesstraße 299 bisher durch die historisch gewachsene Ortslage von Tanzfleck. Das Überqueren der Straße ist für Fußgänger nicht gefahrlos möglich. Die Abgas- und Lärmbelästigung für die Anwohner ist relativ hoch. Verkehrlich ist die Situation im Zuge der Bundesstraße 299 neben überregionalen Verkehren insbesondere durch Verkehre vom und zum Truppenübungsplatz Grafenwöhr sowie durch ausgeprägte regionale Verkehre gekennzeichnet. Durch den Ausbau des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr in Verbindung mit dem Truppenübungsplatz Hohenfels erfährt die B 299 eine weiter steigende Verkehrsbedeutung insbesondere durch militärische Verkehre. Diesen hohen Verkehrsanforderungen wird die Bundesstraße 299 vor allem im Zuge der Ortsdurchfahrt von Tanzfleck mit ihren zahlreichen Ortsstraßeneinmündungen, Zufahrten, Fußgängerverkehr usw. nicht mehr gerecht.

Die angesprochenen ungünstigen Verkehrsverhältnisse wirken sich negativ auf die Unfallsituation aus. Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank ereigneten sich im vorliegendem Bereich im Zeitraum zwischen dem 01.01.1998 und dem 31.03.2013 insgesamt 44 Unfälle. Dabei waren 1 Toter, 12 Schwer- und 22 Leichtverletzte zu beklagen.

Die durchschnittliche Unfallrate auf Bundesstraßen in Bayern betrug gemäß der zentralen Unfalldatenbank im Straßenbau in Bayern 2003 - 2005 außerorts 0,37 Unfälle pro 1 Mio. Kfz/km. Dieser Wert wird im vorliegenden Fall mit 0,67 Unfällen pro 1 Mio. Kfz/km deutlich überschritten.

Es ist deshalb geboten, die B 299 im vorliegenden Planungsabschnitt entsprechend den Anforderungen eines überregionalen Verkehrsweges auszubauen.

Die vorliegende Planung sieht eine Verlagerung des Trassenverlaufes der B 299 aus der Ortslage Tanzfleck heraus nach Osten vor.

Die Länge der Baustrecke für die geplante Baumaßnahme beträgt einschließlich der erforderlichen Anpassungsstrecken am Baubeginn und am Bauende 2,0 km.

Der Ausbauquerschnitt sieht entsprechend der Verkehrsbedeutung und der Nutzung mit militärischen Verkehren und in Übereinstimmung mit den bereits ausgebauten nördlich wie südlich anschließenden Anschlussstrecken eine befestigte Fahrbahnbreite von 8,5 m zuzüglich beidseitigen Banketten mit je 1,5 m Breite vor. Die Streckencharakteristik bleibt dadurch gewahrt.

Die südlich und nördlich anschließenden Straßenabschnitte der Bundesstraße 299 sind bereits weitgehend ausgebaut.

Planungsziele sind:

- Beseitigung der Trennfunktion in der Ortsdurchfahrt von Tanzfleck

- Beseitigung einer unübersichtlichen Kuppe im Zuge der B 299
- Beseitigung von Unstetigkeiten im Trassenverlauf
- Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt
- Verbesserung des Verkehrsablaufes

Siehe hierzu auch Ziffer C 2.3.2.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Die Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der Bundesstraße 299 ist im Bedarfsplan (§ 1 FStrG Abs. 1, Anlage zum FStrAbG; BGBl. I 2004, 2574 - Beilage als Faltblatt) für die Bundesfernstraßen im „Vordringlichen Bedarf“ enthalten.

2.2 Raumordnung / Landesplanung

Die Bundesstraße 299 stellt eine wichtige weitläufige Verkehrsverbindung im nordostbayerischen Raum dar. Sie bildet von der Bundesautobahn A 9 über das Oberzentrum Neumarkt i.d. OPf., die Bundesautobahn A 6 und Amberg kommend die Hauptverbindung zwischen dem Oberzentrum Amberg und dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr und führt über das Mittelzentrum Pressath, die Bundesautobahn A 93 weiter zum deutschtschechischen Grenzübergang Waldsassen (Mittelzentrum) und damit zum wirtschaftlich aufstrebenden tschechischen Raum Marienbad - Plana - Tachov. Ferner liegen an ihr die Unterzentren Erbdorf und Mitterteich.

Die Bundesstraße 299 stellt die wichtigste und kürzeste Verbindung zwischen dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr und der Bundesautobahn A 6 sowie dem benachbarten Truppenübungsplatz Hohenfels dar. Das planfestgestellte Ausbauvorhaben ist mit den einschlägigen Grundsätzen (G) und Zielen (Z) der Raumordnung und Landesplanung zu vereinbaren:

- BayLpiG Art. 6 Abs. 2 Satz 3: gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander
- LEP 2006 B V 1.1.3 (Z): möglichst günstige Einbeziehung der zentralen Orte in das Verkehrsnetz ""
- LEP 2006 B V 1.1.4 (Z), 1.1.5 (G): Verbesserung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum
- LEP 2006 B V 1.4.1 (G), B V 1.4.2 (Z): Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur.

Die Zielvorgabe LEP B V 1.1.6 zur Berücksichtigung von Aspekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes scheint ausreichend erfüllt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan und geplante Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen). Siehe hierzu auch Ziffer C 2.4.2.2.

Überörtlich raumbedeutsame Einrichtungen oder Planungen, die dem o.a. Vorhaben entgegenstehen, sind hier nicht bekannt.

Das planfestgestellte Bauvorhaben entspricht den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung und trägt somit zur Optimierung der Verkehrsinfrastruktur aus landesplanerischer Sicht bei.

2.3 Linienbestimmung nach § 16 FStrG

Gemäß § 16 Abs. 1 FStrG ist für Ortsumgehungen keine Linienbestimmung durchzuführen.

2.4 Sonstiges: Regionalplan, Bauleitplan

Das Ausbauvorhaben entspricht darüber hinaus im besonderen Maße den Zielvorgaben des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6).

Gemäß dem Regionalplan Oberpfalz-Nord (6) B IX 3.10 soll die ringförmige Straßenverbindung um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr durchgehend leistungsfähig ausgebaut werden. In der Begründung wird hierzu explizit auf die B 299 bei Tanzfleck verwiesen. Weiterhin entspricht die geplante Maßnahme dem Ziel B IX 3.11 zur Entlastung der Ortsdurchfahrten vom Militärverkehr auf der Hauptverkehrsverbindung zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels und trägt zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation bei (Ziel B IX 3.22).

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 09.12.2008 beantragte die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, für das Bauvorhaben Bundesstraße 299, "Pressath – Amberg – Neumarkt", Ortsumgehung Tanzfleck von Bau-km 0+000 (≙ Str.-km 126,065) bis Bau-km 2+000 (≙ Str.-km 128,345) das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG i.V.m. dem BayVwVfG durchzuführen.

Die Planunterlagen des Antrages lagen in der Zeit

vom 05.01.2009 bis 04.02.2009 in der Gemeinde Weiherhammer und

vom 12.01.2009 bis zum 12.02.2009 im Markt Freihung

jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Weiherhammer bis zum 18.02.2009, beim Markt Freihung bis zum 26.02.2009 oder bei der Regierung der Oberpfalz schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- | | |
|---|-----------------|
| - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (inkl. Außenstelle Kemnath Bereich Forsten) | Regensburg |
| - Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz | Regensburg |
| - Bayer. Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz | Regensburg |
| - Bayer. Landesamt für Umweltschutz | Augsburg |
| - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abteilung B, Stabstelle Lineare Projekte | München |
| - Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei | Regensburg |
| - Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 12 PM | Regensburg |
| - E.ON GmbH (jetzt Bayernwerk AG) | Regensburg |
| - E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg Service Leitungen | Bamberg |
| - Landratsamt Amberg-Sulzbach | Amberg |
| - PLEdoc GmbH | Essen |
| - Wasserwirtschaftsamt Weiden | Weiden i.d.OPf. |
| - Wehrbereichsverwaltung Süd | München |
| - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte VA Herrn Walker o.V.i.A. | Nürnberg |
| - Vermessungsamt Amberg | Amberg |

- 100. Gebietsunterstützungsgruppe Grafenwöhr
Amt für öffentliche Angelegenheiten Lager Grafenwöhr

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 04.02.2010 im Markt Freihung, Rathausstraße 4 im Sitzungssaal des Rathauses erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

3.1 Tektur der Planunterlagen vom 07.06.2013

Aufgrund der Einwendungen und der Zusagen im Erörterungstermin hat der Antragsteller die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen.

Die Planänderungen haben die Verlegung

- des Regenrückhaltebeckens (RRB 1) am Bauanfang auf ein im Eigentum des Vorhabensträgers (Bundesrepublik Deutschland) stehendes Grundstück (Fl. Nr. 304 bei Bau-km 0+1 00 rechts),
- ein zusätzliches Brückenbauwerk (BW 1-1a bei Bau-km 0+919) sowie
- die lagemäßige Änderung des Regenrückhaltebeckens (RRB 2 bei ca. Bau-km 0+945) zum Inhalt.
- Ferner wurden die naturschutzfachlichen Unterlagen auf den nun aktuellen Rechtsstand gebracht und Kompensationsmaßnahmen ergänzt und/oder geändert. Insbesondere ist die Ausgleichsmaßnahme A 4 zusätzlich in das Ausgleichskonzept aufgenommen worden.

Die Änderungen des Planes lösten zahlreiche Folgeänderungen in den Unterlagen aus. Welche Antragsunterlagen geändert wurden, sind nachrichtlich in Form von Zusammenstellungen der Unterlage 1a am Ende als Anlage beigefügt.

3.1.1 Ablauf der Tektur

Wegen der zahlreichen Änderungen und der Vielzahl der Betroffenen wurden die geänderten Unterlagen öffentlich ausgelegt.

Sie lagen in der Zeit

vom 29.07.2013 bis 29.08.2013 in der Gemeinde Weiherhammer und

vom 22.07.2013 bis zum 22.08.2013 im Markt Freihung

jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

In der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Weiherhammer bis zum 05.09.2013, beim Markt Freihung bis zum 13.09.2013 oder bei der Regierung der Oberpfalz schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tektur:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (inkl. Außenstelle Kemnath Bereich Forsten) Regensburg
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz Regensburg
- Bayer. Bauernverband Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz Regensburg

- | | |
|--|-----------------|
| - Bayer. Landesamt für Umweltschutz | Augsburg |
| - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung B, Stabstelle Lineare Projekte | München |
| - Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei | Regensburg |
| - Deutsche Telekom AG, T-Com, PTI 12 PM | Regensburg |
| - E.ON Bayern AG) | Regensburg |
| - E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg | Bamberg |
| - Landratsamt Amberg-Sulzbach | Amberg |
| - PLEdoc GmbH | Essen |
| - Wasserwirtschaftsamt Weiden | Weiden i.d.OPf. |
| - Wehrbereichsverwaltung Süd | München |
| - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Sparte VA | Nürnberg/Amberg |
| - Vermessungsamt Amberg | Amberg |
| - 100. Gebietsunterstützungsgruppe
Amt für öffentliche Angelegenheiten Lager Grafenwöhr | Grafenwöhr |
| - Tennet TSO | Bamberg |

Durch diese Änderungen wurde die Aufgabenbereich von Behörden, Trägern öffentlicher Belangen oder Belangen Dritter in der Regel nicht erstmalig oder stärker berührt. Hiervon ausgenommen ist die Neuanlage der Ausgleichsfläche A 4; gegen diese Neuanlage wurden während der öffentlichen Auslegung keine Einwände erhoben. Einwendungen von betroffenen Privatpersonen gegen die Änderungen wurden ebenfalls nicht erhoben.

Auf die Durchführung einer weiteren Erörterungsverhandlung wurde verzichtet, da die Betroffenen mit den Änderungen einverstanden waren und somit keine Einwände erhoben haben bzw. aufgrund der eingegangenen Einwendungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange absehbar war, dass diese nicht ausgeräumt werden können und ein Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann (Art. 73 BayVwVfG i.V.m. § 17a Nr. 5 FStrG a.F. bzw. Nr. 1 n.F.).

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das Bauvorhaben „Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck“ unterliegt dieser Planfeststellungspflicht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen (Konzentrationswirkung) im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (insbesondere § 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für das Bauvorhaben ist nach §§ 3 ff. des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) und Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese wird nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Das Vorhaben "Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck, von Str.-km 126,065 bis Str.-km 128,345" ist nach dem UVPG i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), letztmals geändert durch Gesetz vom BGBl S. 1914 24.02.2012, BGBl I S. 212, nicht UVP-pflichtig.

Begründung:

1.2.1 Generelle UVP-Pflicht

a) UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 1 UVPG

Die Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der B 299 fällt nicht unter die in § 3b Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 bezeichneten Vorhaben, denn hierbei

- handelt es sich nicht um den (Neu-) Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen Bundesstraße als "Schnellstraße" (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3),
- handelt es sich nicht um den Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wobei diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4),
- handelt es sich nicht um den Ausbau oder die Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, wobei der auszubauende

und/oder verlegte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5);

- ist eine Rodung von 10 ha oder mehr Wald nicht erforderlich (Anlage 1 Nr. 17.2.1).

b) UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 3 UVPG

Bei der Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der B 299 handelt es sich nicht um den Ausbau eines weiteren Abschnitts einer bestehenden, höchstens dreistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße.

c) UVP-Pflicht gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG

Bei der Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der B 299 handelt es sich nicht um die Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch weiteren Ausbau einer bestehenden Straße. Die Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der B 299 stellt keine Verlängerung einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße dar.

d) UVP-Pflicht gemäß § 3d UVPG i. V. m. Landesrecht

Eine UVP-Pflicht gemäß Art 39a BayWaldG ist nicht gegeben, denn im Rahmen der Ortsumgehung Tanzfleck werden Rodungen

- von 10 ha oder mehr,
- von 5 ha innerhalb eines Schutz-, Bann- oder Erholungswaldes oder
- zu mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschützten Biotop nicht erforderlich.

Damit unterliegt das planfestzustellende Vorhaben "Bundesstraße 299 Pressath – Amberg - Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck von Str.-km 126,065 bis Str.-km 128,345" nicht der generellen UVP-Pflicht.

1.2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

a) Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3d UVPG i. V. m. Landesrecht:

Im Rahmen des Vorhabens werden - wasserwirtschaftliche - Vorhaben i. S. v. Nr. 13.13 und 13.16 der Anlage 1 i. V. m. Anlage II I. Teil des Verzeichnisses der UVP-pflichtigen Vorhaben (zu § 3d UVPG) des Gesetzes vom 25.05.2003, GVBl S. 325, d. h.

- der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst oder
- sonstige Ausbauvorhaben

nicht erforderlich. Insoweit ist eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall nicht geboten.

b) Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG

Die Ortsumgehung Tanzfleck fällt unter die in § 3c Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG bezeichneten Vorhaben („A“- Vorhaben), so dass eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls geboten ist. Nr. 14.6 der Anlage 1 UVPG betrifft den „Bau einer sonstigen Bundesstraße“, d. h. einer nicht bereits unter die Nr. 14.3 – 14.5 der Anlage 1 UVPG fallenden Bundesstraße (s. o.).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde in Unterlage 9.1a, Anhang 7.6 durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Straßenbauvorhaben keine solchen Größenordnungen und keine so komplexen Wirkgefüge aufweist, als dass eine UVP erforderlich werden würde.

c) Allgemeine Vorprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG

Die Ortsumgehung Tanzfleck stellt keine Änderung oder Erweiterung eines (als solchen) UVP-pflichtigen Vorhabens dar.

Damit ist auch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick auf das Vorhaben "Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck, von Str.-km 126,065 bis Str.-km 128,345" nicht veranlasst.

Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

Nachdem das Planfeststellungsverfahren für das gegenständliche Bauvorhaben bereits am 18.12.2008 eingeleitet wurde, ist vorliegend § 25 Abs. 12 UVPG in der aktuellen Fassung einschlägig. Demnach sind vor dem 1. März 2010 eingeleitete Planfeststellungsverfahren (Verfahren nach § 2 Abs. 3 UVPG), in denen auch über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Nrn. 13.3 bis 13.18 und 17 der Anlage 1 des UVPG entschieden wird, nach der bis zu diesem Tag geltenden Fassung des UVPG zu Ende zu führen. Zum Zeitpunkt der Einleitung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens besaß das UVPG in der zuletzt am 18. Juni 2008 geänderten Fassung vom 05.09.2005 Gültigkeit, so dass die damals niedrigeren Schwellenwerte nicht erreicht wurden.

Gleichwohl wurden die sich durch die vorgesehenen Waldrodungen und geplanten Rückhaltebecken ergebenden Auswirkungen auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung, hier die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 3c UVPG (Ordner 2, Anhang 7.6 zu Unterlage 9.1a), wie auch die vorausgegangenen Ausführungen sind nach § 2 Abs. 1 UVPG ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen wie auch der Tekturunterlagen) nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3b FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine solche auch unterbleibt, wurde den ortsüblichen Bekanntmachungen am 30.12.2008 und 12.07.2013 (Markt Freihung) sowie am 22.12.2008 und 18.07.2013 (Gemeinde Weiherhammer) der zwei betroffenen Gemeinden bekannt gegeben und mit der öffentlichen Bekanntmachung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird die Begründung der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung schafft die methodischen Voraussetzungen dafür, die Umweltbelange vorab so herauszuarbeiten, dass sie in gebündelter Form in die Abwägung eingehen (vgl. BVerwG vom 18.11.2004, Az. 4 CN 11/03, NVwZ 2005, S. 442). Sie ist ein formalisierter Zwischenschritt im Verwaltungsverfahren, der dafür sorgt, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägung das ihnen zukommende Gewicht finden (BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99, juris). Die Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich dabei auf das konkrete Vorhaben. Varianten und Planungsalternativen müssen nicht selbst Gegenstand der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung sein (vgl. BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99, juris; BVerwG vom 25.01.1996, Az. 4 C 5/95, juris). Die Umweltverträglichkeitsprüfung beschränkt sich zudem auf den konkreten Planfeststellungsabschnitt. Wird ein Gesamtprojekt aufgespalten und in mehreren Teilschritten ausgeführt, so bildet den rechtlichen Bezugspunkt der Abschnitt, über den in einem eigenständigen Verfahren entschieden wird (BVerwG vom 27.10.2000, Az. 4 A 18/99 m. w. N., juris).

Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist Rechnung getragen. Diese Vorschrift verlangt nicht eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung für sämtliche in Betracht kommende Varianten, sondern nur eine "Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften Alternativen und Angaben der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Vorhabens" (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Auch § 17 Satz 1 FStrG verlangt insoweit nicht mehr (BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677). Hinsichtlich möglicher Planungsvarianten verweisen wir auf die Ausführungen in nachfolgender Ziffer C 2.4.2 dieses Beschlusses.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Bau der „Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck“ ist in keine Abschnitte unterteilt. Eine verkehrswirksame Unterteilung ist nicht möglich, somit ist eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene nicht gegeben.

2.3 Planrechtfertigung

2.3.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Durch die Aufnahme des geplanten Bauvorhabens „Bundesstraße 299, Pressath – Amberg – Neumarkt, Ortsumgehung Tanzfleck“ in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbaivorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben („Null-Variante“) wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen. Siehe hierzu auch Ziffer C 2.4 ff. und C 2.5 ff.

2.3.2 Planungsziel

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Erläuterungsbericht, Unterlage 1a der Planfeststellungsunterlagen).

Soweit diese Notwendigkeit im Anhörungsverfahren mit grundsätzlichen Argumenten in Zweifel gezogen wurde, geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlichen Verkehr anziehen. Alternative Verkehrskonzepte, einschließlich Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs und verstärkter Ausbau und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene, sollten stattdessen gefördert werden.

Planungsziele sind:

- a) Beseitigung der Trennfunktion in der Ortsdurchfahrt von Tanzfleck

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung übt die B 299 in der Ortslage Tanzfleck eine starke Trennfunktion aus. Dies gilt in noch stärkerem Maße bei Truppenverlegungen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels.

- b) Beseitigung einer unübersichtlichen Kuppe (Streckencharakteristik)

Im Bereich der Zufahrt zum Truppenübungsplatz weist die Bundesstraße B 299 eine unübersichtliche Kuppe auf, so dass einerseits für die Nutzer der B 299 die Einmündungssituation schlecht zu erkennen ist und andererseits für die aus dem Truppenübungsplatz in die B 299 einfahrenden Verkehrsteilnehmer unzureichende Sichtverhältnisse in die bevorrechtigte Bundesstraße vorliegen.

c) Beseitigung von Unstetigkeiten im Trassenverlauf (Streckencharakteristik)

Ferner liegen nördlich der Ortsdurchfahrt von Tanzfleck Unstetigkeiten im Trassenverlauf vor. Durch die Verbesserung der Streckencharakteristik und insbesondere durch die Herausnahme des Verkehrs aus der Ortslage Tanzfleck wird nach Realisierung der Maßnahme eine erhebliche Senkung der Unfallzahlen und eine damit auch verbundene geringere Zahl von Verletzten und ggf. auch Toten zu erwarten sein.

d) Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Ortsdurchfahrt

Die knapp 0,5 km lange Ortsdurchfahrt Tanzfleck stellt für den Durchgangsverkehr eine Behinderung dar. Einmündende Ortsstraßen und Zufahrten, sowie Querungsvorgänge durch Fußgänger und Radfahrer behindern den Verkehrsablauf in der Ortsdurchfahrt, so dass die notwendige Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht immer gewährleistet ist.

e) Verbesserung des Verkehrsablaufes (Streckencharakteristik)

Durch die Verlegung der B 299 aus der Ortsdurchfahrt heraus, wird die Bundesstraße ihrer weiträumigen Verkehrsfunktion gerecht.

f) Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortsdurchfahrt

Für das Jahr 2030 ist eine Verkehrsbelastung DTV 2030 von 8 997 Kfz/24h prognostiziert. Durch die geplante Ortsumgehung wird voraussichtlich der gesamte Durchgangsverkehr aus dem Ort auf die Umgehungsstraße verlagert. Entlastung der Ortsdurchfahrt von Tanzfleck vom militärischen Durchgangsverkehr in Richtung Amberg.

Ferner wird durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus Tanzfleck heraus auf die Ortsumgehung eine deutliche Minderung der Immissionsbelastung sensibler innerörtlicher Bereiche und damit der Anwohner der Ortsdurchfahrt Tanzfleck bewirkt.

Die Entwässerungseinrichtungen werden auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Durch Anordnung von Regenrückhaltebecken werden die Abflussverhältnisse entscheidend verbessert.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird im Übrigen auf Ziffer B 1 des Beschlusses verwiesen.

2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Die höhere Landesplanungsbehörde führt unter anderem in Ihren Stellungnahmen (14.01.2009, 23.07.2013) aus:

Die B 299 stellt eine wichtige weitläufige Verkehrsverbindung im nordostbayerischen Raum dar. Sie bildet von der Bundesautobahn A 9 über das Oberzentrum Neumarkt i.d. OPf., die Bundesautobahn A 6 und Amberg kommend die Hauptverbindung zwischen dem Oberzentrum Amberg und dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr und führt über das Mittelzentrum Pressath, die Bundesautobahn A 93 weiter zum deutschtschechischen Grenzübergang Waldsassen (Mittelzentrum) und damit zum wirtschaftlich aufstrebenden tschechischen Raum Marienbad - Plana - Tachov. Ferner liegen an ihr die Unterzentren Erbdorf und Mitterteich.

Die B 299 erschließt als wichtige Verkehrsverbindung den nordostbayerischen Raum zwischen der BAB 9 im Südwesten, der BAB 6, der BAB 93 und dem Grenzübergang Waldsassen nach

Tschechien. Darüber hinaus ist sie die wichtigste und kürzeste Anbindung des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr an die BAB 6 sowie an den Truppenübungsplatz Hohenfels.

Damit ist das Ausbauvorhaben mit den einschlägigen fachlichen Grundsätzen (G) und Zielen (Z) der Raumordnung vereinbar:

- LEP 2.2.5 (G) - Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums
- LEP 4.1.1 (Z) – Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur
- LEP 4.1.3 (G) – Weiterentwicklung der Verkehrserschließung im ländlichen Raum
- LEP 4.2 (G) – Straßeninfrastruktur
- LEP 1.1.2 (Z) – Nachhaltige Raumentwicklung
- LEP 1.1.3 (G) - Ressourcen schonen

Das Ausbauvorhaben entspricht darüber hinaus im besonderen Maße den Zielvorgaben des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6). Gemäß Regionalplan Oberpfalz-Nord (6) B IX 3.10 soll die ringförmige Straßenverbindung um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr durchgehend leistungsfähig ausgebaut werden.

In der Begründung wird hierzu explizit auf die B299 bei Tanzfleck verwiesen. Weiterhin entspricht die geplante Maßnahme dem Ziel B IX 3.11 zur Entlastung der Ortsdurchfahrten vom Militärverkehr auf der Hauptverkehrsverbindung zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels und trägt zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation bei (Ziel B IX 3.22).

Die Zielvorgabe LEP B V 1.1.6 zur Berücksichtigung von Aspekten des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes scheint ausreichend erfüllt (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan und geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben entspricht den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung und kann somit zur Optimierung der Verkehrsinfrastruktur aus landesplanerischer Sicht befürwortet werden.

Auch sind im Hinblick auf die beabsichtigten Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Anforderungen des LEP (G) (Z) 7.1.1 bis 7.1.6 erfüllt.

Die höhere Naturschutzbehörde hat das naturschutzfachliche Ausgleichskonzept positiv beurteilt, so dass die Planfeststellungsbehörde von einer Einhaltung der Vorgaben der Landesplanung ausgehen muss.

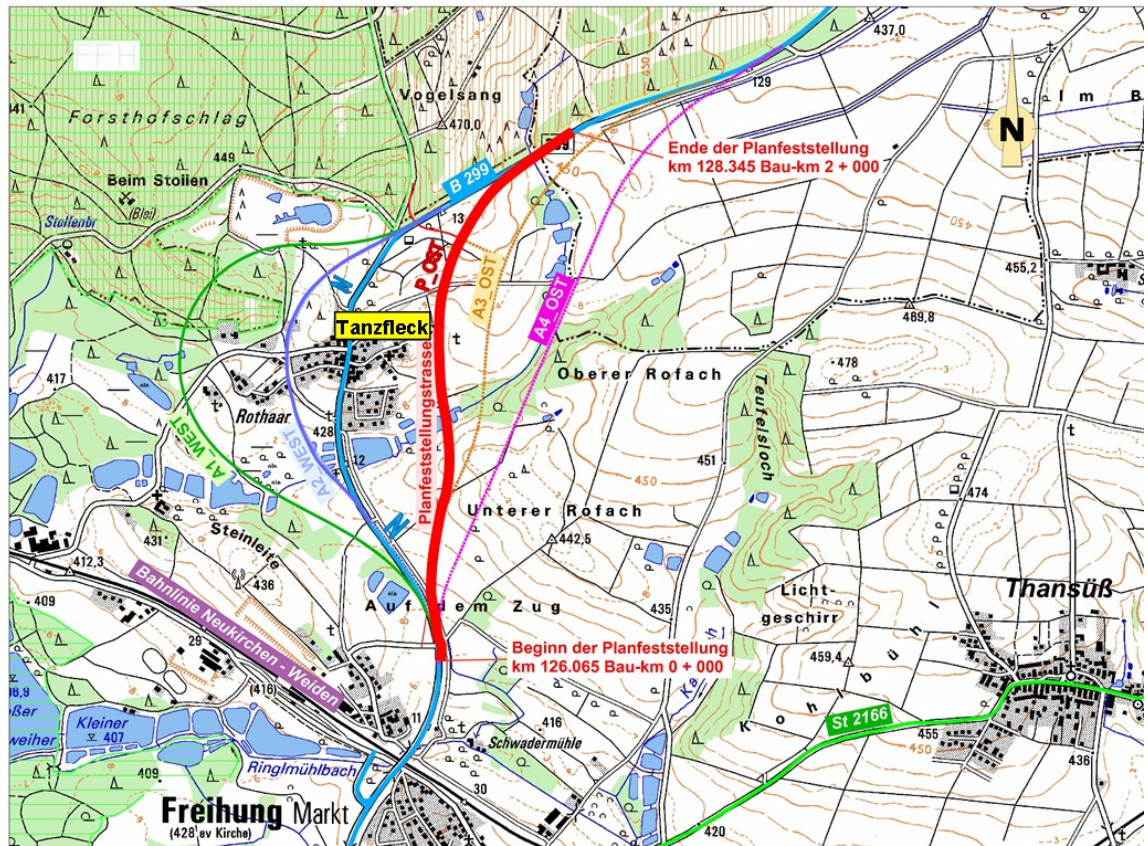
2.4.2 Planungsvarianten

Eine Planung ist nicht frei von Zwangspunkten, die vernünftigerweise nicht verändert werden können. Nachfolgend sind die wesentlichen Zwangspunkte für die Planung aufgelistet, die der Antragsteller berücksichtigt hat. Wesentlich andere Varianten wurden während des Verfahrens nicht vorgetragen:

- die bereits neuzeitlich ausgebaute B 299 am Baubeginn und am Bauende in Lage und Höhe
- die bestehenden Anschlüsse der Gemeindeverbindungsstraße „Grafenwöhrer Straße“ (bei Bau-km 0+050 links)
- die Querung des Talbereiches bei Bau-km 0+800 bis Bau-km 0+900 mit Berücksichtigung des naturschutzfachlich hochwertigen Bereiches östlich der Weiher mit dem namenlosen Graben
- ein ausreichender Abstand zur vorhandenen Bebauung zur Einhaltung schalltechnischer Immissionsgrenzwerte.

- sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zur Erlangung einer dem Verkehrsbedürfnis genügenden Streckencharakteristik im Planungsbereich in Fortführung der in beide Fahrrichtungen anschließenden ausgebauten Streckenabschnitte.

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:



Skizze: Übersicht der Varianten

Bild 3

2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante (N - blau)

Als Nullvariante wird die bestehende Verkehrssituation in Tanzfleck bezeichnet, mit all ihren negativen Folgen für die dortigen Bewohner und den Durchgangsverkehr; d.h. die bestehende Ortsdurchfahrt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Beschreibungen in Ziffer B 1 und C 2.3.2 verwiesen. In der Skizze unter der Ziffer C 2.4.2 ist sie mit N und blauer Farbe gekennzeichnet. Siehe Skizze Bild 3.

Variante A 2 West (fliederfarben)

Die Variante A 2 West führt von der bestehenden B 299 im Süden über die westlich der B 299 gelegenen Weiher durch den Ortsteil Rothaar (Tanzfleck) in einen engen Boden zurück zur B 299. Auf der Trasse werden bestehende Ortsstraßen in Rothaar mitbenutzt. Siehe Skizze Bild 3.

Variante A 1_West (grün)

Die Variante A 1_West führt wie die Variante A 2_West von der bestehenden B 299 im Süden an den westlich der B 299 gelegenen Weiher vorbei und umgeht den Ortsteil Rothaar mit den Streubebauungen, durchquert randlich ein FFH-Gebiet und tangiert die ehemalige Sandgrube Tanzfleck, die als Ausgleichmaßnahme (CEF) im Verfahren ist. Siehe Skizze Bild 3.

Variante P_OST (rot) – Planfeststellungstrasse

Die Variante P_OST ist die verfahrensgegenständliche Trasse. Sie beginnt wie die vorgenannten Varianten im Süden und führt im Osten von Tanzfleck östlich der aktiv genutzten Weierkette vorbei in Richtung Norden und schwenkt in einem weiten Rechts-Bogen zurück zur bestehenden B 299. Siehe Skizze Bild 3.

Variante A 3_OST (gelb)

Die Variante A 3_Ost beginnt wie die bereits genannten Varianten im Süden von Tanzfleck folgt auf 500 m Länge der Variante P_OST, schwenkt dann in einem großen gestreckten Bogen nach Osten ab und wird ca. 500 m weiter nord-östlich (als Variante P_OST) auf die B 299 zurückgeführt. Siehe Skizze Bild 3.

Variante A 4_OST (violett)

Die Variante A 3_Ost beginnt wie die bereits genannten Varianten im Süden von Tanzfleck schwenkt gleich nach Nord-Osten in eine lange Gerade (ca. 1,5 km) ab, die durch einen großen Bogen Richtung Osten ca. 900 m später (als Variante P_OST) auf die B 299 zurückgeführt wird. Siehe Skizze Bild 3.

2.4.2.2 Vergleich der Varianten

2.4.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Nullvariante (N - blau)

Die Nullvariante beschreibt den derzeitigen Zustand. Der Verkehr wird weiter durch Tanzfleck geführt. Es wird dadurch weder eine Verbesserung der Verkehrs- und Lebensverhältnisse, noch das Planungsziel wie unter Ziffer C 2.3.2 beschrieben, erreicht.

Varianten im Westen

Variante A1_WEST

Die Variante A1_WEST hat eine Baulänge von 2,53 km und eine maximale Längsneigung von 6 %, die zugleich nach den technischen Richtlinien den höchst zulässigen Grenzwert darstellt. Für den weiträumigen Schwerverkehr wie auch für militärische Truppenbewegungen wäre diese Längsneigung noch vertretbar, führt aber insbesondere während der Wintermonate insbesondere bei Schnee- und Eisglätte mitunter zu kritischen Verkehrssituationen (Öffentliche Ordnung / Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs). Zudem ist die Kurvigkeit (ca. 106 gon/km) verhältnismäßig hoch, höher als bei der Variante A2_West, was der vorhandenen Topographie geschuldet wird und führt zu einer unübersichtlichen Streckencharakteristik, die deutlich schlechter ist als bei der Nullvariante. Die Fahrzeit z.B. in der Verkehrsrelation Freihung Grafenwöhr wird wegen der längeren Fahrstrecke und der höheren Kurvigkeit gegenüber der Bestandsstrecke verlängert, was zahlreiche Verkehrsteilnehmer veranlassen dürfte, die Abkürzung über die Bestandsstrecke durch Tanzfleck zu benutzen. Dadurch wird die Verkehrssicherheit in der jetzigen Ortsdurchfahrt nicht verbessert. Das Planungsziel, siehe Ziffer C 2.3.2, wird durch diese Trassenführung mit deutlichen Abstrichen in der Strecken-

charakteristik sowie der Fahrzeitverlängerung gerade nicht erreicht. Zudem ist ein zusätzlicher Ortsanschluss erforderlich.

Variante A2_WEST

Die Variante A2_WEST hat eine Baulänge von 1,99 km und eine maximale Längsneigung von 6 %, die zugleich nach den technischen Richtlinien den höchst zulässigen Grenzwert darstellt. Für den weiträumigen Schwerverkehr wie auch für militärische Truppenbewegungen wäre diese Längsneigung noch vertretbar, führt aber insbesondere während der Wintermonate insbesondere bei Schnee- und Eisglätte mitunter zu kritischen Verkehrssituationen (Öffentliche Ordnung/Leichtigkeit des Verkehrs). Zudem ist die Kurvigkeit (ca. 79 gon/km), verhältnismäßig hoch, jedoch nicht so hoch wie bei der Variante A1_West, was der vorhandenen Topographie geschuldet wird und führt wie die obige Variante zu einer in der Regel unübersichtlichen Streckencharakteristik. Die Fahrzeit z.B. in der Verkehrsrelation Freihung Grafenwöhr wird wegen der längeren Fahrstrecke und der höheren Kurvigkeit gegenüber der Bestandsstrecke verlängert. Diese Trasse führt zudem durch den Ortsteil Rothaar, wodurch die Streckencharakteristik wie in der Bestandsstrecke (Ortsdurchfahrt Tanzfleck) unterbrochen wird. Wegen der Verlängerung der Fahrzeit wie der Wegstrecke dürften zahlreiche Verkehrsteilnehmer voraussichtlich die Abkürzung über die Bestandsstrecke durch Tanzfleck benutzen. Dadurch wird die Verkehrssicherheit in der jetzigen Ortsdurchfahrt nicht verbessert. Das Planungsziel siehe Ziffer C 2.3.2 wird durch diese Trassenführung nicht erreicht.

Fazit für die Varianten im Westen:

Nach der gesetzlichen Definition des Fernstraßengesetzes dienen Fernstraßen (Bundesstraßen) bevorzugt dem weiträumigen Verkehr. Die beiden Varianten A1_WEST und A2_WEST im Westen von Tanzfleck führen zu einer Verlängerung der Fahrzeit; z.B. in der Betrachtung der einfachen Verkehrsrelation Freihung Grafenwöhr wie auch der Fahrstrecke insbesondere für den weiträumigen Verkehr, was nicht zielführend ist z.B. hinsichtlich der Schadstoffemissionen. Eine zügige Befahrbarkeit trägt insbesondere zur Verkehrssicherheit bei (Leichtigkeit des Verkehrs). Vermeidbare Verlängerungen der Fahrzeit sowie der Streckenlänge sind nicht zielführend. Die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmer eine längere Fahrstrecke anzunehmen ist nicht sehr groß, zumal die Abkürzung durch Tanzfleck optional erhalten bleiben würde. Dies führt erfahrungsgemäß dazu, dass die Umfahrungen im Westen voraussichtlich nicht angenommen werden und somit das Planungsziel nicht erreicht wird. Bei der Variante A2_WEST kommt noch hinzu, dass sie durch den Ortsteil Rothaar führt, der dann mit Durchgangsverkehr, Verkehrslärm und Abgasen neu beaufschlagt wird. Mit der unvermeidbaren Verknüpfung der Ortsumgehung im Westen mit Tanzfleck (OT Rothaar) ist zusammenfassend festzustellen, dass das Planungsziel, siehe Ziffer C 2.3.2, durch keine Variante im Westen erreicht werden kann.

Varianten im Osten

Variante A4_OST

Die Variante A4_OST hat eine Baulänge von ca. 2,5 km und eine maximale Längsneigung von ca. 3,3 %. Für den weiträumigen Schwerverkehr wie auch für militärische Truppenbewegungen ist diese Längsneigung günstig. Die geringe Längsneigung führt während der Wintermonate insbesondere bei Schnee- und Eisglätte erfahrungsgemäß nicht zu kritischen Verkehrssituationen (Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Leichtigkeit des Verkehrs). Zudem ist die Kurvigkeit (ca. 26 gon/km), verhältnismäßig gering, was der vorhandenen Topographie geschuldet ist. Diese Variante ist die kürzeste Verbindung zwischen Freihung und Grafenwöhr. Sie besitzt von allen untersuchten Varianten die geringste Kurvigkeit. Durch die gestreckte Linienführung wird eine relativ lange Zwischengerade erforderlich; dadurch weicht die Streckencharakteristik der Variante gegenüber den sich im Norden und Süden anschließenden Strecken erheblich ab, was den Verkehrsteilnehmer verunsichert. Der nördliche Ortsanschluss von Tanzfleck mit der Zufahrt zum Truppenübungsplatz wäre mit den zugehörigen Verkehrsmengen entweder weiter durch die Ortslage von Tanzfleck zu führen oder müsste rückläufig über die Trasse der B 299alt in Richtung Kaltenbrunn an die Variante A4_OST angebunden werden. Dies hätte eine Verlängerung der Zufahrt zum Truppenübungsplatz bis zur Trasse der Variante A4_OST erfordert. Gegenüber der Variante P_OST ist einer Mehrlänge von ca. 420 m und folglich mehr Eingriffe in das private Eigentum erforderlich.

Die Planungsziele, siehe Ziffer C 2.3.2, werden wegen der sich abweichenden Streckencharakteristik gegenüber den Anschlussstrecken und der oben beschriebenen Problematik der Zufahrt zum Truppenübungsplatz nicht bzw. nur bedingt erreicht.

Variante A3_OST

Die Variante A3_OST hat eine Baulänge von 2,38 km und eine maximale Längsneigung von 2,2 %. Für den weiträumigen Schwerverkehr wie auch für militärische Truppenbewegungen ist diese geringe Längsneigung günstig. Die geringe Längsneigung führt während der Wintermonate insbesondere bei Schnee- und Eisglätte erfahrungsgemäß nicht zu kritischen Verkehrssituationen (Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Leichtigkeit des Verkehrs). Es ist die Kurvigkeit mit ca.60 gon/km deutlich höher als bei der Variante A4_OST, aber geringer als bei der Bestandsstrecke, was auch bei dieser Variante der vorhandenen günstigen Topographie geschuldet wird. Die Linienführung ist gestreckt; eine Zwischengerade wird nicht erforderlich; dadurch weicht die Streckencharakteristik der Baustrecke gegenüber dem sich im Norden und Süden anschließenden Strecken wenig ab, was für die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer von Vorteil ist. Die Fahrzeit z.B. in der Verkehrsrelation Freihung – Grafenwöhr verkürzt sich wegen der kürzeren Fahrstrecke und der geringen Kurvigkeit gegenüber der Bestandsstrecke; sie ist aber etwas länger als bei der Variante A4_OST. Die Anbindung des Truppenübungsplatzes und der nördlichen Zufahrt nach Tanzfleck gestaltet sich im Vergleich zur Variante P_OST umwegiger. Insoweit besteht die berechtigte Befürchtung, dass die Ortsdurchfahrt von Tanzfleck zumindest von Teilen des Verkehrs vom und zum Truppenübungsplatz weiterhin genutzt wird und die gewünschte Entlastung der Ortsdurchfahrt vom Durchgangsverkehr und dem Militärverkehr geringer ausfallen wird.

Die Planungsziele, siehe Ziffer C 2.3.2, werden wegen der sich abweichenden Streckencharakteristik gegenüber den Anschlussstrecken und der oben beschriebenen Problematik der Zufahrt zum Truppenübungsplatz nur bedingt bzw. mit Abschlägen gegenüber der Variante P_OST erreicht.

Variante P_OST (Planfeststellungstrasse)

Die Variante P_OST hat eine Baulänge von 2,0 km und eine maximale Längsneigung von 2,75 %. Für den weiträumigen Schwerverkehr wie auch für militärische Truppenbewegungen ist diese geringe Längsneigung günstig. Die geringe Längsneigung führt während der Wintermonate insbesondere bei Schnee- und Eisglätte erfahrungsgemäß nicht zu kritischen Verkehrssituationen (Öffentliche Sicherheit und Ordnung/Leichtigkeit des Verkehrs). Zudem ist die Kurvigkeit mit ca.62 gon/km deutlich höher als bei der Variante A4_OST, in etwa gleich mit der Variante A3_OST, aber geringer als bei der Bestandsstrecke, was auch hier der vorhandenen günstigen Topographie geschuldet wird. Die Linienführung ist immer noch gestreckt und auf eine Zwischengerade wird verzichtet. Die Streckencharakteristik entspricht am besten den anschließenden Streckenabschnitten im Norden und im Süden. Die Fahrzeit z.B. in der Verkehrsrelation Freihung – Grafenwöhr verkürzt sich wegen der abkürzenden Fahrstrecke und der geringen Kurvigkeit gegenüber der Bestandsstrecke; sie ist aber etwas länger als bei der Variante A4_OST und A3_OST.

Die Planungsziele, siehe Ziffer C 2.3.2, werden am besten erreicht.

Fazit für die Varianten im Osten:

Die Planungsvarianten im Osten von Tanzfleck führen alle zu einer Verkürzung der Fahrzeit z.B. in der Betrachtung der Verkehrsrelation Freihung – Grafenwöhr. Der Durchgangsverkehr wird aus der bestehenden Ortsdurchfahrt heraus verlagert, da es für den Verkehrsteilnehmer unattraktiv ist den Umweg durch Tanzfleck zu wählen – Verlängerung der Fahrzeit, Verlängerung der Wegstrecke. Dadurch wird die Verkehrssicherheit in Tanzfleck nachhaltig verbessert. Die B 299 wird ihrer weiträumigen Verkehrsfunktion gerecht und die Streckencharakteristik verbessert. Die Variante P_OST erreicht die Planungsziele von allen Varianten im Osten am besten.

Vergleich der Wegstrecken

für den (weiträumigen) Durchgangsverkehr der verschiedenen Varianten und der sogenannten Nulllösung:

Betrachtet wird der Abschnitt (B 299) von der Kreuzung mit der Bahnlinie bei Schwadermühle bis zur Einmündung der GVS nach Kaltenbrunn.

Variante	Null-Lösung	A1_WEST	A2_WEST	A4_OST	A3_OST	P_OST
Wegstrecke Reiselänge (km)	3,46	4,26	3,65	2,88	3,14	3,17

Wegstrecken

Tabelle 3

Vergleich der Baulängen

Variante	A1_WEST	A2_WEST	A4_OST	A3_OST	P_OST
Baulänge (ca. km)	2,5	2,0	2,5	2,4	2,0

Baulängen

Tabelle 4

Die Variante A4_OST führt beim Vergleich der künftig von den Verkehrsteilnehmern zurückzulegenden Strecken zur geringsten Reiselänge, jedoch zur größten Baulänge zusammen mit der Variante A1_WEST. Etwas günstiger fällt die Betrachtung bei der Variante A3_OST aus. Die Variante P_OST besitzt mit einer geringfügig längeren Reiselänge (0,29 km länger) die geringste Baulänge (0,50 km kürzer) und damit auch die geringsten Eingriffe in das Privateigentum wie auch in landwirtschaftliche Flächen. Über die Baulänge korrespondieren in diesem Fall auch die Eingriffe in die Natur und Landschaft wie auch die Baukosten. Über die Reiselänge korrespondieren ferner die Schadstoffemissionen. Wobei hier die geringe Mehrlänge von 0,29 km zu vernachlässigen ist, zumal durch die Einführung der bleifreien Kraftstoffe (2000) und der strengen Abgaswerte und in dessen Folge die Fahrzeugkatalysatoren mehr bewirken, zumal der Schadstoffausstoß stark vom Nutzerverhalten abhängig ist. Die größeren Eingriffe in Natur und Landschaft, Landwirtschaft wie in das Privateigentum bei der Variante A4_OST, die die geringste Reiselänge besitzt und infolge dessen vergleichsweise weniger Schadstoffe durch die Verkehrsteilnehmer emittiert werden, können dadurch nicht gerechtfertigt werden.

Gesamtbetrachtung

Von allen Varianten sind die Varianten im Osten denen im Westen vorzuziehen. Die Variante P_OST erreicht die Planungsziele von allen Varianten im Osten am besten. Auf die obigen Ausführungen zu den Planungszielen wird verwiesen.

2.4.2.2.2 Flächenbedarf

Der Antragsteller wurde gebeten den Flächenbedarf ohne Ausgleichsmaßnahmen in einer Grobanalyse nach einheitlichen Kriterien für jede Variante zu ermitteln. Das Ergebnis wird tabellarisch wiedergegeben.

Variante	A1_WEST	A2_WEST	A4_OST	A3_OST	P_OST
Fläche (ha)	14,9	11,7	14,7	14	11,8

Flächenbedarf

Tabelle 5

Gesamtbetrachtung

Die Variante A2_WEST hat den geringsten Flächenverbrauch von allen Varianten. Die Variante P_OST liegt mit einem Mehrbedarf von lediglich 0,1 ha geringfügig darüber.

2.4.2.2.3 Immissionsschutz (Lärmschutz)

Die einzelnen Varianten haben unterschiedliche Auswirkungen beim Immissionsschutz. Diese sind in Form einer Grobanalyse gegenübergestellt.

Variante	A1_WEST	A2_WEST	A4_OST	A3_OST	P_OST
Auswirkungen	Der Abstand zur Bebauung beträgt ca. 50m. Es sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.	Die Trasse führt direkt durch die Bebauung des Ortsteils Rothaar. Es sind erhebliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Wegen des zusätzlichen Ortsanschlusses verbleiben unvermeidbare Defizite bestehenden	Die OST-Trassen werden in ausreichendem Abstand zur Bebauung geführt, so dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Die Grenzwerte der 16. BImSchV werden bei den nächstgelegenen schützenswerten Gebäuden nicht überschritten oder erreicht. Wobei zu berücksichtigen ist, dass bei den Varianten A4_OST und A3_OST der Zugewinn beim Lärmschutz gegenüber den zusätzlichen Kosten infolge der nicht unerheblichen längeren Baustrecken (377m/ ca. 18% bzw. 497m/ ca. 25%) gegenüber zu stellen ist, und wegen des überproportionalen Flächenverbrauchs und der langen Rückführung im Norden auf die B 299 auf Höhe des Truppenübungsplatzes als unwirtschaftlich und vermeidbar betrachtet werden kann.		

Immissionsschutz

Tabelle 6

Fazit:

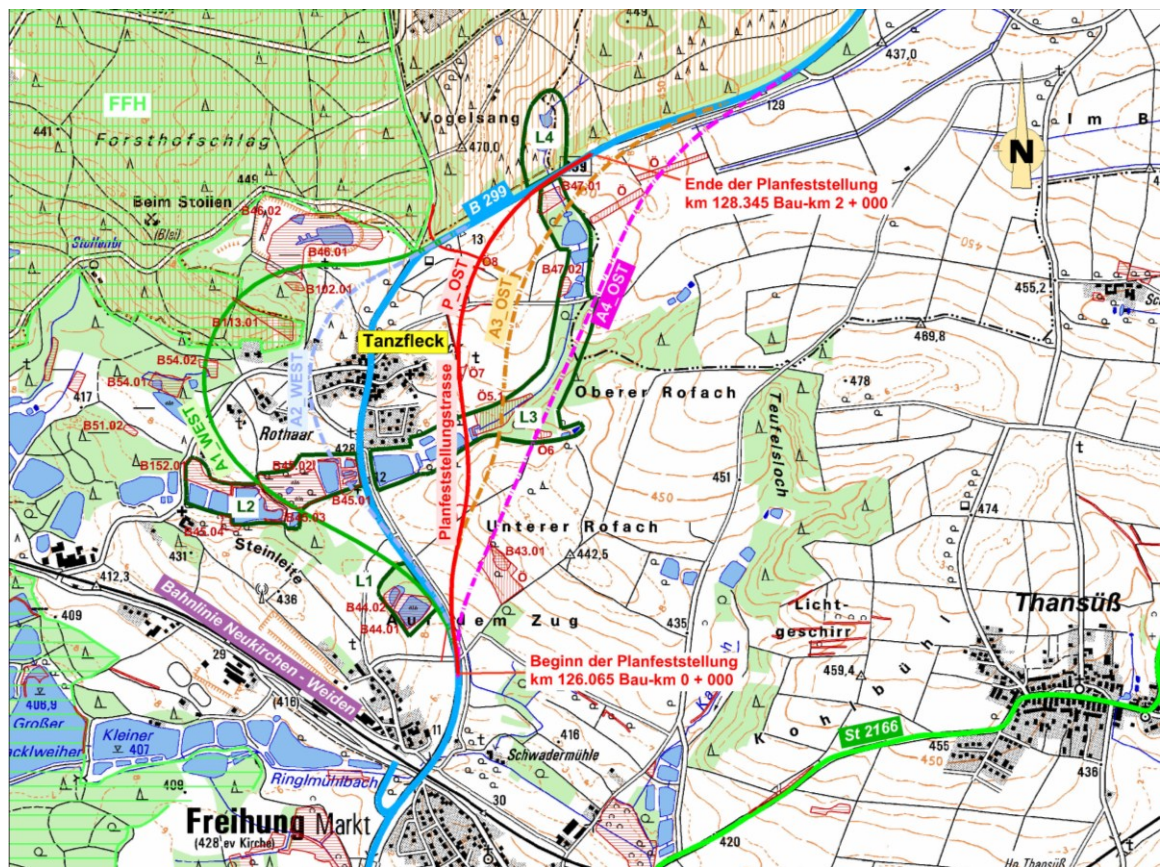
Die Varianten im Osten haben gegenüber denen im Westen den wesentlich besseren Immissionsschutz hinsichtlich des Verkehrslärms; d.h. es werden keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Ergänzend wird hier, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Ziffer 2.4.2.2.1 (Wegstrecken Tabelle 3) verwiesen.

2.4.2.2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Nachfolgend werden die naturschutzfachlichen Aspekte für die jeweiligen Trassen in einer Grobanalyse beschrieben und bewertet. Die Aufzählungen beginnen vom Bauanfang und werden in Richtung Bauende geführt.

Als Grundlage wurden die Antragsunterlagen insbesondere die Unterlage 9 ff. sowie weitere Fachdatenquellen über den Antragsteller herangezogen.

In der nachstehenden Skizze sind insbesondere die wichtigsten Lebensräume, Biotope usw. eingetragen.



Schutzgebiete

Bild 4

Varianten im Westen

Variante A1_WEST

Die Trasse der Variante A1_WEST führt zu folgenden Eingriffen, die stichpunktartig aufgelistet werden.

- Eingriffe durch direkte Überbauung des Lebensraums L1 sowie randliche Beeinträchtigung des Biotops Nr. 6337-0044 "Teichröhricht nördlich von Freihung" (im ABSP Amberg-Sulzbach zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen). Überbauung von Waldflächen, die im Wald funktionsplan als „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen sind.

Bei der Variante P_OST (Planfeststellungstrasse) ergeben sich hier Entlastungseffekte durch das Abrücken der Trasse und Rückbau und Umstufung der ehem. B 299.

- Eingriffe durch direkte Überbauung und Beeinträchtigung von Lebensraum L2 und des kartierten Biotops Nr. 6337-0045 "Fischteiche mit Röhrichtbeständen und Gehölzstruk-

turen in der 'Kustenwiese' südlich Tanzfleck“ (3,3 ha groß, 80% geschützt nach § 30 BNatSchG); einschließlich des darin liegenden Naturdenkmals Nr. 0602 (verlandeter Weiher mit Seggenried) des Landkreises Amberg-Sulzbach (VO vom 30.10.78).

Erheblich höhere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes (überbaute und beeinträchtigte Flächen) als bei der Querung des Talzuges (Lebensraum L3) durch die Variante P_OST (Planfeststellungstrasse).

- Eingriffe durch direkte Überbauung und Beeinträchtigung des Biotops Nr. 6337-0154-002 „Vermoorung auf Quellschichten südlich der 'Bergbühl-Äcker' westlich Tanzfleck“ (100% geschützt nach § 30 BNatSchG).

Eingriffe und Durchschneidung durch direkte Überbauung und Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nr. 6336-301 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“.

Naturschutzrechtlich ist diese Trasse aufgrund des unmittelbaren Eingriffs und der damit einhergehenden (direkten) erheblichen Beeinträchtigungen des FFH- und SPA-Gebietes bzw. dessen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile als unzulässig anzusehen, da mit der vorliegenden Variante P_OST eine zumutbare technische Planungsalternative zur Verfügung steht, welche eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes vermeidet (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Im Rahmen der Abwägung ist dieser öffentliche Belang als striktes Recht zu beachten und kann somit nicht aufgrund der planerischen Gestaltungsfreiheit überwunden werden.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, welche die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern könnten, sind allein schon deswegen nicht möglich, da die Abtrennung eines flächenhaften FFH-Gebietsteiles in dieser Größe nicht bzw. nicht mit zumutbaren Mitteln (Tunnel) begrenzbar ist.

Absolutes Ausschlusskriterium für diese Variante ist, dass andere zumutbare Varianten vorhanden sind, die nicht ins FFH-Gebiet eingreifen (Varianten A2_West, P_OST, A3_OST, A4_OST). Im Übrigen wird auf § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG verwiesen.

- Eingriffe durch direkte Überbauung und Beeinträchtigung einer bestehenden Sammelkompensationsfläche des Antragstellers („Sandgrube nördlich Tanzfleck“) sowie des Biotops Nr. 6337-0046 „Sandgrube nördlich Tanzfleck“; Beeinträchtigung des Biotops Nr. 6337-0102-001 „Kiefern-Trockenwälder westlich der Sandgrube Tanzfleck“.
- Geringere Entlastungseffekte des Lebensraums L3 gegenüber der Variante P_OST am Bauende.

Variante A2_WEST

Die Trasse der Variante A2_WEST führt zu folgenden Eingriffen, die stichpunktartig aufgelistet werden.

- Eingriffe durch direkte Überbauung und Beeinträchtigung des Lebensraums L2 und des kartierten Biotops Nr. 6337-0045 "Fischteiche mit Röhrichtbeständen und Gehölzstrukturen in der 'Kustenwiese' südlich Tanzfleck“ (3,3 ha groß, 80% geschützt nach § 30 BNatSchG). Gegenüber z.B. der Variante P_OST ergeben sich höhere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Querung des Talzuges (Lebensraum L3), da in den durchschnittlichen Teichen die beiden stark gefährdeten Amphibienarten Knoblauchkröte und Laubfrosch vorkommen und in erheblich größerem Umfang wertvollere Lebensraum-/Biotopflächen überbaut und beeinträchtigt werden.
- Gegenüber der Variante P_OST sind geringere Entlastungseffekte des Lebensraums L3 am Bauende festzustellen.

Fazit für die Varianten im Westen:

Die Variante A1_WEST durchquert das FFH-Gebiet. Dieser Eingriff ist, da leistungsfähige Alternativen verfügbar sind mit denen das Planungsziel erreicht wird, vermeidbar. Auch bei der Variante A2_WEST sind die Eingriffe erheblicher als bei den Ost-Varianten; sie führt direkt am Rand des FFH-Gebietes vorbei. Die Eingriffe bzw. Auswirkungen sind auch hier, da Alternativen verfügbar sind, mit denen die Planungsziele erreicht werden können, vermeidbar. Alle West-Varianten sind daher aus naturschutzfachlichen Gründen auszuschneiden.

Varianten im Osten

Variante P_OST (Planfeststellungstrasse)

Die Variante P_OST verläuft weiter im Westen als die Variante A3_OST und greift in den gleichen Lebensraum ein. Sie führt zu folgenden Eingriffen, die stichpunktartig aufgelistet und bewertet werden.

- Es sind Eingriffe durch direkte Überbauung des Lebensraums L3 (südl. Bereich) gegeben und daher eine Beeinträchtigung einschl. des kartierten Ökotopts Nr. 5.1 (Feuchtfäche mit Sumpfwald, Großröhricht, feuchte Hochstaudenflur, Feuchtgebüsch; 100% geschützt nach § 30 BNatSchG).
Ferner findet eine randliche Überbauung und Beeinträchtigung von Feuchtgebüsch, jedoch nur Beeinträchtigung der Hochstaudenfluren, Großröhrichte und insbesondere des wertvollen Sumpfwaldes mit Fledermausquartierbäumen statt.
- Es findet nahezu eine vollständige Überbauung des linienhaften Ökotopts Ö7 (Feuchtgebüsch und feuchte Hochstaudenflur an Wegegraben und naturnahem Regenrückhaltebecken; zu 100% geschützt nach § 30 BNatSchG) und des kleinflächigen Ökotopts Ö8 (Altgrasbestand an Wegeböschung) statt.
- Des Weiteren finden Eingriffe durch direkte Überbauung und Beeinträchtigung vorbelasteter, randlicher Flächen von Lebensraum L3 (nördl. Ende) statt, jedoch nur eine Beeinträchtigung von Biotop Nr. 6337-0047-001 „Feuchtbereich nördlich Tanzfleck“ (100% geschützt nach §30 BNatSchG).

Variante A4_OST

Die Trasse der Variante A4_OST führt zu folgenden Eingriffen, die stichpunktartig aufgelistet und bewertet werden.

- Eingriffe durch direkte Überbauung und Beeinträchtigung von Randbereichen einer vorhandenen Ausgleichs-/Ersatzfläche gem. Ökoflächenkataster (Hecken-Grünlandkomplex) einschließlich des darin befindlichen Biotops Nr. 6337-0043-001 „Nasswiesenbereich nördlich von Freihung“ (100% geschützt nach § 30 BNatSchG) nördlich vom Baubeginn (in obiger Skizze mit 'Ö' bezeichnet).

Die Variante P_OST verursacht in diesem Abschnitt keine Eingriffe.

- Eingriffe durch direkte Überbauung und Beeinträchtigung der Waldbereiche von Lebensraum L3 einschließlich des Ökotopts Ö6 (Feuchtgrünland, feuchte Hochstaudenflur; 100% geschützt nach § 30 BNatSchG); jedoch keine Querung/Neuzerschneidung des Talzuges (Lebensraum L3).

Durch die Variante werden grenzlinienreiche Wald- und Waldrandbereiche auf einem längeren Abschnitt überbaut, zerschnitten und beeinträchtigt, wobei insbesondere faunistische Austauschbeziehungen von Fledermäusen über einen größeren Bereich betroffen sind.

Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind aufgrund der Topographie und der Waldbestände als erheblich einzustufen. Gegenüber der Variante P_OST (Querung von L3 im südl. Teil, randliche Beeinträchtigung im Nordteil) hat die Variante A4_OST wegen der umfangreichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild keine Vorteile

gegenüber der Variante P_OST. Bei dieser Einschätzung ist auch berücksichtigt, dass L3 nicht zusätzlich zerschnitten wird und sich zwischen L3 und L4 Entlastungseffekte durch einen Rückbau der B299 und einem geringeren Verkehrsaufkommen ergeben.

- Eingriffe in Heckenbestände (Ökotope) südl. vom Bauende durch Überbauung, Zerschneidung und Beeinträchtigung. Bei der Variante P_OST sind keine Eingriffe gegeben.

Variante A3_OST

Die Trasse der Variante A3_OST führt zu folgenden Eingriffen, die stichpunktartig aufgelistet und bewertet werden.

- Es sind Eingriffe durch direkte Überbauung gegeben und daher eine Beeinträchtigung des Lebensraums L3 (südl. Bereich) und des kartierten Ökotops Nr. 5.1 (Feuchtflächen mit Sumpfwald, Großröhricht, Grossegegnried, Feuchtgebüsch; 100% geschützt nach § 30 BNatSchG). Gegenüber der Variante P_OST liegen erheblich höhere Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes bei der Querung des Talzuges (Lebensraum L3) vor, da insbesondere erheblich mehr Ökotopfläche mit nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Flächen betroffen ist.
- Es sind weiter Eingriffe durch direkte Überbauung gegeben und daher eine Beeinträchtigung im nördl. Bereich des Lebensraums L3 und eine Beeinträchtigung des Biotops Nr. 6337-0047-001 „Feuchtbereiche nordöstlich von Tanzfleck“ (100% geschützt nach §30 BNatSchG).

Gegenüber der Variante P_OST sind jedoch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bei der Querung des Talzuges (Lebensraum L3) gegeben, da durch den Rückbau der B 299 in diesem Bereich der abgetrennte nördlich Teil von L3 mit dem Lebensraum L4 räumlich und funktionell verbunden werden kann.

Fazit für die Varianten im Osten:

Unter den Varianten im Osten verursacht die Variante P_OST die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Variante A4_OST die größten. Dazwischen ist die Variante A3_OST einzuordnen. Die Eingriffe in das Landschaftsbild sind bei der Variante A3_OST und A4_OST insbesondere im Norden am Bauende wegen der erforderlichen Einschnitte in das ansteigende Gelände größer als bei der Variante P_OST. Das Planungsziel wird bei allen Ost-Varianten erreicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist wegen des Minimierungsgebotes des § 15 BNatSchG der Variante P_OST der Vorzug zu geben.

Fazit aus naturschutzfachlicher Sicht:

Wie oben ausgeführt sind die Varianten im Westen von Tanzfleck aus naturschutzfachlicher Sicht deutlich ungünstiger als die im Osten zu beurteilen. Von den Ost-Varianten ist die Variante P_OST die Variante, die die geringsten Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht und das Planungsziel (Ziffer C 2.3.2) wird erreicht.

2.4.2.2.5 Städtebau / dörfliche Entwicklung, Wohnbebauung

Unter der städtebaulichen / dörflichen Entwicklung werden hier die Gestaltungsmöglichkeiten für den Ortsteil Tanzfleck betrachtet. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.3 verwiesen.

Die B 299 ist hier wie jede Bundesstraße für den weiträumigen Durchgangsverkehr (§ 1 FStrG) bestimmt. Daraus ergeben sich entsprechende Nutzerkonflikte in der Ortsdurchfahrt. Diese werden nachstehend kurz zusammengestellt:

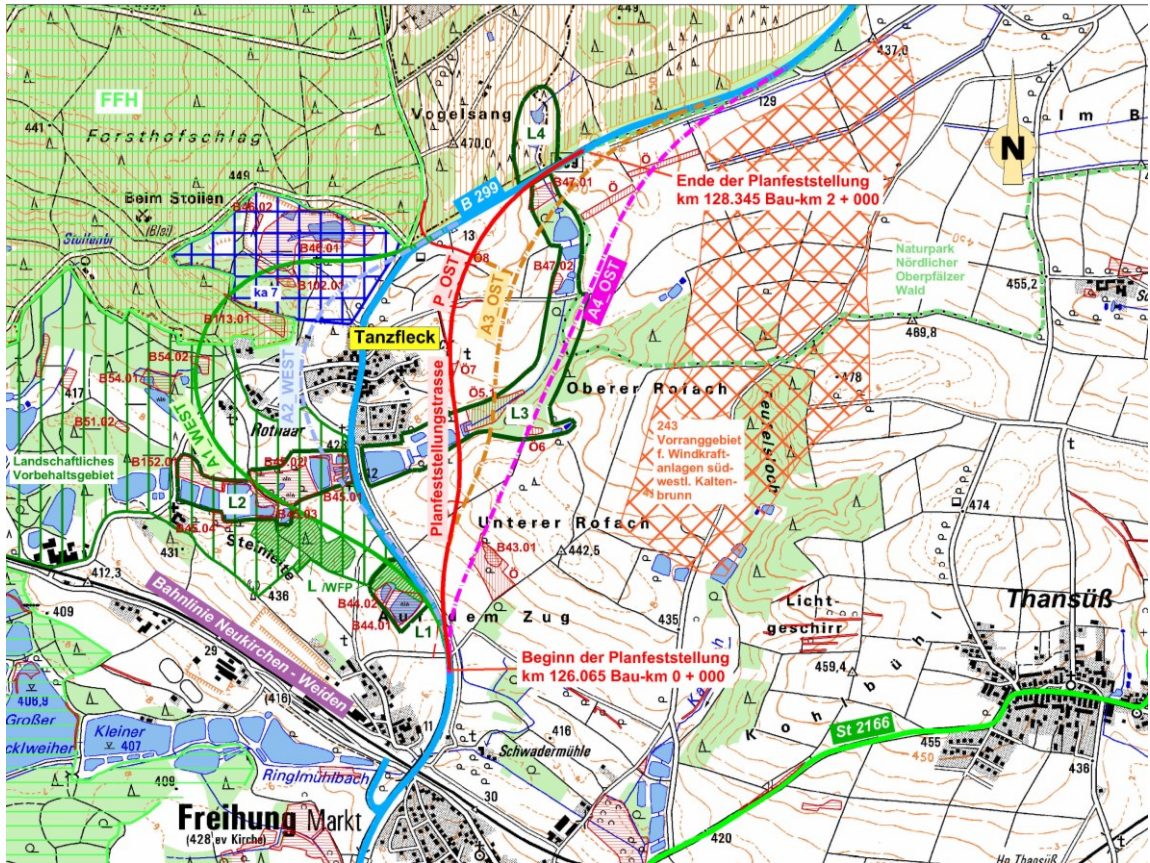
Variante	A1_WEST	A2_WEST	A4_OST	A3_OST	P_OST
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abstand zur Bebauung beträgt ca. 50 m. Es sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. - Wegen der umwegigen Verkehrsführung der B 299 ist mit sog. Schleichverkehren durch Tanzfleck zu rechnen. Keine vollständige Entlastung von Tanzfleck vom Durchgangsverkehr. - die künftige Entwicklung des Ortsteils Rothaars wird eingeschränkt. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Trasse führt direkt durch die Bebauung des Ortsteils Rothaar. Es sind erhebliche Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Wegen des zusätzlichen Ortsanschlusses verbleiben nicht unerhebliche Defizite bestehenden - Wegen der umwegigen Verkehrsführung der B 299 ist mit sog. Schleichverkehren durch Tanzfleck zu rechnen. Keine vollständige Entlastung von Tanzfleck durch den Durchgangsverkehr. - Die vorhandene Trennwirkung in Tanzfleck infolge der Bundesstraße wird in den Ortsteil Rothaar verlagert. - Gebäudeablösung(en) wäre(n) voraussichtlich erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die OST-Trassen werden in ausreichenden Abstand zur Bebauung geführt, so dass keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Es tritt eine Verbesserung gegenüber der Bestandsituation von Tanzfleck ein. - Der Ort Tanzfleck ist historisch gewachsen und kann, nach einer Verlegung der B 299 auf eine Ortsumgehung, vom Durchgangsverkehr entlastet und städtebaulich / dörflich stark aufgewertet werden. Dadurch lässt sich die Aufenthaltsqualität enorm verbessern und die wirtschaftliche und kulturelle Weiterentwicklung positiv beeinflussen. 		

Städtebauliche/ dörfliche Entwicklung

Tabelle 7

Alle Varianten im Osten von Tanzfleck ermöglichen eine positive städtebauliche Wirkung. Anders verhält es sich bei den West-Varianten, die nur zu einer teilweisen Verlagerung des Durchgangsverkehrs führen. Infolge dessen werden die Anwohner nur teilweise entlastet.

2.4.2.2.6 Sonstiges



Sonstige Gebiete

Bild 5

Wasserschutzgebiete nach dem Wasserrecht

Festgesetzte Wasserschutzgebiete nach Art. 35 BayWG sind von keiner Variante betroffen.

Schutzgebiete nach dem Waldrecht

Amtlich festgesetzte Schutzgebiete nach Art. 10 BayWaldG sind von keiner Variante betroffen.

Die Variante A1_West betrifft nach dem Wald funktionsplan Teilabschnitt Oberpfalz-Nord (6) Waldflächen mit der Funktion „Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild“: Hierbei werden Waldflächen des Lebensraums L1 randlich überbaut sowie Waldflächen nordwestlich des Lebensraums L1.

Rohstoffe

Laut Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord (6) sind folgende Vorrang-/Vorbehaltsgebiete ausgewiesen:

- Vorranggebiet zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Kaolin, ka): "ka 7 nördlich Freihung" (im Bereich der Sandgrube nordwestlich Tanzfleck)
- Nr. 243 Vorranggebiet für Windkraftanlagen südwestlich Kaltenbrunn
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet „Oberes Vilstal mit Nebentälern“ (westlich / südwestlich von Tanzfleck).

Die Gebiete sind durch die einzelnen Varianten wie folgt betroffen:

- Die Variante A1_West beansprucht und durchschneidet das Vorranggebiet ka 7 erheblich; das landschaftliche Vorbehaltsgebiet wird an seinem östlichen Ende erheblich beansprucht und durchschnitten
- Die Variante A2_West beansprucht das Vorranggebiet ka 7 und das landschaftliche Vorbehaltsgebiet in deren Randbereichen
- Durch die Varianten P_OST, A3_OST und A4_OST sind keine der o.g. Gebiete betroffen

Geologie

Das Bayerische Landesamt teilt in seiner Stellungnahme mit, dass aus Sicht der Rohstoff- und Ingenieurgeologie keine Bedenken gegen den Neubau einer Ortsumfahrung im Bereich der Variante P_OST bestehen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum Regionalplan (siehe oben) verwiesen.

Altlasten

Amtlich bekannte Altlastenflächen sind nach den Erhebungen des Antragstellers nicht bekannt. Auch im Verfahren wurden weder von den Fachstellen noch von den Einwendern Hinweise auf Altlasten vorgetragen.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1433, Gemarkung Seugast (westlich im Anschluss an die Sandgrube nordwestlich Tanzfleck) befindet sich am Rande des Truppenübungsplatz eine Deponie der Firma quick-mix Porphyry GmbH (früher Firma Porphyry-Werke GmbH); Grundstückseigentümerin ist die Firma FKF Consulting GmbH. Diese Deponie wird durch die Variante A1_West oder eine andere Variante weder direkt noch indirekt berührt.

Belange der Fischerei (öffentlicher Belang nach Art. 1 Abs. 4 BayFiG) hier besonders die der Teichanlagen

Der öffentliche Belang der Fischerei (Teichwirtschaft) wird durch die einzelnen Varianten wie folgt durch Flächenverlust (Überbauung) betroffen:

- Die Variante A2_West beansprucht und zerschneidet bei der Querung von Lebensraum L2 in erheblichem Umfang Teichflächen
- Die Varianten A1_West und P_OST beanspruchen und zerschneiden bei der Querung von Lebensraum L2 bzw. L3 in geringerem Umfang Teichflächen
- Die Varianten A3_OST und A4_OST beanspruchen bei der Querung bzw. Tangierung von Lebensraum L3 keine Teichflächen.

Auf die obige Karte (Bild 5) wird wegen der Lage der Teiche verwiesen.

2.4.2.2.7 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

In der Zusammenschau aller o.g. Aspekte bei den 5 untersuchten Varianten zeigt die Variante P_OST gegenüber den anderen Varianten die größeren Vorteile. Insbesondere entspricht die Planfeststellungstrasse den raumordnerischen Zielen des Regionalplanes, schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten von Tanzfleck nicht ein und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben des § 1 FStrG (straßenrechtliche Definition) hinsichtlich der Funktion für Bundesfernstraßen.

Aus verkehrstechnischen Gesichtspunkten (Streckencharakteristik, Radienfolge, Steigungen usw.) ist die Variante P_OST (Planfeststellungstrasse) am besten dazu geeignet, die Ziele der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Gesundheit der Menschen (Lärmschutz, Verkehrssicherheit) und aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (s.o.) einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zu erreichen. Die Varianten A1_WEST, A2_WEST, A4_OST und A3_OST weisen gegenüber der Variante P_OST (Planfeststellungstrasse) entscheidende Nachteile insbesondere hinsichtlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Eingriffe in Natur und Landschaft, der städtebaulichen / dörflichen Entwicklung des Ortsteils Tanzflecks auf. Mit den Varianten im Westen werden zudem die Planungsziele nicht erreicht und die Auswirkungen auf Natur und Landschaft und der Immissionen sind am größten. Bei den Varianten im Osten wird das Planungsziel zwar mit allen Varianten

ten erreicht, jedoch sind die Eingriffe in Natur und Landschaft, in das private Eigentum und der Flächenverbrauch bei der Variante P_OST am geringsten.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses können durch die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit minimiert werden bzw. kann das Landschaftsbild so (neu) gestaltet werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen mehr verbleiben.

Die Varianten A1_WEST, A2_WEST, A3_OST und A4_OST führen zu größeren Eingriffen in Natur und Landschaft bzw. des Artenschutzes. Somit sind sie nicht vorzugswürdig.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der nach dem FStrG und dem Bauvorhaben angestrebten Ziele (Ziffer C 2.3.2), nämlich der Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 299 durch die Ortsumgehung von Tanzfleck, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Planfeststellungsstrasse der Vorzug gegeben.

Sie ist die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil einerseits die Ziele des Vorhabens (Ziffer C 2.3.2) und die Anforderungen hinsichtlich Raumordnung, Verkehr und Wirtschaftlichkeit sehr gut erfüllt werden und andererseits die Belange des Umweltschutzes nicht unverträglich beeinträchtigt werden. Durch verhältnismäßigen Umgang mit Grund und Boden werden außerdem die Interessen der Eigentümer und der Land und Forstwirtschaft angemessen berücksichtigt.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplanes entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Verbindungsfunktion, Trassierung, Entwurfsgeschwindigkeit

Die B 299 ist eine überregionale Verbindung. Entsprechend den verkehrstechnischen Anforderungen und in Anbetracht der Streckencharakteristik der bereits ausgebauten Abschnitte der Bundesstraße B 299 wurde für die Trassierung eine Entwurfsgeschwindigkeit V_e von 80 km/h gewählt. Die Relationstrassierung ist eingehalten. Die aufeinanderfolgenden Kurvenradien liegen im günstigen Bereich der Radientulpe und die Übergangsbögen sind in ausreichender Größe eingeplant. Auf diese Weise wird die Verkehrssicherheit erhöht, da der Fahrzeugführer keinen abrupten Wechsel der Krümmung bei aufeinanderfolgenden Kurven durchfährt.

Haltesichtweite

Die erforderliche Haltesichtweite liegt im vorliegenden Ausbaubereich bei einer $V_{85} = 100$ km/h je nach vorhandener Längsneigung zwischen 160 m und 185 m. Die erforderlichen Mindestwerte der Haltesicht werden nicht unterschritten, sind aber wie die Darstellungen in der Unterlage7 Blatt 1a und 2a aufzeigen grenzwertig. Vor der Verkehrsfreigabe sind die Haltesichtweiten daher zusammen mit der Verkehrsbehörde zu überprüfen. Es sind insbesondere jene Bereiche zu überprüfen, bei denen sich die theoretisch ermittelte Haltesichtweite grenzwertig an das Mindestmaß nähert bzw. das Mindestmaß erreicht. Beispielhaft wird hier auf den Bereich zwischen Bau-km 0+700 bis 0+850 verwiesen. Im Übrigen wird auf Ziffer A 3.2.19 und C 2.4.3 verwiesen.

Nachgeordnetes Wegenetz

Die Erschließung der Wald- und Landwirtschaftsflächen ist über das öffentliche Straßen- und Wegenetz gesichert. Gemäß § 8a Abs. 4 Satz 3 FStrG ist kein Ersatz für geschlossene Zufahrten zu schaffen, wenn die Grundstücke eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öf-

fentlichen Wegenetz besitzen. Eine Erschließung im Sinne der „bestmöglichen“ Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz ist damit gerade nicht erforderlich. Wir halten die geplante Verbindung der Waldgrundstücke zu dem öffentlichen Wegenetz für ausreichend im Sinne des § 8 a Abs. 4 FStrG.

Das nachgeordnete Wegenetz wird den veränderten Verhältnissen durch den Antragsteller angepasst. Die vom Antragsteller vorgenommene Dimensionierung der neu herzustellenden Wegabschnitte führt zu keiner Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Wegenetz und entspricht den einschlägigen Richtlinien für den ländlichen Wegebau. Die Erreichbarkeit der über das nachgeordnete Wegenetz erschlossenen Grundstücke wird nicht verschlechtert. Dem trägt auch das über die Tektur hinzugekommene Brückenbauwerk (B/W1-1a) Rechnung. Das nachgeordnete Wegenetz wird nicht mehr direkt an die B 299 angeschlossen, was zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit führen wird.

Im Übrigen ist der Antragsteller nicht zuständig für die Ertüchtigung der bestehenden Zuwegungen bzw. des nachgeordneten Wegnetzes, die durch das planfestgestellte Bauvorhaben nicht berührt werden. Dies ergibt sich aus Art. 54 Abs. 1 BayStrWG. Danach sind Träger der Straßenbaulast für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege die Gemeinden bzw. bei nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden.

Verkehrsbelastung

Die vorhandene durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung betrug für die Bundesstraße B 299 bei der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005/2010 (Zählstelle südlich Tanzfleck) insgesamt 5.744/6460 Kfz/24 h. Die Hochrechnung auf das Jahr 2025 ergibt ca. 6.997 Kfz/24 h. Durch die Ansiedlung einer US-Brigade im Truppenübungsplatz Grafenwöhr kann von zusätzlichen Verkehren ausgegangen werden. Deren Höhe wird auf zusätzlich bis zu ca. 2.000 Kfz/24h angenommen. (Einzelheiten siehe Ziffer 3.2 der Unterlage 1a). Die Schwerverkehrsbelastung lag bei der amtlichen Straßenverkehrszählung 2005 bzw. 2010 bei 11,7 % (670 SV/24 h) bzw. 6 % (386 SV/24 h).

Querschnitt

Für die vorliegende Ortsumgehung B 299 ist die geplante asphaltierte Breite von 8,50 m angemessen, da die am Baubeginn und am Bauende an die Baumaßnahme angrenzenden ausgebauten Abschnitte aufgrund der herausgehobenen Funktion der Bundesstraße B 299 für den Militärverkehr in Richtung Grafenwöhr eine asphaltierte Fahrbahnbreite von ebenfalls 8,5 m aufweisen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Streckencharakteristik und angesichts der Belastung durch Militärverkehr und des Lückenschlusses ist deshalb auch im vorliegenden Bauabschnitt eine asphaltierte Fahrbahnbreite von 8,5 m angemessen.

Im Einzelnen werden folgende Querschnitte und Fahrbahnbreiten vorgesehen:

Querschnitt der B 299 und der Gemeindeverbindungsstraße soweit sie zum Anschluss des Truppenübungsplatzes bis zum Beginn der Privatstraße dient.

bituminös befestigte Fahrbahnbreite:	8,50 m
befahrbare Bankette:	<u>2 x 1,50 m</u>
Kronenbreite:	11,50 m

Anschluss Tanzfleck Nord:

Querschnitt der Gemeindeverbindungsstraße (GVS)

bituminös befestigte Fahrbahnbreite:	6,50 m
befahrbare Bankette:	<u>2 x 1,50 m</u>
Kronenbreite:	9,50 m

Anschluss Tanzfleck Süd

Die GVS „Grafenwöhrer Straße“/„Im Gewerbegebiet“ (Richtung Bahnhof) wird in ihrer bisherigen Breite beibehalten (6,5 m bituminöse Fahrbahnbreite).

Der zwischen Bau-km 0+055 und Bau-km 0+290 links der B 299 neu zu errichtenden GVS wird wie folgt ausgebildet.

bituminös befestigte Fahrbahnbreite:	6,50 m
befahrbare Bankette:	<u>2 x 1,50 m</u>
Kronenbreite:	9,50 m

Fazit:

Die gewählten Fahrbahnbreiten entsprechen den künftigen Anforderungen. Einwände dagegen wurden im Planfeststellungsverfahren nicht erhoben.

Querschnitt Längswege

Die Querschnittsbreite für die Längswege entsprechen den Gestaltungsgrundsätzen im MS v. 16.03.2004 Az: IID243412-001/04 bzw. ARS Nr. 28/2003 v. 19.08.2003 Az: S 28/39.34,00/4BM02 für Waldwege mit hoher Verkehrsbedeutung (Hauptwege).

Im Antrag sind für die Längswege eine Fahrbahnbreite von 3,00 m zuzüglich beidseitige befahrbaren Banketten von 0,75 m und eine Kronenbreite von 4,50 m vorgesehen.

Der Antragsteller hat im Erörterungstermin vom 04.02.2010 abweichend vom Antrag zugesagt:

Es wird eine bituminös befestigte Fahrbahnbreite von 3,50 m zuzüglich 2 X 0,50 m Bankett mit einer gesamten Kronenbreite von 4,50 m Kronenbreite vorgesehen. Die Bemessung erfolgt nach RLW 1999. Die höchstmögliche Bemessung sieht eine Achslast von 11,5 t vor.

Demnach ergibt sich für die Längswege:

Fahrbahnbreite	3,50 m
Bankette	<u>2 x 0,50 m</u>
Kronenbreite	4,50 m

Diese Zusage entspricht einer Änderung des Antrages.

Eine breitere Ausführung der öffentlichen Feld- und Waldwege wäre entsprechend dem vorgenannten Regelwerk nur bei „zweistreifigen Verbindungswegen mit starkem Begegnungsverkehr“, „einstreifigen Verbindungswegen mit stärkerem bzw. normalem Verkehr“ und bei „Feld- und Wirtschaftswegen mit (starkem) Begegnungsverkehr“ vorgesehen; dies trifft vorliegend nicht zu. Insoweit ist eine breitere Ausbildung der Wege im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher Eingriffe in Grundeigentum und wirtschaftlicher Aspekte nicht zu vertreten.

Es bleibt dem Baulastträger des nachgeordneten Wegenetzes auch freigestellt, vom Antragsteller im Rahmen der Realisierung des Vorhabens gegen Erstattung der hierdurch verursachten Mehrkosten (z.B. Baukosten) eine breitere Herstellung vornehmen zu lassen, sofern Baurecht besteht. Hierüber wäre eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Der Grunderwerb kann nicht über diesen Planfeststellungsbeschluss eingefordert werden.

Böschungen

Die Böschungen werden mit der Regelneigung von 1 : 1,5 vorgesehen (Unterlage 5.1 und Unterlage 1a Ziffer 5.2.4 S. 17). Ausführungen zu eventuell flacheren Böschungen sind nur innerhalb der festgestellten Grunderwerbspläne möglich, da die Notwendigkeit, die einen Bedarf begründen würde, nicht dargelegt ist. Zudem hätte dies in den Grunderwerbsplänen berücksichtigt werden müssen. Während des Verfahrens wurden gegen die Regelneigung keine Einwände vorgetragen.

Allgemein

Die Planung entspricht den technischen Richtlinien für die Anlage von Straßen insbesondere der RAS-L und RAS-Q. Bei einer Anwendung der zwischenzeitlich eingeführten Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) ergibt sich keine Änderung, die Auswirkungen auf die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde hat. Die Relationstrassierung ist auch eingehalten. Die oben getätigten Aussagen sind auch weiterhin gültig.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Ortsumgehung von Tanzfleck im Zuge der B 299 entlastet die Anwohner in Tanzfleck von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Das Optimierungsgebot dieser Vorschrift ist gewahrt. Bei der Planung wurde bei der Planfeststellungstrasse (Variante P_OST) darauf geachtet, dass durch die Maßnahme keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht. Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme insbesondere auf den nördlichen Anschluss von Tanzfleck wie auch des Truppenübungsplatzes oder die Verlegung in Richtung Osten oder in den Westen von Tanzfleck kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen unter Ziffer C 2.4.2.2 dieses Beschlusses dargelegt wurde.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind verbindlich.

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der, der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittli-

chen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 8 997 Kfz/24h mit einem Lkw-anteil von tags 5,9 % und nachts 7,3 % im Prognosejahr 2030 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbaubereichen sind berücksichtigt.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissions**berechnung** auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrundegelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Bei hier vorliegender Planung handelt es sich um einen Neubau. Die Grenzwerte nach der 16. BImSchV unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebietscharaktere werden an keinem Gebäude überschritten. Einzelheiten können der Unterlage 4a ff sowie der Unterlage 1a entnommen werden. Die Berechnungen wurden vom Bayer. Landesamt für Umwelt überprüft. Mit dem Ergebnis der schalltechnischen Beurteilung besteht Einverständnis. Danach besteht entsprechend den Kriterien der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) für kein im Planfeststellungsbereich liegendes Anwesen ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte der 22. BImSchV oder der EG-Richtlinien bzw. die Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt nach dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005, Version 6.0f vom 26.06.2006) ein Abschätzungsvorgehen sowie verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

Nach der Abschätzung ist, aufgrund der vom Antragsteller genannten Verkehrszahlen, nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygieni-

sche Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Bewertung der Stickstoffdioxidbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien und der 22. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

Ferner wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Version 6.0f vom 26.06.2006, vorgenommen.

Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

2.4.4.3 Bodenschutz / Geologie

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i.V.m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 8 997 Kfz/24h belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss

ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 9 000 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Im Übrigen merkt das Bayerische Landesamt für Umwelt in seiner Stellungnahme an: Aus Sicht der Rohstoff- und Ingenieurgeologie bestehen keine Bedenken gegen den Neubau der Ortsumfahrung im Bereich der Planfeststellungstrasse. Aus Sicht des Landesamtes ist dennoch ein Baugrundgutachten unerlässlich. Das Landesamt bittet um Zusendung einer Ablichtung des Gutachtens an unser Referat 105 „Angewandte Geologie Nord“. Sie hierzu Ziffer A 3.2.17 des Beschlusses.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Folgende Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet vorhanden:

- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG
Im Untersuchungsraum befindet sich kein Naturschutzgebiet.
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG bzw. Art. 13 BayNatSchG
Im Untersuchungsraum befinden sich keine Nationalparke oder nationalen Naturmonumente.
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG bzw. Art. 14 BayNatSchG
Im Untersuchungsraum befinden sich keine Biosphärenreservate.
- Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG
Südlich der Bahnstrecke Weiden-Neukirchen befindet sich ein außerhalb des Bearbeitungsgebietes und außerhalb des Wirkungsbereichs der planfestgestellten Maßnahme das Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Freihung-Seugast“, das hier nur nachrichtlich erwähnt wird.
- Naturpark nach § 27 BNatSchG bzw. Art. 15 BayNatSchG
Im Untersuchungsraum befindet sich kein Naturpark. Der sich im Osten befindliche Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ liegt nicht im Untersuchungsgebiet.
- Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG
Im Untersuchungsraum befindet sich kein Naturdenkmal. Außerhalb des Untersuchungsraumes befindet sich nach der Unterlage 9.1a Ziffer 3.2.1 ein geschütztes Naturdenkmal des Landkreises Amberg-Weizsach (Nr. 0602 der Landkreisliste, VO vom 30.10.78; nach Flurbereinigung nunmehr Teilfläche aus Fl.-Nr. 1467, Gemarkung Seugast). Es handelt sich hier um einen Pflanzenbestand (verlandeter Weiher mit Seggenried) in Verlängerung des Lebensraumes L2 innerhalb des Biotops Nr. 6337-0045 „Fischteiche mit Röhrichtbeständen und Gehölzstrukturen in der `Kustenwiese` südlich Tanzfleck“. Im RIS-View ist dieses Naturdenkmal nicht dokumentiert. Es ist kein Einfluss auf die gegenständliche Planung erkennbar.
- Geschützter Landschaftsbestandteil nach § 29 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG
Im Untersuchungsraum befindet sich kein geschützter Landschaftsbestandteil.

- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG

Im Untersuchungsraum befinden nach der Bestandserhebung des Antragstellers folgende nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen (Biotope 43, 44, 45, 47, Ökotope 5,6 und 7):

- Sumpfwald (WQ)
- Feuchtgebüsch (WG)
- Unterwasser-/ Schwimmblatt (VU)
- Sumpf (GN)
- Feuchte / nasse Hochstaudenflur (GH)
- Kleinröhricht (VK)
- Großseggenried der Verlandungszone (VC)
- Seggen- und binsenreiche Nass-/Feuchtwiesenvegetation (GN)
- Großröhricht (VH)

Diese Bestände (mit Biotoptyp-Kürzel) sowie die ihnen zugeordneten Biotope der amtlichen Biotopkartierung (mit Biotop-Nr.) oder Ökotope (mit Nr.) sind in den Plänen der Unterlage 9.2 (Bestands- und Konfliktplan) dargestellt und in Unterlage 9.1a, Kap. 3.3.3 angeführt.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung der nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützten Fläche zu den einzelnen Biotopen bzw. Ökotypen (Biotop-/Ökotypnummer, Bezeichnung, Biotoptyp-Kürzel):

Biotope (vgl. auch Unterlage 9.1a, Kap. 3.3.3)

- o Nr. 6337-43, Nasswiesenbereich nördlich von Freihung (GN, GH, VK)
- o Nr. 6337-44, Teichröhrichte nördlich von Freihung (GG, VH, WG)
- o Nr. 6337-45, Fischteiche mit Röhrichtbeständen und Gehölzstrukturen in der `Kustenwiese` südlich Tanzfleck (GH, VH, WG)
- o Nr. 6337-47, Feuchtbereiche nordöstlich von Tanzfleck (GN, GH, GG, VH, VK, WG)

Ökotope

- o Nr. 5, Feuchtflächen mit Sumpfwald, Großröhricht, feuchte Hochstaudenflur und Feuchtgebüsch (WQ, VH, GH, WG)
- o Nr. 6, Feuchtgrünland und feuchte Hochstaudenflur (GN, GH)
- o Nr. 7, Feuchtgebüsch und feuchte Hochstaudenflur (WG, GH).

- Schutzgebiete nach § 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG (Natura 2000 Gebiete)

Dies sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ("FFH-Gebiete") nach der Richtlinie 92/43 EWG ("FFH-Richtlinie") als auch Besondere Schutzgebiete ("SPA-Gebiete", auch kurz als "EU-Vogelschutzgebiete" bezeichnet) nach der Richtlinie 79/409 EWG ("Vogelschutzrichtlinie").

In den Untersuchungsraum reicht bei der Einfahrt zum Truppenübungsplatz Grafenwöhr folgendes NATURA 2000-Gebiet hinein:

- o FFH-Gebiet DE 6336-301 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“
- o SPA-Gebiet DE 6336-301 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“ (deckungsgleich mit dem o.g. FFH-Gebiet).

Außerhalb des Untersuchungsraums und aus funktionaler Sicht auch außerhalb der Reichweite projektbezogener Wirkprozesse liegt in ca. 0,8 km Entfernung westlich des Marktes Freihung und südlich der Bahnlinie Weiden-Neukirchen folgendes NATURA-2000-Gebiet:

- FFH-Gebiet DE 6337-371.01 „Vilsecker Mulde mit den Tälern der Schmalnohe und Wiesenohe“
 - SPA-Gebiet DE 6336-471.03 „Vilsecker Mulde“ (deckungsgleich mit o.g. FFH-Gebiet).
- Geschützte Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 Bay-NatSchG

Hierbei handelt es sich um Flächen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen („Lebensstätten“).

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich entsprechende Bestände (Einzelbäume außerhalb von Waldflächen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Ufergehölze), deren Zerstörung oder Beeinträchtigung nach dem Naturschutzrecht verboten ist, bzw. deren Beseitigung gesonderten zeitlichen Regelungen unterliegt. Diese Bestände sind in den Plänen der Unterlage 9.2 (Bestands- und Konfliktplan) dargestellt

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere und höhere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vor-

haben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. März 2011 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" (Unterlage 9.1a).

Abweichend von den "Hinweisen ..." der Obersten Baubehörde wurden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 - juris zum inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007) Tötungen von Tieren oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht, wie in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG impliziert, im Rahmen des Schädigungsverbots behandelt, sondern individuenbezogen im Rahmen des Tötungsverbots geprüft (Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL ist zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigen Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04)).

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 9.1a, Anhang Nr. 7.2a, dargestellt, auf die Bezug genommen wird. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Erläuterungen unter C 2.4.5.3.2 verwiesen.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Soweit beanstandet wurde, dass die Untersuchung der Verbotstatbestände auf wenige streng bzw. besonders geschützte Arten beschränkt wurde, ist festzuhalten, dass die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängt und das Recht nicht zu einem Ermittlungsaufwand nötigt, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Der Untersuchungsraum liegt im Naturraum "Oberpfälzer Hügelland" und wird der Untereinheit „Grafenwöhrer Hügelland“ zugeordnet. Charakteristisch für diese Naturraum-Untereinheit sind die Ablagerungen der oberen Kreidezeit, die ein schwach welliges Relief bilden, in welches im östlichen Teil die Vilsecker Mulde mit dem Oberlauf der Vils eingesenkt ist. Gerade im Bereich der Vilsecker Senke kommt es zu großflächigen Vermoorungen. „Am Ostrand der Mulde erhebt sich entlang der mächtigen Freihunger Störungszone, welche das Gebiet in Nordwest-Südost-Richtung schneidet, der „Kaltenbrunner Gewölbesattel.“

Zur potenziellen natürlichen Vegetation des Untersuchungsraumes wird im Wesentlichen in der Unterlage 9.1a folgendes angeführt:

„Auf durch Trockenheit und Nährstoffarmut gekennzeichneten, meist sandigen Standorten in weiten Teilen des Oberpfälzer Hügellandes treten die Buchenwälder zugunsten von Preiselbeer-Kiefern-Eichenwäldern verschiedener Ausprägung zurück. Montan getönte Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchen-Wälder lösen in den Keupergebieten des Landkreises mit ihren sommerlich austrocknenden schweren Lehm- und Tonböden sowie an den Unterhängen des Vilstales und seiner Seitentäler die Buchenwaldgesellschaften ab. Über den heute weitgehend entwässerten,

nährstoffreichen organischen Nassböden der Vilsecker Senke stellt der Walzenseggen-Rot-erlen-Bruchwald die potenziell natürliche Vegetation dar.“

Die reale Vegetation ist in der Regel geprägt durch die Nutzung des Menschen. Die Siedlungsgebiete von Freihung und Tanzfleck, das Gewerbegebiet von Freihung sowie der Truppenübungsplatz im weiteren Umfeld prägen den Untersuchungsraum. Neben den zu einem großen Anteil als Acker landwirtschaftlich genutzten Flächen prägen zur Fischzucht künstlich geschaffene Teiche das Bearbeitungsgebiet.

Die Wälder sind überwiegend von Nadelbaumarten geprägt. In Talbereichen sind Mischwälder vorhanden, welche zu Feuchtwäldern übergehen. Insbesondere im Bereich des Truppenübungsplatzes sind neben den Waldflächen Grünlandbrachen großflächig vorhanden.

An feuchten bzw. nassen wie auch kleinflächig an trockenen Standorten sind für die Pflanzen- und Tierwelt bedeutende Lebensräume vorhanden. Es handelt sich dabei um feuchte bis nasse Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenriede, Feuchtgebüsche und Sumpfwaldbereiche, sowie um artenreiche Extensivwiesen und magere Altgrasbestände.

Entlang der B 299 und an einzelnen Flurwegen sind kleinere, naturnahe Hecken und Baumreihen vorhanden. Die Böschungen und straßennahe Bereiche werden überwiegend von Gras- und Krautfluren eingenommen, die aufgrund der Vorbelastung und ihrer Artzusammensetzung nur geringe Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz aufweisen.

Der Bearbeitungsraum besitzt bedingt durch die Vorbelastung (Truppenübungsplatz) kaum eine Erholungseignung. Allenfalls ist eine lediglich geringe Nutzung im Umfeld der Ortschaften Tanzfleck und Freihung für die Feierabenderholung anzunehmen.

Die im Zusammenhang mit der Maßnahme ermittelten Bewertungen der Funktionsbeziehungen stimmen im Wesentlichen auch mit den Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Schwandorf überein.

Im Wirkungsbereich der geplanten Maßnahme treten die nachstehenden Konfliktbereiche auf:

Konfliktbereich 1: Überbauung von Gehölz- Altgrasbeständen auf Straßenflächen (Bau-km 0±000 bis 0+200)

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- biotische Funktionen
 - Überbauung von gepflanzten Gehölzbeständen (Hecken) mit geringer Bedeutung als Lebensraum / Vernetzungsstruktur
 - Überbauung von Altgrasfluren mit geringer Bedeutung als Lebensraum und als lineare Ausbreitungs-/ Wanderachse
- abiotische Funktionen
 - Versiegelung von nicht seltenen Böden (überwiegend leichte Böden, podsolige Braunerden neben schweren, tonigen Böden, pseudovergleyte Braunerden) und bereits gestörten Bodenschichten (Straßenböschungen), vollständiger Verlust der Bodenfunktionen

Landschaftsbild und Erholung / Naturgenuss:

- Nur geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen bereits bestehender Vorbelastungen (Verkehrswege, Gewerbegebiet, Brückenbauwerk); keine negative optische Fernwirkung (nur geringe Dammlage) ;
- Keine Beeinträchtigung der Erholungseignung: keine Nutzung für Erholungszwecke im straßennahen Bereich

Konfliktbereich 2: Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen (Bau-km 0+200 bis 0+805 und 0+915 bis 1+780; außer K3/K5)

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- biotische Funktionen

- Überbauung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen, sowie von Altgrasfluren mit geringer Bedeutung als Lebensraum
- abiotische Funktionen
- Versiegelung von nicht seltenen Böden (überwiegend leichte Böden, podsolige Braunerden neben schweren, tonigen Böden, pseudovergleyte Braunerden), vollständiger Verlust der Bodenfunktionen
- Teilweise Neubeeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch verkehrsbedingte Immissionen

Landschaftsbild und Erholung / Naturgenuss:

- Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen bereits bestehender Vorbelastungen (ausgeräumte Flur); keine bis allenfalls geringe negative optische Fernwirkung (überwiegend Einschnittslage der Straße) ;
- Kaum Beeinträchtigung der Erholungseignung: kaum Nutzung für Erholungszwecke, allenfalls in geringem Umfang in Teilbereichen für örtliche Feierabenderholung

Konfliktbereich 3: Randliche Überbauung einer biotopergänzenden, laienhaften Kleinstruktur aus Gehölzbeständen und Altgrasfluren (Bau-km 0 + 560)

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- biotische Funktionen
- Randliche Überbauung von gepflanzten Gehölzbeständen (Hecken; Obstbäumen) und Altgrasfluren mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum (Anschluss an vorh. Biotop) und mit geringer Bedeutung als lineare Ausbreitungs-/ Wanderachse.
- abiotische Funktionen
- Versiegelung von nicht seltenen Böden (überwiegend leichte Böden, podsolige Braunerden neben schweren, tonigen Böden, pseudovergleyte Braunerden) und bereits gestörten Bodenschichten (Straßenböschungen), vollständiger Verlust der Bodenfunktionen
- Teilweise Neubeeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch verkehrsbedingte Immissionen

Landschaftsbild und Erholung / Naturgenuss:

- Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen bereits bestehender Vorbelastungen (ausgeräumte Flur) und nur randliche Beanspruchung der landschaftsgliedern den Heckenstruktur; nur geringe negative optische Fernwirkung (nur geringe Dammlage der Feldwegbrücke) ;
- Kaum Beeinträchtigung der Erholungseignung: kaum Nutzung für Erholungszwecke, allenfalls in geringem Umfang in Teilbereichen für die Feierabenderholung

Konfliktbereich 4: Querung eines Talzuges (L3) mit Weiherketten, Feuchtwäldern, Feuchtbrachen sowie Nadel- und Mischwäldern (Bau-km 0 + 805 bis 0 + 915)

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- biotische Funktionen
- Überbauung und teilweise Verkleinerung von feuchten/ nassen Hochstaudenfluren und Feuchtgebüsch mit mittlerer bis hoher Bedeutung als Lebensraum
- Überbauung des intensiv landwirtschaftlich genutzten Weihers mit mittlerer Bedeutung als Teilhabensraum z.B. für Amphibien
- Barrierewirkungen für den Talzug mit mittlerer Bedeutung als Ausbreitungs- und Wanderachse durch den Bau eines Straßendamms, insbesondere Trennwirkung für wandernde Tierarten wie Amphibien mit Gefahr der Isolierung der verbleibenden Gewässer und Jahreslebensräume

- Fledermäuse: Beeinträchtigung von Quartier- u. Jagdhabitaten sowie Flugkorridoren von Fledermäusen
- geringe Neubeeinträchtigung der Lebensräume durch verkehrsbedingte Immissionen (v.a. Lärm, optische Reize)
- abiotische Funktionen
- Versiegelung von seltenen Böden (überwiegend tonigen und anmoorigen Böden) vollständiger Verlust der Bodenfunktionen
- Teilweise Neubeeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch verkehrsbedingte Immissionen

Landschaftsbild und Erholung / Naturgenuss:

- Mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Dammbauwerk; Dominanz des Dammbauwerkes gegenüber den standörtlichen Gegebenheiten (Talzug mit naturbetonter Ausprägung), aber noch keine technische Überprägung der Landschaft geringe negative optische Fernwirkung;
- Kaum Beeinträchtigung der Erholungseignung: kaum Nutzung für Erholungszwecke, allenfalls in geringem Umfang für die Feierabenderholung

Konfliktbereich 5: Vollständige Überbauung eines feuchtebetonten Linienbiotops aus Feuchtgebüsch, feuchten Hochstaudenfluren und Altgrasbeständen (Bau-km 1 + 015 bis Bau-km 1 + 210)

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- biotische Funktionen
- Überbauung und Verkleinerung von einzelnen Gehölzbeständen (Feuchtgebüsch) und feuchten Hochstaudenfluren mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum / Vernetzungsstruktur (mittlerer bis hoher Bestandswert, aber kleinflächig und isoliert)
- Überbauung von Altgrasfluren mit geringer Bedeutung als Lebensraum und als lineare Ausbreitungs-/ Wanderachse (geringer Bestandswert, kleinflächig und isoliert) abiotische Funktionen
- abiotische Funktionen
- Versiegelung von nicht seltenen Böden (überwiegend leichte Böden, podsolige Braunerden neben schweren, tonigen Böden, pseudovergleyte Braunerden) und bereits gestörten Bodenschichten (Feldweg), vollständiger Verlust der Bodenfunktionen
- Teilweise Neubeeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch verkehrsbedingte Immissionen

Landschaftsbild und Erholung / Naturgenuss:

- Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen bereits bestehender Vorbelastungen (überwiegend ausgeräumte Flur; geringe optische Wirksamkeit des Linienbiotops); geringe negative optische Fernwirkung
- Kaum Beeinträchtigung der Erholungseignung: kaum Nutzung für Erholungszwecke, allenfalls in geringem Umfang in Teilbereichen für die Feierabenderholung

Konfliktbereich 6: Überbauung von Kleinstrukturen in der Feldflur (magerer Altgrasbestand, Altgrasfluren, Einzelgehölze, Grünland) (Bau-km 1 + 300 bis Bau-km 1 + 500)

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- biotische Funktionen
- Überbauung von mageren Altgrasbeständen mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum (hoher Bestandswert, aber kleinflächig und isoliert)

- Überbauung von Altgrasfluren und Einzelgehölzen mit geringer Bedeutung als Lebensraum und als lineare Ausbreitungs-/ Wanderachse (geringer Bestandswert, klein und isoliert)
- Fledermäuse: insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen
- abiotische Funktionen
 - Versiegelung von nicht seltenen Böden (überwiegend leichte Böden, podsolige Braunerden neben schweren, tonigen Böden, pseudovergleyte Braunerden) und bereits gestörten Bodenschichten (Feldweg), vollständiger Verlust der Bodenfunktionen
 - Teilweise Neubeeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch verkehrsbedingte Immissionen

Landschaftsbild und Erholung / Naturgenuss:

- Geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Straßentrasse und Anschlussbauwerk (wegen relativ ausgeräumter Flur und nur mäßiger Dominanz des Bauwerks bzw. mittlerer technischer Überprägung der Landschaft) geringe negative optische Fernwirkung
- Kaum Beeinträchtigung der Erholungseignung: kaum Nutzung für Erholungszwecke

Konfliktbereich 7: Straßenausbau im Bereich eines Talzuges (L3) (Bau-km 1 + 780 bis Bau-km 1 + 860)

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- biotische Funktionen
 - Verstärkung der Barrierewirkungen des bestehenden Dammbauwerkes durch Verbreiterung, insbesondere verstärkte Trennwirkung für wandernde Tierarten wie Amphibien; verstärkte Isolierung der (Teil-) Lebensräume südlich der Straße von den Lebensräumen im Truppenübungsplatz und damit Gefahr der Verhinderung von Genaustausch
 - Fledermäuse: insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen
 - geringe Neubeeinträchtigung der Lebensräume durch verkehrsbedingte Immissionen (v.a. Lärm, optische Reize)
 - Überbauung von Altgrasfluren mit geringer Bedeutung als Lebensraum und als lineare Ausbreitungs-/ Wanderachse
- abiotische Funktionen
 - Geringe Neubeeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch verkehrsbedingte Immissionen

Landschaftsbild und Erholung / Naturgenuss:

Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen bereits bestehender Vorbelastungen (Straßenbauwerk; ausgeräumte Flur); keine negative optische Fernwirkung

Konfliktbereich 8: Überbauung von Nadelwaldflächen (Bau-km 0 + 185 bis Bau-km 0 + 275 der Gemeindeverbindungsstraße (Zufahrtsstraße zum Truppenübungsplatz))

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- biotische Funktionen
 - Überbauung von überwiegend bereits beeinträchtigten Nadelwaldflächen mit geringer bis mittlerer Bedeutung als Lebensraum und für das biotische Gefüge
 - geringe Neubeeinträchtigung der anschließenden Waldbereiche durch verkehrsbedingte Immissionen (v.a. Lärm, optische Reize)

- Überbauung von Altgrasfluren und Einzelgehölzen mit geringer Bedeutung als Lebensraum und als lineare Ausbreitungs-/ Wanderachse
- Fiedermäuse: insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen
- abiotische Funktionen
 - Versiegelung von nicht seltenen Böden (überwiegend leichte, podsolige Braunerden) und bereits gestörten Bodenschichten (Böschungsflecken), vollständiger Verlust der Bodenfunktionen
 - Teilweise Neubeeinträchtigung der an die Fahrbahn angrenzenden Böden durch verkehrsbedingte Immissionen

Landschaftsbild und Erholung / Naturgenuss:

Geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen bereits bestehender Vorbelastungen (Straßenbauwerk; ausgeräumte Flur); keine negative optische Fernwirkung

Konfliktbereich 9: Natura 2000-Gebiet (nordwestlich Anschlussstelle Tanzfleck Nord/ Truppenübungsplatz; Bau-km 1 + 500)

Es ist keine Beeinträchtigung des Gebietes (Natura 2000-Gebiet DE 6336-301 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“) durch die geplante Maßnahme gegeben.

Um Wiederholungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.4.5.1.1 verwiesen. Für das Gebiet `Vilsecker Mulde (6337-371.01 bzw. 6336-471.03) mit den Tälern der Schmalnohe und Wiesennohe 6336-601` kann eine Betroffenheit aufgrund der räumlichen Distanz (800 m) ausgeschlossen werden. Die Vils als lineares Fließgewässersystem ist von der Baumaßnahme weder direkt (z.B. durch Querung) oder indirekt (Stoffeinträge) betroffen, noch werden Funktionsbeziehungen mit anderen Fließgewässersystemen beeinträchtigt.

Das Natura 2000-Gebiet (DE 6336-301 „US-Truppenübungsplatz Grafenwöhr“) ist weder direkt durch Flächenbeanspruchung noch indirekt durch zusätzliche oder neue Emissionen des Straßenverkehrs betroffen. Durch die Angleichung des Straßenteilstückes insbesondere im Truppenübungsplatz werden keine Wechselbeziehungen des Gebietes mit angrenzenden (land-/forstwirtschaftlichen) Flächen oder gar mit anderen FFH-Gebieten zusätzlich beeinträchtigt. Die planfestgestellte B 299 wie auch die Zufahrtsstraße zum Truppenübungsplatz rücken vielmehr vom Natura 2000-Gebiet ab. Um Wiederholungen zu vermeiden, können Einzelheiten der Unterlage 9.1a (Ziffer 4.3) und der Unterlage 9.1 Anhang 7.3 (Ziffer 3.3 ff.) entnommen werden.

Die Lage der Konfliktbereiche ist in der Unterlage 9.2 Blatt 1a und 2a eingetragen. Während der Anhörungen wurden dahingehend keine Einwände vorgetragen.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Baubedingte bzw. vorübergehende Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauarbeiten werden zusätzliche Flächen zur Ausführung der Arbeiten benötigt, die zum Befahren, als Baustraßen, Standort für Maschinen oder als Lagerplätze (siehe hierzu auch die Darstellung in den Grunderwerbsplänen; Unterlage 8.1 Blatt 1 und 2) dienen werden. Dies kann wiederum zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Störung und Vernichtung von Individuen führen.

Die Baustelleneinrichtungen im Bereich künftiger Nebenflächen, sofern sie bereits bekannt sind und in diesem Beschluss behandelt oder auf landwirtschaftlich genutzte Flächen eingerichtet werden, sind relativ leicht wiederherstellbar. Baubedingte, temporäre Eingriffe in Biotopflächen sind nicht vorgesehen. Der verbleibende Bestand an Biotop- bzw. Ökotoptflächen wird infolge der Herstellung der Baumaßnahme, so die Planung des Antragstellers, nicht weiter beeinträchtigt. Die Lagerung von Baumaterialien, ein Befahren oder ein Arbeitsstreifen sind weder in Biotop- oder Ökotoptflächen noch innerhalb der Waldflächen, die nicht für die Straßentrasse beansprucht werden, vorgesehen.

Baubedingte Emissionen sind in der Bauphase meistens intensiver als während des eigentlichen Betriebs und können eventuell vorhandene Arten vertreiben, die Belastungen durch die eigentliche Nutzung nicht beeinträchtigen (zum Beispiel viele hecken- und waldbewohnende Vogelarten). In der Regel ist aber zu erwarten, dass nach Beendigung des Baus zumindest die euryöken Arten die Flächen in relativ kurzer Zeit wieder besiedeln.

Im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs kann es bei wenig mobilen Arten (z.B. Reptilien), während der Ruhephasen (z.B. winterschlafende Tiere) oder Entwicklungsstadien (z.B. Jungvögel, Eier, Larven oder Puppen) zu deren Tötung, Verletzung oder Beschädigung kommen. Trotz regelmäßig geplanter und durchgeführter Schutzmaßnahmen kann dies ggf. bei einzelnen Arten nicht vollständig und mit letzter Sicherheit vermieden werden.

Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenverbrauch

Für das Bauvorhaben ergibt sich gemäß Unterlage 9.1a ein gesamter Flächenbedarf von 17,33 Hektar. Davon entfallen 5,79 Hektar auf ehemaligen Straßenflächen einschließlich angrenzender Grünflächen. 11,94 Hektar werden neu beansprucht. Als versiegelte Fläche werden 4,88 Hektar veranschlagt. Davon werden 2,30 Hektar neu versiegelt. 2,58 Hektar sind bereits versiegelt. Dem stehen 0,42 Hektar entsiegelte Fläche entgegen. Die gesamte Grünfläche, die auf das Bauvorhaben entfällt, beträgt 12,85 Hektar, wovon sich 6,89 Hektar im Bereich des Straßenkörpers befinden und 5,96 Hektar entfernt vom Straßenkörper liegen (Ausgleichsflächen).

Barrierewirkung bzw. Zerschneidung

Die Verlegung der Bundesstraße B 299 führt zunächst nicht zu einer massiven Zerschneidung größerer Lebensraumkomplexe, die naturschutzfachlich sehr wertvoll sind und bisher wenig belastet waren, da die Trasse größtenteils innerhalb intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen verläuft. Der Lebensraumkomplex L 3 (Unterlage 9.2, Blatt 1a und 2a bzw. Bild in Ziffer C 2.4.2.2.4 des Beschlusses) wird aber von der Trasse gequert, so dass eine Störung der Wechselbeziehung zwischen Teillebensräumen erfolgt. Dies wird aber durch eine Graben- und Feldwegunterführung, und „Entschneidungseffekte“ an anderer Stelle, gemindert (siehe unten).

Die geplante Straßentrasse der B 299 bildet eine Barriere für praktisch alle Tierarten auf ihren Wander- und Ausbreitungswegen östlich von Tanzfleck, allerdings ist die Barrierewirkung für die bodengebundenen Arten in erheblich größerem Umfang zu bewerten, da den Vögeln und Fledermäusen lediglich der Weg zwischen den Lebensräumen erschwert wird.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme ist davon auszugehen, dass keine neue nachteilige Barriere für erdgebunden wohnende Tierarten entstehen wird. Für die flugfähigen Tierarten (u.a. Vögel, Fledermäuse) verbleibt aber bei der Querung von Lebensraum L3 auch unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme eine gewisse Zerschneidungswirkung, da dort die Kfz-Geschwindigkeit auf der Umgehungsstraße wesentlich höher ist als im Bereich des Ortsrandes von Tanzfleck und damit die Kollisionsgefahr erhöht wird.

Betriebsbedingte Wirkprozesse

Emissionen

Bei Emissionen infolge von Verkehrswegen handelt es sich insbesondere um Abgase, Staub und Reifenabrieb sowie um Licht und Lärmemissionen. Insbesondere Lärmefekte sind bei Vögeln und Säugetieren von Bedeutung. Bei Fledermäusen und Nachtfaltern spielen auch Lichtemissionen eine Rolle, die Tiere individuell verschieden sowohl in Gefahrenbereiche locken als auch aus Nahrungsgebieten vertreiben können.

Die Verlegung der B 299 bedingt eine Verlagerung dieser Emissionen, aber keine projektbedingte Steigerung gegenüber dem bisherigen Zustand. Allerdings rückt die Trasse, beim Lebensraum L 3, näher an naturschutzfachlich hochwertige Flächen heran, so dass daher eine Zunahme von Beeinträchtigungen für diese Bereiche entsteht. Diese Auswirkungen werden aber durch Entlastungen bei den Lebensräumen L 1, L 2 und L 3 teilweise kompensiert (z.B. Rückbau B 299). Durch die betriebsbedingten Störeffekte des Straßenverkehrs ergeben sich jedoch Beeinträchtigungen von Quartier- und Jagdhabitaten (Sumpfwald in L 3) und von

Flugkorridoren von Fledermausarten (Trassenquerung von L 3). Die Oberflächenwässer werden in drei Rückhaltebecken zur breitflächigen Versickerung angeschlossen. Verunreinigungen von oberirdischen Gewässern werden auf diese Weise vermieden.

Tötung von Arten durch Kollisionen

Bei der Beurteilung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit Fahrzeugen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass die geplante Straßentrasse über eine längere Strecke hinweg im Geländeinschnitt verläuft, so dass die Kollisionsgefahr bei Überflügen gemindert ist.

In der ergänzenden Bewertung der Beeinträchtigungen von Habitaten und Flugkorridoren von Fledermäusen bei Bau- km 0 + 850; „Formulierung von Kompensationsmaßnahmen (Rudolf Leitl 2010)“ wird die Situation wie folgt zusammengefasst:

„Bei einer Tiefenwirkung von ungefähr 75 m im Lebensraum L 3 werden schätzungsweise 1,5 ha Jagd- und Quartierlebensräume erheblich beeinträchtigt und verlieren teilweise ihre Funktion (ein totaler Funktionsverlust ist nicht anzunehmen). Zudem sind durch die Barrierewirkung der B 299 in Dammlage die Dispersionsflüge in die Jagdgebiete erschwert.“

Aus fledermausfachlicher Sicht ist eine Kompensation nicht in unmittelbarer Nähe erforderlich. Durch den Verlust der günstigsten Jagd- und Quartierhabitate wird das kleine Waldstück vermutlich stark an Attraktivität für entsprechende Fledermausvorkommen verlieren, v. a. weil durch die Barrierewirkung der Straße eine stärkere Abtrennung von den umgebenden Strukturen gegeben ist. Langfristig ist es daher als günstiger einzustufen, wenn ein Ersatz bzw. Ausgleich in ausreichender Entfernung von der Straße, aber noch im Einzugsbereich der hier vorkommenden Fledermauspopulationen vorgenommen wird.

Die dafür benötigten Flächen müssen dabei nicht östlich der Trasse liegen, da die Kernlebensräume und Kernpopulationen der betroffenen Fledermausarten westlich der Trasse liegen dürften und Kompensationsmaßnahmen dort am ehesten greifen. Da der Verlust der Jagd- und Quartierhabitate sowie die Beeinträchtigung des Flugkorridors nicht kurzfristig durch eine völlige Neuschaffung solcher Habitate an anderer Stelle (z.B. Waldaufforstung; Teichneubau etc.) kompensiert werden kann (v. a. nicht als CEF-Maßnahme), muss dies in geeigneten, bereits bestehenden Waldflächen durch entsprechende Maßnahmen zur Optimierung von Jagd- und Quartierhabitaten umgesetzt werden.“

Durch die Verlegung der B 299 ergibt sich also nur ein begrenzter Effekt von zusätzlichen Tötungen, da eher eine örtliche Verschiebung von Tötungen durch Kollisionen erfolgt.

Gemäß dem aktuellen BNatSchG (in Kraft 01.03.2010) unterliegen unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen durch Kollisionen nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Nach der aktuellen Rechtsprechung (BVerG: Urteil vom 09.07.2008 9 A 14.07 zur A 30, Nordumfahrung Bad Oeyenhausen) ist das individuenbezogene Verbot der Tötung nur dann erfüllt, wenn durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko der jeweiligen Art unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht wird. Danach kann eine signifikante Risikoerhöhung ausgeschlossen werden, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bau und den Betrieb der planfestgestellten Trasse wurden im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt (Unterlage 9.1a, Kapitel 4.3 sowie Unterlage 9.1a Anhang 7.1).

Im Folgenden sind die Vermeidungs- (V) n. § 15 BNatSchG und Schutzmaßnahmen (S) in Kurzform mit ihren Zielen aufgelistet. Einzelheiten können den festgestellten o.g. Unterlagen entnommen werden oder sind in den Auflagen unter Ziffer A 3.4 enthalten.

Schutzmaßnahme S1: Schutz der vorhandenen Heckenstrukturen (Ökotyp Nr. 2.01)

Schutzmaßnahme S2: Schutz der vorhandenen feuchten Hochstaudenfluren, Großröhrichte, des Sumpfwaldes (Ökotyp Nr. 5.01)

Schutzmaßnahme S3: Schutz der vorhandenen Heckenstrukturen (Ökotyp Nr. 9.01)

Schutzmaßnahme S4: Schutz der vorhandenen feuchten Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch (Biotop Nr. 47.01)

Schutzmaßnahme S5: Zeitliche Beschränkung von Rodungen auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar

Vermeidungsmaßnahme V1: Der Durchlass für den Graben bei Bau-km 0 + 805 wird als Maulprofil-Durchlass mit bewanderbaren Seitenbermen gestaltet. Einbeziehung der Feldwegunterführung bei Bau-km 0 + 918 (Tektur v. 07.06.2013) in die Querungsmöglichkeiten.

Vermeidungsmaßnahme V1: Verbesserung der Wanderbeziehungen zwischen den Lebensräumen L 3 und L 4, durch die Herstellung von zwei ausreichend großen Rohrdurchlässen und von Leiteinrichtungen.

Vermeidungsmaßnahme V3: optimierte Platzierung des Regenrückhaltebeckens RRB 2 zur Reduzierung der Eingriffe in den Lebensraum L 3 mit natur-schutzfachlich bedeutsamen Bestandteilen, Flächen nach § 30 NatSchG. Bereits im Planungsstadium wurde die Trasse (im Grundriss) hinsichtlich des Lebensraumes L 3 so gewählt, dass die geringstmögliche Eingriffsintensität entsteht.

Vermeidungsmaßnahme V 4: Rechtzeitiges Ablassen des fast vollständig zu überbauenden kleinen Teichs Anfang September (vor Baubeginn) zum Schutz der dort lebenden Arten. So können baubedingte Tötungen insbesondere von Amphibien, z.B. des Kleinen Wasserfroschs so weit wie möglich vermieden werden. Gestaltung des verbleibenden kleinen Restteiches als Laichgewässer.

Detaillierte Einzelheiten können um Wiederholungen zu vermeiden den Unterlage 9.1a, Kapitel 4.3 sowie Unterlage 9.1a Anhang 7.1 (wie bereits erwähnt) entnommen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL (Tötungsverbot)

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, A.: 9 A 14/07 zu § 42 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F. – juris Rn. 91). Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die entsprechende Überprüfung hinsichtlich der Tötungen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung und der Durchführung der Bauarbeiten wird durch geeignete Maßnahmen entgegenwirkt (Bauzeitbeschränkungen usw.). Vorsorglich erfolgt die Prüfung der Ausnahmemöglichkeit.

Bei den im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder zu erwartenden Fledermausarten wie

Mopsfledermaus
Breitflügelfledermaus
Bechsteinfledermaus
Wasserfledermaus
Fransenfledermaus
Kleine Bartfledermaus
Großer Abendsegler

Zwergfledermaus
Mückenfledermaus
Braunes Langohr

sind - auch unter Berücksichtigung eines "worst-case-Szenarios" - artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen. Es sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, die sich auf das individuelle Kollisionsrisiko, die ökologische Funktion der Lebensstätten bzw. die lokalen Populationen der Arten auswirken können.

Gleiches gilt für die

Haselnussmaus,
die Zauneidechse,
die Gelbbauchunke,
den Kammolch,
die Knoblauchkröte, und den Nachtkerzenschwärmer.

Übersicht über die europäischen Vogelarten

Im unmittelbaren Bereich des Untersuchungsraumes können 70 Vogelarten nach Art. 1 der V-RL potentiell vorkommen. 55 Arten wurden im Untersuchungsraum nachgewiesen. Von den 70 potentiell vorkommenden Arten werden neun Arten als Nahrungsgäste eingestuft (Siedlungsbewohner, einige Wasservögel). 43 Vogelarten können als Brutvögel für den Untersuchungsbe- reich gewertet werden, 18 Vogelarten als potenzielle Brutvögel. Nicht alle diese Vogelarten treten jedes Jahr hier gleichzeitig auf. Für viele Arten ist die Planungsfläche wegen ihrer geringen Ausdehnung oder der gegebenen Ausstattung als Lebensraum nur bedingt geeignet bzw. fun- giert als kleiner Teilbereich ihres wesentlich größeren Reviers oder Gesamtlebensraums. Zu- dem gibt es erhebliche Schwankungen bei der Artenzahl im Laufe mehrerer Jahre.

Infolge des geplanten Eingriffes ergeben sich unterschiedliche Betroffenheiten:

Für 41 Vogelarten ergibt sich keine vorhabensspezifische Eingriffserheblichkeit für ihre Popu- lationen, da es sich um allgemein häufige und weit verbreitete Vogelarten handelt. Der Ver- lust von nur vereinzelt oder einigen Brutrevieren dieser Arten durch das Bauvorhaben kann keine negative Beeinflussung ihrer Bestände oder eine Störung der ökologischen Funk- tionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bewirken, zu- mal eine sehr große Fläche identischer Lebensräume in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht

Weitere sieben Vogelarten sind vom Bauvorhaben nicht betroffen, da sie aufgrund ihrer Grö- ße oder Lebensweise weitläufige Reviere bewohnen, deren Größe das Eingriffs- oder Pla- nungsgebiet weit überragen. Hierzu zählen Greifvogelarten, Rabenvögel, aber auch Kuckuck und Fichtenkreuzschnabel. Bäume mit Horsten oder großen Höhlen, (geeignet für Schwarz- specht, Waldkauz etc.) wurden nicht gefunden. Daher wird aufgrund der Beobachtungen des Fachbüros, davon ausgegangen, dass im Wirkraum der Maßnahme zurzeit keine Brutplätze von Greifvogel- und Eulenarten mit weitem Aktionsradius vorhanden sind.

Das Eingriffsgebiet stellt für elf Vogelarten nur einen Randhabitat dar, den diese zur Nah- rungssuche anfliegen oder sogar nur in Ausnahmefällen aufsuchen. In diese Gruppe fallen Siedlungsbewohner wie Mauersegler oder Schwalben, aber auch die Wasservögel und der Graureiher. Hier wird auch der Kleinspecht eingereicht, der im Sumpfwald im Lebensraum L 3 brütet. Er wird weder durch den Bau noch durch den Betrieb geschädigt oder gestört, da kei- ne Eingriffe in seine Wohn- und Aufenthaltsstätten erfolgen. Die Tiefe des Sumpfwalds ver- hindert zudem eine massive Störung des Kleinspechts durch die Emissionen des Fahrzeug- verkehrs. Wegen der Gegebenheiten im Eingriffsbereich und der Lebensweise dieser Arten ergibt sich keine Betroffenheit durch das Bauvorhaben.

Die nächste Gruppe umfasst diejenigen zehn Arten, deren (potenzielle) Brutplätze oder Re- viere so weit von Eingriffsbereich entfernt sind, dass keine Auswirkungen infolge der Maß- nahme zu befürchten sind. Vielmehr rückt ein Teil der alten B 299 von ihren Brutgebieten ab. Es handelt sich hauptsächlich um diejenigen Vogelarten, die im Truppenübungsplatz Gra- fenwöhr vorkommen. Diese Arten werden aber von der Maßnahme nicht beeinflusst.

Damit verbleibt die Feldlerche als einzige Vogelart, für die eine Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Der Antragsteller führt in der Anlage 7.2a zur Unterlage 9.1a auf Seite 31 aus, dass die vorhandene Population mit einer hohen Dichte wegen der besseren Habitatvoraussetzungen im nahe gelegenen Truppenübungsplatz vorhanden ist. Eine baubedingte Tötung von Individuen der Feldlerche bzw. eine Zerstörung von Eiern kann ausgeschlossen werden, da die Feldlerche, soweit überhaupt noch im Bereich der Maßnahme vorhanden, in den ackerbaulich mit Wintergetreide und Mais genutzten Flächen nur 1 Brutversuch von Anfang April bis Ende Mai hat (danach Getreide zu dicht) und die Straßenbaumaßnahme erst ca. Juli beginnen wird. Auf Auflagen im Rahmen einer „worst case“ Betrachtung unter Ziffer A 3.4.8 und A 3.2.18 wird verwiesen.

Fazit:

Bei keiner Vogelart, die im Untersuchungsgebiet vorhanden ist oder potenziell auftreten kann, werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung (siehe Anhang 7.2a zur Unterlage 9.1a Kap. 3.1, insbesondere Schutzmaßnahme 5; spezielle Schadenvermeidungsmaßnahme bei Feldlerche) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich aller betroffenen Vogelarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planfeststellungsunterlage; Anhang 7.2a zur Unterlage 9.1a) ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden. Im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baubetriebs kann es jedoch bei wenig mobilen Arten (z.B. Reptilien), Ruhephasen (z.B. winterschlafende Tiere) oder Entwicklungsstadien (z.B. Jungvögel, Eier, Larven oder Puppen) zu deren Tötung, Verletzung oder Beschädigung kommen und zwar trotz regelmäßig geplanter und durchgeführter Schutzmaßnahmen kann dies ggf. bei einzelnen Arten (z.B. Feldlerche) nicht vollständig und mit letzter Sicherheit vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG/ Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL (Störungsverbot)

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen.

Bei keiner streng geschützten Tierart sowie europäischen Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL (Schädigungsverbot)

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Auf die obigen Ausführungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch den Wirkfaktor Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen. Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Bei keiner streng geschützten Tierart sowie europäischen Vogelart, die im Gebiet auftritt oder potenziell auftreten kann, werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist aber zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG/ Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL (Pflanzen d. besonders Geschützten Arten)

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)

Zum Teil stehen weitere geeignete Nist- und Brutplätze oder Ruhestätten zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen. Bei diesen so genannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich nicht um reine Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung, sondern um Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen). Diese können zum Teil auch auf Ausgleichsflächen (A) erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen hier berücksichtigt werden (Leitfaden der EU-Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse, Kap.II.3.4d und BVerwG vom 18.3.2009 Az. 9 A 39.07 - juris Rn. 70).

Die erhebliche Beeinträchtigung der Jagd- und Quartierlebensräume (Lebensraum L 3 auf Höhe von Bau-km 0 + 850) verlieren teilweise ihre Funktion. Ein Totalverlust ist nach den Ausführungen in der Anlage 7.2a der Unterlage 9.1a Seite 17 nicht anzunehmen. Da die Kernlebensräume und Kernpopulationen der betroffenen Art westlich der Trasse liegen dürften, können die für die bereits umgesetzte CEF Maßnahme (zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) benötigten Flächen auch westlich der planfestgestellten Trasse liegen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei den Fledermäusen wird durch die A 4/CEF 1-Maßnahme (westl. der Planfeststellungstrasse) weiter ermöglicht. Die Maßnahme wurde bereits 2012/2013 umgesetzt, so dass bis zum Beginn der Baumaßnahme von Ihrer funktionalen Wirksamkeit auszugehen ist. Im Übrigen wird um Wiederholungen zu vermeiden und weiterer Details auf die Unterlage 9.1b verwiesen. Die höhere Naturschutzbehörde hat die landschaftspflegerischen Bestands-, Konflikt-, Maßnahmenpläne gewürdigt und aus naturschutzfachlicher Sicht Ihr Einverständnis erteilt.

2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung der Maßnahme nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insoweit wird auf Ziffer C 2.3.2 verwiesen.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht. Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter Ziffer C 2.3.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen.

Bei der planfestgestellten Trasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Die Erhaltungszustände der genannten Arten stellen sich lokal wie folgt dar:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – mittel bis schlecht

Fledlerche (*Alauda arvensis*) – gut

Bezüglich der Einzelheiten wird auf den Anhang 7.2a der Unterlage 9.1a Bezug genommen.

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 9.1a, 9.1b und 9.2 des Plan-Geheftes beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben

sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 9.1a beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde unter Berücksichtigung der Tektur und Roteintragungen, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen. Um Wiederholungen zu vermeiden siehe auch Ziffer C 2.4.2.2 f.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 9.1a, Kapitel 4 und 5 und Unterlage 9.1b) verwiesen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 9.1a, 9.1b und 9.2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Für die Konfliktbereiche 1 bis 9 wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ziffer C 2.4.5.1.2.3 verwiesen. Die Konfliktbereiche sind dort ausführlich beschrieben. Sie werden hier im Wesentlichen und sehr gekürzt wiedergegeben:

- Überbauung und Versiegelung von Flächen und Beseitigung von Gehölzbeständen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- Barrierewirkung
- Beeinträchtigung von Arten
- betriebsbedingte Wirkprozesse

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Um Wiederholungen zu vermeiden wird hinsichtlich der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auf die Ziffer C 2.4.5.1.2.3 (Vermeidungsmaßnahmen) verwiesen. Diese Maßnahmen sind dort ausführlich wie auch in den planfestgestellten Unterlagen 9.1a, 9.3 und 9.4 beschrieben. Sie werden hier im Wesentlichen und sehr gekürzt wiedergegeben:

Schutzmaßnahmen S1 bis S5 (insbesondere Schutz von Hecken-/Staudenstrukturen, Rodungsbeschränkungen)

Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 (insbesondere Durchlässe, Trassenwahl, Lage der Regenrückhaltebecken)

Desweiteren sind noch folgende Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen (Folgemaßnahmen) vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahmen:

A 1:

A1.1 Waldrand und Magerböschung

- Pflege Biotoptyp 5: Entfernung der angepflanzten Kiefern, einmalige Mahd als Erstpflege
- Pflege Biotoptyp 6: punktueller Auflichten, Reduzierung des Jungbirkenanteils, Ränder stellenweise zurücknehmen, Entwicklung einzelner starker Kiefern und Stieleichen durch Freistellen
- Pflege Biotoptyp 6a: Einzelstammentnahme; Holz/Astwerk entfernen

A1.2 Lichter Kiefernwald

Junger Kiefersukzessionswald an Grubenböschung:

- Pflege Biotoptyp 10: sehr starkes Auflichten des Gesamtbestandes, Schaffung von Waldblößen, Anlage von Waldrändern, Entfernung der Nadelstreu in Lichtungen, Belassen von Holzschnitt auf dem Gelände

A 2:

Feuchtwald / Feuchtgebüsch mit Grabenlauf: Mesophiler Laubwald

Naturnahe Gestaltung des Grabenabschnittes und Sukzession auf Waldkahlschlag

- Aufweitung des Grabenprofils und naturnahe Gestaltung (geschwungener Verlauf mit unterschiedlichen Uferböschungen und Sohlbreiten); Rücknahme der Verrohrung und der Auffüllung im Norden; Sukzession im Abgrabungsbereich zu dauerhafter Grabenbegleitvegetation (Seggen, Hochstauden).
- Natürliche Sukzession auf kahlgeschlagener, ehemaliger Nadelwaldfläche mit Entwicklungsziel: Feuchtgebüsch/ Feuchtwald; (weitere Beobachtung);
- Umbau des vorhandenen Nadelwaldes durch sukzessive Herausnahme der nicht standortgerechten Nadelholzarten und anschließende natürliche Sukzession zu mesophilen Laubwald.

A 3

Extensivgrünland mit Hochstaudenflur / Seggenried; Feuchtwiese mit Grabenlauf

- Extensivierung einer Wirtschaftswiese auf teilweise feuchtem Standort
- Entwicklungsziel: artenreiches, extensives Grünland,
- Grünlandbrache auf 15 % des Grünlands, räumlich wechselnd
- Entwicklung einer Hochstaudenflur bzw. eines Seggenriedes auf feuchtem Standort (ehemaliger Feuchtwiesenrest); im Anschluss an das bestehende Seggenried der bestehenden Sekundärbiotops AS 015. Damit Vergrößerung des Lebensraumes seltener Heuschreckenarten.
- Wiederherstellung/Neuentwicklung einer Feuchtwiese auf wasserzügiger Geländemulde durch Entfernen/Zerstören von Drainageleitungen.
- Anlage leicht geschwungener Graben mit flachen Uferböschungen.

A 4 (CEF1)

Strukturreicher Mischwald mit Ufer- und Stillgewässerstreifen

- Aufhängen von Fledermauskästen (9 Standorte jeweils 3 Kästen)
- Pflege Biotoptyp 2 : starkes Auflichten des Bestandes (40 – 60 % der Bäume), Schaffen von stehendem Totholz (Fichte, Birke, Pappel), Belassen des Holzschnitts auf der Fläche, einzelne liegende Stämme, höhere Stapel (eventuell gegen Abtransport gesichert)
- Pflege Biotoptyp 4 : starke Reduzierung der initialen Gehölze
- Pflege Biotoptyp 6: punktueller Auflichten, Reduzierung des Jungbirkenanteils, Ränder stellenweise zurücknehmen, Entwicklung einzelner starker Kiefern und Stieleichen durch Freistellen

- Pflege Biotoptyp 24: mäßige Auflichtung des Bestandes (20 – 40 % der Bäume), Schaffung von Waldblößen, Auflösung der Waldränder, Entwicklung von Altbäumen durch gezielte Freistellung, Schaffung stehenden Totholzes (Kappen der Baumkronen)
- Pflege Biotoptyp 28: starkes Auflichten des Bestandes (40 – 60 % der Bäume), Schaffen von stehendem Totholz (Fichte, Birke, Pappel), Belassen des Holzschnitts auf der Fläche, einzelne liegende Stämme, höhere Stapel (eventuell gegen Abtransport gesichert)
- Pflege Biotoptyp 7: Erhalt/Förderung Sumpfwald durch Sicherung bzw. Verbesserung des Feuchtigkeitsgehaltes (soweit möglich)
- Pflege Biotoptyp 8 u. 9: Erhalt der alten Biotopbäume (Eiche, Linde); keine Maßnahmen (kein Entfernen von Totholz)

Die Durchführung der Maßnahmen 2012/13 erfolgt noch vor Beginn der Bauarbeiten.

Gestaltungsmaßnahmen:

G_1

Gesamte Baustrecke

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenböschungen und Anschlussstellen

- Differenzierte Anlage von Grasflächen und Gehölzbeständen zur Einbindung der technischen Bauwerke in das Landschaftsbild.
- Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des landschaftlichen Gefüges (u.a. Leitlinien/ Überflughilfen für Fledermäuse)

G_2

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Regenrückhaltebecken

- Differenzierte Gestaltung durch Einzelbäume, Gehölzgruppen und Grasflächen
- Bei genügendem Platz Ausbildung von unterschiedlich ausgeformten Böschungen

Ausgleichbarkeit aus naturschutzfachlicher Sicht

Unter Zugrundelegung des in Unterlage 9.1a, 9.1b, 9.3 und 9.4 dargestellten Ausgleichskonzeptes (s. oben) ergibt sich folgende Beurteilung der Ausgleichbarkeit:

- Die Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung durch unmittelbare Veränderungen und mittelbare Beeinträchtigungen, des landschaftlichen Funktionsgefüges sowie die Auswirkungen auf die Naturgüter Boden, Wasser und Klima können durch die Ausgleichsflächen (Flächen A 1 bis A 4) und die entsprechenden landschaftspflegerischen Maßnahmen auf diesen in räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff ausgeglichen werden.
- Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses können durch Gestaltungsmaßnahmen direkt auf den Straßenbegleitflächen soweit minimiert werden, dass keine zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Darüber hinaus tragen die Ausgleichsflächen mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen auch zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Erholungseignung bei.

Nach der Verwirklichung der beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen können die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden; das Landschaftsbild kann landschaftsgerecht neu gestaltet werden. Der Eingriff ist somit im Sinne des § 15 BNatSchG ausgeglichen. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Die Zerstörungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von nach § 30 BNatSchG bzw. Art 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen können durch Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Rodungen oder sonstigen Beeinträchtigungen von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG können ebenfalls durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Agrarstrukturelle Belange

Auf agrarstrukturelle Belange wurde dabei Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Vorrangig werden Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlagen 8.1, 8.2 und 8.3a) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen. In diesem Zusammenhang wird auf die vom Antragsteller vorgenommene Tektur vom 07.06.2013 infolge der Einwände und der Ergebnisse im Erörterungstermin hingewiesen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A 3 ff. dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen Ziffer A 4.3 f. mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Gewässerausbaumaßnahmen, Überschwemmungsgebiete sowie Wassergewinnungsgebiete werden von der Maßnahme nicht berührt.

Gewässerkreuzung und -verlegung

Wie unter Ziffer A 4.1.1 bereits aufgeführt, wird im Zuge der geplanten Maßnahme der namenlose wasserführende Graben BwVz.-Nr. 31 geringfügig verlegt und im Bereich des Straßendamms verrohrt. Dabei wird die vorhandene Verrohrung, deren Lage nicht genau bekannt ist, neu, den geänderten Verhältnissen angepasst und verlegt. Der zur Querung des genannten wasserführenden namenlosen Gewässergrabens erforderliche Durchlass sowie die Anlage der neuen Straße unterliegen nach Art. 2 Abs. 1 BayWG i.V.m. der GewZweiV nicht der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz. Für diese Querungen ist damit keine Anlagengenehmigung nach

§ 36 WHG, Art. 20 BayWG erforderlich. Im Übrigen siehe auch die Ausführungen in Ziffer C 2.4.9.6.6.

Retentionsraumverlust

Das natürliche Überschwemmungsgebiet des namenlosen Grabens, ein Gewässer III. Ordnung wird teilweise durch die Maßnahme tangiert. Ferner muss ein Teich teilweise verfüllt werden. Dadurch entsteht ein gewisser Retentionsraumverlust. Der Verlust von Retentionsraum liegt im Widerspruch zur Vorgabe des § 32 Abs. 6 WHG, wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind. Danach wäre der Eingriff in den natürlichen Retentionsraum zulässig, wobei rechtzeitig aber die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind. Dieser Ausgleich ist u.E. mit der Neuanlegung eines Trockengrabens und Amphibiendurchlasses nachgewiesen. Im Übrigen sprechen für die Maßnahme überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls und der Allgemeinheit, die den Eingriff in den Retentionsraum rechtfertigen, zumal keine nachteiligen Wirkungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen wurden.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4.1.2 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4.3 f angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Unterlage 1a, Unterlage 6.1a Blatt 1 und 2, Unterlage 6.2a Nummern 20T, 21, 21a, 22, 22a, 23, 23a, 24, 24a, 25T, 26, 27, 28, Unterlage 7.1 Blatt 1a, 2a, 3 und 4, Unterlage 11 (nachrichtlich)) Bezüglich der näheren Einzelheiten wird darauf verwiesen. Das Entwässerungskonzept genügt unter Berücksichtigung der erforderlichen Auflagen (Ziffer A 4 f.) gemäß den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden den Wasserrechtlichen Anforderungen.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 17,73 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile

der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen, die den eingeführten Richtlinien entsprechen, angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar. Während des Verfahrens wurden keine Existenzgefährdungen vorgetragen.

Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten hat in seinen Stellungnahmen auch keine Hinweise auf potentielle Existenzgefährdungen oder zu agrarstrukturellen Belangen gegeben. Auch das Amt für ländliche Entwicklung hat keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, um Restflächen sinnvoll zu ordnen, kann mit dem vorliegenden Beschluss nicht angeordnet werden.

2.4.8 Städtebauliche/ gemeindliche / dörfliche Belange

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung des Ortsteils Tanzfleck oder von Freihung stellen sich aus hiesiger Sicht infolge der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen wie folgt dar:

Der Markt Freihung erhält durch die planfestgestellte Maßnahme die Möglichkeit im Ortsteil Tanzfleck innerörtliche /-städtische / -dörfliche verkehrsberuhigende Maßnahme durchzuführen. Ferner wird die Entwicklungsmöglichkeit bzw. Dorfentwicklung in Tanzfleck in Richtung Westen nicht behindert oder beeinflusst, sondern kann fortgesetzt werden. Dieser ortsplanerische Belang hat erhebliches Gewicht für die Entscheidung. Selbst wenn der Markt Freihung eine konkrete Bauleitplanung noch nicht in Angriff genommen hat, kann das Abwägungskriterium des sogenannten Freihaltebelangs bereits in die Abwägung mit einbezogen werden (BVerwG vom 26.05.1994, UPR 1994, 342).

Ihre Planungshoheit bekommt ein umso höheres Gewicht, je konkreter ihre Planung bereits ist oder je eindeutiger feststeht, dass eine Entwicklung in anderen Bereichen nicht oder nur sehr erschwert möglich ist.

Die planfestgestellte Trasse steht nach Einsicht in das Rauminformationssystem RIS-View nicht im Widerspruch zur dort hinterlegten Bauleitplanung. Der Markt Freihung hat zu der planfestgestellten Maßnahme mit Schreiben vom 24.02.2009 und 08.08.2013 Stellung genommen und aus Sicht der kommunalen Bauleitplanung keine Einwände vorgetragen oder Konfliktpunkte benannt. Konkrete Planungen des Marktes sind weder bekannt, noch wurden welche vorgetragen.

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Wald

Durch die planfestgestellte Maßnahme sind weder Bannwälder (Art. 11 BayWaldG), Erholungswälder (Art. 12 BayWaldG) noch Naturreservate (Art. 12a BayWaldG) betroffen, noch liegen sie in ihrem Wirkungsbereich.

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Im Zuge der planfestgestellten Baumaßnahme müssen 0,157 ha Wald ohne besondere Waldfunktionen nach dem Waldaktionsplan (Art. 6 BayWaldG) gerodet werden. Der zu rodende Wald liegt zwischen Bau-km 1+430 bis 1+500. Auf der Ausgleichsfläche A2 werden zur Sicherung der Funktionen des Waldes waldbauliche Maßnahmen im Umfang von insgesamt

0,601 ha vorgesehen. Die Sicherung der Waldfunktionen erfolgt hierbei nicht quantitativ i.S. einer Wiederherstellung gerodeter Waldflächen durch Neubegründung von Wald, sondern qualitativ durch Umbau nicht standortgerechter Nutzholzbestände in naturnahe, standortgerechte Wälder. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffern A 3.4.2, A 3.6.6 und A 3.7.4 sowie Ziffer C 2.4.2.2.4, C 2.4.5.1.2.3 und C 2.4.9.6.9 verwiesen. Der Eingriff ist durch die Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen.

2.4.9.2 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Ziffer A 3.1f und A 3.2f. des Beschlusses wird verwiesen.

2.4.9.3 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange des Straßenverkehrs gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten der Bau- und Bodendenkmalpflege haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht bekannte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen Ziffer A 3.2.6 des Beschlusses vorgesehenen Maßgaben.

Die unter Ziffer A 3.2.6 des Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Ausgewiesene Boden- bzw. Baudenkmäler nach den Denkmalschutzgesetzen sind von der Baumaßnahme nach dem DSchG oder BayDSchG nicht betroffen. Dies hat das Bayerische Landesamt für Denkmalschutz in seiner Stellungnahme vom 03.03.2009 und 04.09.2013 mitgeteilt. Bezüglich der beiden Verdachtsflächen (V-3-6337-0002 (ca. Bau-km 0+600 bis 0+750), V-

3-6337-001 (ca.) Bau-km 1+300 bis 1+700) sind entsprechende Auflagen unter Ziffer A 3.1.5 und A 3.2.6 im Beschluss enthalten.

2.4.9.4 Jagd und Jagdwertminderung

Aufgrund des Straßenbauvorhabens bedingte Durchschneidungseffekte sind nicht ausgeschlossen, jedoch unvermeidbar. Die Gestaltung des Bauvorhabens kann im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger mangels Verpflichtung nach geltender Rechtslage nicht auferlegt werden. Die Straßenverkehrssicherungspflicht kann vielmehr bei Bedarf durch die Aufstellung von Gefahrenzeichen „Wildwechsel“ erfüllt werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kommt in der Regel nur an Straßen mit Richtungsfahrbahnen und dazwischen liegenden Mittelstreifen als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Betracht. Dabei ist ein strenger Maßstab unter den Gesichtspunkten des vorkommenden Wildes nach Art und Bestand, Lage der Wildwechsel, Vegetation und Geländeverhältnisse sowie der Zahl der Wildunfälle anzulegen.

Es darf zudem angemerkt werden, dass eine Wertminderung von Jagdgebieten im Zuge des Baus von Straßen entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären wären (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rdnr. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§ 8 – 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden bzw. vermindert werden könnten.

Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Bauvorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung der planfestgestellten Maßnahme nicht vertretbar erscheint. Da keine Autobahn oder Kraftfahrstraße entsteht, darf die Straße grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten bzw. überquert werden.

Im Übrigen muss festgestellt werden, dass während der zweimaligen öffentlichen Auslegung keine Einwände dahingehend vorgetragen wurden.

2.4.9.5 Fischerei

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung der Fischerei zugelassen werden. Durch das Vorhaben wird eine nachhaltige Fischerei nicht behindert, noch die Fischerei als mitprägendes Kulturgut der bayerischen Kulturlandschaft beeinträchtigt. Ein Widerspruch zu Art. 1 Abs. 4 BayFiG ist nicht feststellbar. In der Stellungnahme des Bezirks Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei, besteht grundsätzlich Einverständnis mit der Maßnahme. Des Weiteren siehe auch Ziffer C 2.4.9.6.6.

2.4.9.6 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- PLEdoc GmbH, Essen
- Vermessungsamt Amberg
- Amt für Ländliche Entwicklung, Tirschenreuth
- E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr; Kompetenzzentrum Baumanagement München (vormals Wehrbereichsverwaltung Süd)
- TenneT TSO GmbH, Bamberg

2.4.9.6.1 Markt Freihung

Der Markt Freihung hat mit Schreiben vom 24.02.2009 und mit Marktratsbeschluss vom 10.02.2009 zu den ursprünglichen Planunterlagen vom 28.11.2008 und mit Marktratsbeschluss vom 06.08.2013 Stellung genommen und festgestellt, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung große Befürworter für eine zügige Realisierung der Ortsumgehung von Tanzfleck sind.

Nachfolgend werden die in den Beschlüssen des Marktgemeinderates stichpunktartig zusammengefassten Forderungen und Einwände wiedergegeben:

A. Beschluss des Marktgemeinderates vom 10.02.2009, Nr. 93

- a) BwVz Nr. 2:
Die südliche Anbindung von Tanzfleck und Rothaar (Hauptstraße/ B 299alt) in die Ortsumgehung ist entgegen der Planung zwischen Bau-km 0+270 und 0+380 direkt an die B 299neu vorzusehen.
Diese relativ kurze Anbindung würde nicht nur eine größere Akzeptanz bei den Bewohnern von Tanzfleck und Rothaar hervorrufen, sondern auch noch weniger Baukosten als die derzeit geplante Anbindung über die Grafenwöhrer Straße verursachen (z.B.: ein Überbau der bestehenden Schmutzwasserkanalleitung und die Versetzung des bestehenden Strommastens wären nicht erforderlich, die Errichtung des Blendschutzwalls könnte ersatzlos entfallen).
- b) BwVz Nr. 3:
Der zwischen Bau-km 0+015 und 0+153 zu errichtende Blendschutzwall ist überwiegend für die Verkehrssicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der geplanten Ortsumgehung (B 299neu) erforderlich, ist somit als Bestandteil der neuen Bundesstraße anzusehen und folglich auch von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) zu unterhalten.
- c) BwVz Nr. 4 (Straßenbaulast) und 26 (Entwässerung):
Bei ca. Bau-km 1+450 ist eine Anbindung des Truppenübungsplatzes zum Tor 4 von der neuen B 299 über eine Gemeindeverbindungsstraße zur bereits vorhandenen Privatstraße des Bundes am Bauende vorgesehen. Diese Anbindung ist nicht als Gemeindeverbindungsstraße sondern wegen der überregionalen Bedeutung und Auslastung dieser Zufahrt für Militärfahrzeuge sowie US-Armeeangehörige und der damit vorhersehbaren enormen Kosten für den ständigen Unterhalt dieser stark frequentierten Zufahrtstraße als Bestandteil der neuen B 299 einzustufen. Die Unterhaltslast für diese Anbindung (Straßenkörper und Entwässerung) obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung
- d) BwVz Nr. 6:
Die bestehende B 299 wird in den Bereichen von Str.-km 126,270 bis 126,934 (südlich Tanzfleck) und von Str.-km 127,350 bis 127,723 (nördlich Tanzfleck) zur GVS abgestuft. Die Fahrbahnoberfläche der auf eine Fahrbahnbreite von 6,50 m zurückgebauten B 299 alt ist in einen nach dem derzeitigen Stand der Technik erforderlichen Straßenzustand zu versetzen. Erforderliche Sanierungs- und Instandhaltungs-Maßnahmen gehen zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
- e) BwVz Nr. 7:
Die bestehende B 299 wird in den Bereichen Str.-km 126,934 bis 127,350 (Ortsdurchfahrt Tanzfleck) zur Ortsstraße abgestuft. Da die bestehende Bundesstraße innerorts von Tanzfleck ebenfalls eine Ausbaubreite von 8,50 m vorweist und nach der Verkehrsfreigabe der Umgehungsstraße die vorhandene Breite für eine normale Ortsstraße in keinsten Weise mehr erforderlich ist, entstehen enorme Kosten bei einem dorfgerechten Rückbau. Auch aufgrund der derzeitigen Ungewissheit über das Vorhandensein von teerhaltigem Material bzw. dekontaminierten Schlackenmaterialien kann einer Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße ohne Kostenbeteiligung seitens der Bundesrepublik Deutschland für Anpassungen und Rückbau der Ortsdurchfahrt nicht akzeptiert und hingenommen werden. Die Bundesstraßenverwaltung hat dem Markt Freihung ein entsprechendes Angebot zur Kostenbeteiligung zu unterbreiten.

- f) BwVz Nr. 8,9,10,11,12,13:
Es wird gefordert, die gesamten neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwege mit einem bituminösen Aufbau mit einer Mindestbreite von 3,5 m zu herzustellen. Das Amt für Landwirtschaft und Forsten, Amberg, unterstützt diese Forderung.
- g) BwVz Nr. 14:
Es ist seitens der Bundesstraßenverwaltung zu überprüfen, inwieweit der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg mit der neu zu schaffenden Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße bis an die Grafenwöhrer Straße herangeführt werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der gesamte öffentliche Feld- und Waldweg bis Str.-km 126,500 zurückzubauen.
- h) BwVz Nr. 18:
Bei Bau-km 0+590 wird ein bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg mit einem Brückenbauwerk über die B 299 neu überführt. Es wird beantragt, dass die Unterhaltung des Fahrbahnbelags auf dem Bauwerk ebenfalls der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) obliegt.
- i) BwVz Nr. 21 und 21a:
Die Oberflächenwässer der Entwässerungen der B 299neu bei Bau-km 0+000 bis 0+080 dürfen nicht wie im Plan vorgesehen in die bestehende Mischwasserkanalisation (Tanzfleck-Freihung) eingeleitet werden. Sie sind in die bestehende, im Plan nicht eingezeichnete Oberflächenentwässerung einzuleiten. Hierzu sind Absprachen mit dem Markt Freihung erforderlich.
- j) BwVz Nr. 32a:
Der Tiefpunkt der die B 299neu im Bereich Bau-km 0+815 kreuzenden Hauptwasserversorgungsleitung von Tanzfleck nach Thansüß (die einzige Versorgungsmöglichkeit mit Trinkwasser für die Ortsteile Thansüß, Konradinsgrund, Mauerhof und Schickenhof) kommt direkt unter dem Straßenverlauf zu liegen. Für die Wartung und zum Unterhalt der Entlüftungsanlage an diesem Tiefpunkt ist die Schaffung eines ungehinderten Zugangs für das gemeindliche Betriebspersonal zwingend erforderlich. Eine Absprache mit dem Markt Freihung ist unerlässlich.
- k) BwVz Nr. 20:
Hinweis:
Das Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) ist zwischen Bau-km 0+100 bis 0+150 auf dem Grundstück Fl.-Nr. 304, Gemarkung Freihung, einzuplanen, da dieser Grundstücksbereich seit jeher wegen der Rückstaunässe nur bedingt für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist und das vorgeschlagene Grundstück bereits von der Trasse der B 299neu durchtrennt wird.
- l) Telekommunikationsleitung der US-Armee (sog. NATO-Kabel):
Hinweis:
Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass entlang der Bau-trasse mit großer Wahrscheinlichkeit Telekommunikationsleitungen (sog. NATO-Verbindungskabel) verlegt sind.

B. Beschluss des Marktgemeinderates vom 06.08.2013, Nr. 498

- a) BwVz Nr. 12 (Tektur):
Die bisherige Forderung, dass der gesamte öffentliche Feld- und Waldweg (Fl.-Nr. 123, Gemarkung Tanzfleck) bituminös auf eine Mindestbreite von 3,50 m ausgebaut wird und die befahrbaren Bankette beidseitig auf eine Mindestbreite von 0,75 m angeordnet werden, bleibt auch durch die Änderung der Bau-km aufrecht erhalten.
- b) BwVz Nr. 15aT (Tektur):
Ein Teilbereich des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 142, Gemarkung Tanzfleck, erfolgt als Unterführung der B 299. Hierzu wird gemeindlicherseits gefordert, dass der gesamte Weg auf eine Mindestbreite von 3,50 m ausgebaut wird und die befahrbaren Bankette beidseitig mit jeweils 0,75 m Breite angeordnet werden.
- c) BwVz Nr. 20T (Tektur):
Der mittlere Drosselabfluss und der Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens wird über den bestehenden Vorfluter Fl.-Nr. 254, Gemarkung Freihung, entwässert. Hierzu wird

gemeindlicherseits gefordert, dass der laufende Unterhalt des Vorfluters nicht beim Eigentümer verbleibt, sondern durch die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – übernommen wird.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Zu A Beschluss des Marktgemeinderates vom 10.02.2009

- zu a) Dieser Einwand wurde in ähnlicher Form mehrfach vorgetragen und ist unter Ziffer C 2.5.1.1 (Themenkreis 1) ausführlich abgehandelt. Um Wiederholungen meiden, wird hierauf verwiesen.
- zu b) Um die erforderlichen Sichtdreiecke [Annäherungssicht: Abstand vom Fahrbahnrand der übergeordneten Straße = 10 m (Vergrößerung des Abstandes auf 20 m bei bedeutsamem Anteil an einbiegendem Schwerlastverkehr) mit Schenkellänge = 200 m)] freizuhalten und um die Verkehrssicherheit zu erreichen, kann der Blendschutzwall nicht unmittelbar entlang der B 299neu errichtet werden.

Der Blendschutzwall ist daher nur entlang der geplanten Gemeindeverbindungsstraße (BwVz. Nr. 3) von Bau-km 0+015 bis 0+153 errichtbar. Zu den Bestandteilen einer Gemeindeverbindungsstraße gehört unter anderen das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und die Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs [...] dienen und die Bepflanzung (Art. 2 Nr. 3 BayStrWG). Verkehrsanlagen sind solche Einrichtungen, die nicht Verkehrszeichen oder -einrichtungen im Sinne der StVO sind, aber auch dem Verkehr [...] dienen, wie z. B. Blendschutzeinrichtungen (vgl. Ziffer 2.4. der Hinweise zur FStrKrV, MABl. Nr. 16/1976, S. 463). Damit geht der Blendschutzwall gemäß der gesetzlichen Ausführungen in die Baulast des Marktes Freihung über.

Eine Ablösung der hierfür anfallenden Unterhaltungskosten durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) ist im FStrG nicht vorgesehen, eine Übernahme der Unterhaltungspflicht durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) ist dadurch nicht möglich.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- zu c) Bau-km 0+000 bis 0+164 (BwVz Nr. 4)

Gemäß BwVz lfd. Nr. 4 wird der neu anzulegende Abschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+164 des herzustellenden Streckenabschnitts zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Dieser Streckenabschnitt dient künftig dazu, die zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufende B299alt (BwVz Nr. 6) Tanzfleck mit der B 299neu zu verbinden (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Art 46 Nr. 1 BayStrWG) und ermöglicht eine Anbindung von Tanzfleck in Richtung Norden. Dadurch wird es möglich die Orte und Ziele im Norden von Tanzfleck ohne Umwege zu erreichen. Zugleich wird die Ortsmitte von Tanzfleck nicht mit Ziel- und Quellverkehr bzw. lokalen Durchgangsverkehr beaufschlagt.

Weder für den oben genannten Streckenabschnitt der Gemeindeverbindungsstraße noch für die Zufahrt besteht gemäß § 1 FStrG, mangels entsprechender Klassifizierungsmerkmale, die Möglichkeit diese zur Bundesstraße und somit als Bestandteil der B 299 zu widmen.

Bei der Anbindung des Truppenübungsplatzes, Abschnitt von Bau-km 0+164 bis 0+300 (BwVz Nr. 4a), handelt es sich rechtlich um eine Zufahrt zur Gemeindeverbindungsstraße, die den geänderten künftigen Verhältnissen angepasst wird. Diese steht künftig in der Unterhaltlast des (Grundstücks-)Eigentümers (Fl.-Nr. 2521 – Bundesrepublik Deutschland) (siehe BwVz lfd. Nr. 4a bzw. GEVz Nr. 2.12.1).

Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 04.02.2010 und auf Ziffer C 2.4.9.6.4 und A 3.2.23 verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- zu d) Gemäß § 2 Abs. 4 FStrG ist eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG weg-

gefallen sind, unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).

Gemäß § 6 Abs. 1a FStrG hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat.

Die Verkehrsbedeutung für die bisherige B 299 geht mit der Ingebrauchnahme (Verkehrsfreigabe) der Ortsumgehung verloren. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1a FStrG erfüllt sein. Der Straßenzustand ist dann zu beurteilen und es ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abstufung vorliegen.

Einer Auflage bedarf es für gesetzliche Regelungen nicht.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- zu e) Gemäß § 6 Abs. 1a FStrG hat der bisherige Träger der Straßenbaulast dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat.

Die Verpflichtung des bisherigen Trägers der Straßenbaulast nach § 6 Abs. 1a FStrG beschränkt sich auf die Unterhaltung in dem ordnungsgemäßen Zustand für die Straße entsprechend den Erfordernissen vor dem Baulastwechsel. Forderungen des neuen Trägers der Straßenbaulast, die Straße in einen Zustand zu versetzen, welcher der Verkehrsbedeutung nach dem Baulastwechsel entspricht, sind durch die eindeutige Formulierung des Abs. 1a ausgeschlossen. Eine Gemeinde kann also beispielsweise nicht verlangen, dass eine von der Bundesstraße zur Gemeindestraße abgestufte Ortsdurchfahrt zurückgebaut bzw. nach ihren Vorstellungen umgebaut wird. Auch eine anteilige Beteiligung an Rückbaukosten kann nicht verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau außerorts aus naturschutzfachlichen Gründen (Entsiegelung) vorhabensbezogen veranlasst ist und insoweit vom Vorhabensträger durchgeführt wird.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- zu f) Dem Einwand wurde durch die Zusage des Antragstellers im Erörterungstermin vom 04.02.2010 (Niederschrift) entsprochen. Siehe hierzu Ziffer C 2.5.1.3 (Themenkreis 3).

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

- zu g) Bei der vorliegenden Planung ist sichergestellt, dass die Erschließung von durch das Bauvorhaben nicht benötigten Flächen (Restflächen) gewährleistet ist.

Eine Weiterführung des Öffentlichen Feld- und Waldweges (öFWW) entlang der B 299alt bis an die Grafenwöhrer Straße (Bau-km 0+050) ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde durch die Ortsumgehung nicht erforderlich. Die über diesen öFWW westlich der B 299neu erschlossenen Grundstücke Fl.-Nr. 304 (Restfläche) und Fl.-Nr. 305, je Gemarkung Freihung, weisen über die Einmündung bei Str.-km 126,500 der B 299alt eine ausreichende Anbindung zum öffentlichen Wegenetz auf.

Im Übrigen hat der Baulastträger das Grundstück Fl.-Nr. 304 bereits erworben.

Sollte der öFWW zur Erschließung der westlichen Restfläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 304 und des Grundstücks Fl.-Nr. 305 nicht mehr benötigt werden, käme ein Rückbau des öFWW bis Str.-km 126,340 bzw. Str.-km 126,500 der B 299alt grundsätzlich in Betracht, soweit hierdurch nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird und keine weiteren Folgemaßnahmen (Leitungsverlegungen etc.) veranlasst wären.

Dies wäre jedoch im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen und Vereinbarungen mit der Gemeinde außerhalb des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens zu klären, da dies durch den Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt werden kann. Im Übrigen wird auf die Niederschrift zur Erörterung vom 04.02.2010 verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- zu h) Nach § 13 Abs. 2 FStrG obliegt die Bau- und Unterhaltungslast bei Über- oder Unterführungen (Kreuzungsbauwerk) dem Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße, die übrigen Teile der Kreuzungsanlage dem Träger der Straßenbaulast der Straße, zu der sie gehören. Näheres ist in der Fernstraßenkreuzungsverordnung geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 FStrKrV gehört zum Kreuzungsbauwerk im Sinne von § 13 Abs. 2 FStrG nicht die Straßendecke. Denn für die Straßendecke hätte hier im konkreten Fall die Gemeinde auch ohne das Kreuzungsbauwerk die Bau- und Unterhaltungslast.

Einer Auflage bedarf es für gesetzliche Regelungen nicht.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- zu i) Dem Einwand bezüglich BwVz Nr. 21a (Entwässerung der Gemeindeverbindungsstraße – BwVz Nr. 3) wurde in der Erörterung vom 04.2.2010 (Niederschrift) durch eine Zusage des Antragstellers entsprochen.

Ferner wurde zugesagt, dass die Oberflächenwässer der Entwässerungen der B 299neu zwischen Bau-km 0+000 bis 0+080 nicht wie im Plan dargestellt in die bestehende Mischwasserkanalisation (Tanzfleck-Freihung) eingeleitet werden, sondern in eine Oberflächenentwässerung, die in der Unterlage 6.1 Blatt 1a nicht dargestellt ist. Näheres ist außerhalb der Planfeststellung zwischen dem Antragsteller und dem Markt Freihung zu regeln. Siehe Ziffer A 3.2.21.

Der Einwand ist damit ausgeräumt. Siehe Niederschrift zum Erörterungstermin vom 04.02.2010.

- zu j) Im Erörterungstermin wurde vom Antragsteller zugesagt, dass er dem Einwand in Absprache mit dem Markt nachkommen wird. Im Übrigen siehe Ziffer A 3.2.22

Der Einwand wurde mit der Erklärung des Antragstellers im Erörterungstermin ausgeräumt. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- zu k) Dem Einwand ist durch die Tektur vom 07.06.2013 abgeholfen worden. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht mehr.

- zu l) Der Hinweis ist dem Antragsteller bekannt. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu B. Beschluss des Marktgemeinderates vom 06.08.2013

- Zu a) und b) Dem Einwand wurde durch die Zusage des Antragstellers im Erörterungstermin vom 04.02.2010 (Niederschrift) entsprochen. Siehe hierzu Ziffer C 2.5.1.3. Einer Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

- Zu c) Die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen, des Regenrückhaltebeckens und des Notüberlaufs obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Bei dem bestehenden Vorfluter Fl.-Nr. 254, Gemarkung Freihung, handelt es sich um ein Gewässer im Sinne des WHG und des BayWG.

Im Hinblick auf den Vorfluter Fl.-Nr. 254, Gemarkung Freihung, ist der Markt Freihung zugleich privatrechtlicher Grundstückseigentümer als auch öffentlich-rechtlicher Unterhaltungspflichtiger (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG); insoweit macht er eigene Belange geltend.

Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als der Baulastträger der B 299(neu) obliegt die Unterhaltung des Vorfluters insoweit, als sie zum Schutz der B 299 erforderlich ist (Art. 22 Abs. 4 BayWG).

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als der Baulastträger der B 299 hat die Mehrkosten der Unterhaltung des Vorfluters zu tragen, die durch die B 299 verursacht werden, soweit sie nicht nach Art. 22 Abs. 4 BayWG die Unterhaltung selbst ausführt (Art. 26 Abs. 3 BayWG).

Darüber hinausgehende Forderungen werden wegen fehlender Rechtsgrundlagen zurückgewiesen.

2.4.9.6.2 Gemeinde Weiherhammer

Die Gemeinde erhebt keine Einwände, weist jedoch darauf hin, dass im Bauwerksverzeichnis unter der lfd.-Nr. 9a und 17 als künftiger Träger der Baulast richtigerweise die Gemeinde Weiherhammer einzutragen ist.

Dem ist die Planfeststellungsbehörde durch Roteintragung nachgekommen.

Eine weitergehende Entscheidung ist nicht erforderlich.

2.4.9.6.3 Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH erhebt keine Einwände sowohl zu den Planunterlagen vom 28.11.2008 wie auch zu den Planunterlagen im Rahmen der Tektur vom 07.06.2013 gegen das geplante Bauvorhaben, weist aber darauf hin, dass sich im Planbereich TK-Anlagen befinden, welche von der Baumaßnahme berührt werden und infolgedessen gesichert, geändert oder verlegt werden müssen.

Die Deutsche Telekom AG behält sich vor, diese Umbaumaßnahmen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Zuge des Straßenbaus mit auszuführen. Die Kostentragung regelt sich, wie im Planfeststellungsverfahren bereits angeführt, nach dem Telekommunikationsgesetz (§§ 68 ff. TKG).

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist hierzu nicht erforderlich, da der Antragsteller im Rahmen der Anhörung gegenüber der Planfeststellungsbehörde zugestimmt hat.

2.4.9.6.4 Bundesanstalt für Immobilienfragen (BIMA), Sparte VA

Die BIMA hat mit Schreiben vom 19.03.2009 (Az: MCVA-0020/1/E 6.1/50-1102) Stellung genommen und unter dem Vorbehalt, dass die Kostenübernahme der Anpassung der Zufahrt innerhalb des Truppenübungsplatzes noch zu klären ist, der Planung zugestimmt. Mit Schreiben vom 22.03.2010 (Az: MCVA-0020/1/E 6.1/50-1202) teilt die BIMA mit, dass die US-Streitkräfte nun die Kostenübernahme zur Anpassung der Zufahrt im Truppenübungsplatz in Aussicht gestellt haben. Zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Kosteneinsparung ist beabsichtigt, den Anschluss zeitgleich mit dem Bau der Ortsumgehung durch die deutsche Bauverwaltung auszuführen. Siehe hierzu Ziffer A 3.1.7.

Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins vom 04.02.2010 und der Einwände des Marktes Freihung vom 24.02.2009 hat die Planfeststellungsbehörde der BIMA ihre Rechtsauffassung mit Schreiben vom 06.07.2010 mit der Bitte um Stellungnahme mitgeteilt. Der Inhalt des Schreibens wird in seinen wesentlichen Passagen nachstehend wiedergegeben. Die genannten Anlagen sind Ausschnitte aus den Planfeststellungsunterlagen.

... „Der Markt Freihung fordert in seiner Stellungnahme vom 24.02.2009 wegen der überregionalen Bedeutung und Auslastung dieser Zufahrt für Militärfahrzeuge und der damit vorhersehbaren (enormen) Kosten für den ständigen Unterhalt der mitbenutzten Gemeindeverbindungsstraße (GVS) (BwVz-Nr. 4) dass die Bundesrepublik diese Mehrkosten trägt.

In einem eventuellen Planfeststellungsbeschluss ist über die Einwendungen des Marktes Freihung zu entscheiden.

Das entsprechende Straßenstück haben wir in der Anlage 2 orange gekennzeichnet.

Im Zuge der geplanten Maßnahme wird dieses Stück Straße erstmalig erstellt. Der Antragsteller hat in seinen Planunterlagen bereits die Erfordernisse für den militärischen Verkehr zum Truppenübungsplatz berücksichtigt und die Bauklasse II für den Fahrbahnaufbau wie auch eine Fahrbahnbreite von 8,50 m ermittelt (Unterlage 5.1 Bl. 1). Der Anschluss von Tanzfleck Nord – abzustufende B 299 – wird von einer Fahrbahnbreite von 8,50 m auf 6,50 m zurückgebaut, was dem üblichen Ausbaustandard bei Gemeindeverbindungsstraßen entspricht; siehe hierzu auch Unterlage 5.1, Bl. 2.

Die Rechtslage stellt sich nach hiesiger Auffassung wie folgt dar:

Das gegenständliche Straßenstück (BwVz-Nr. 4) soll künftig als Gemeindeverbindungsstraße (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG) in der Bau- und Unterhaltungslast des Marktes Freihung liegen wie im Bauwerksverzeichnis (Unterlage 6.2) unter BwVz-Nr. 4 beschrieben (liegt als Auszug bei). Diese Einstufung entspricht den Vorgaben des Art. 46 Nr. 1 BayStrWG.

Muss eine Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen aufwändiger hergestellt oder ausgebaut werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, so hat der andere dem Träger der Straßenbaulast die Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung zu vergüten, Art. 14 Abs. 4 BayStrWG. Im vorliegenden Fall wird das gegenständliche Straßenstück (BwVz-Nr. 4) der Gemeindeverbindungsstraße wegen des Militärverkehrs zum Truppenübungsplatz aufwändiger hergestellt als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Die erstmalige Herstellung wird durch den Antragsteller vorgenommen. Für die darauf folgende Phase der Bau- und Unterhaltungslast greift aus hiesiger Sicht die gesetzliche Regelung nach Art. 14 Abs. 4 i.V. m. Art. 46 BayStrWG.

Der Inhalt des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Straßen ist die Gestattung, die Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr benutzen zu dürfen.

Die Schranken des **Gemeingebrauchs** an einer öffentlichen Straße sind durch die **Widmung** (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) vorgegeben.

Im Rahmen der widmungsgemäßen Nutzung besteht **Anspruch auf Gemeingebrauch**.

Nach Art. 57 Abs. 4b des Zusatzabkommens zum Nato-Truppenstatut in Verbindung mit Art. 23 des Zustimmungs- und Ausführungsgesetzes zum Nato-Truppenstatut gilt Folgendes: Wird zugunsten der Gaststreitkräfte eine Straße in das gemäß Art. 57 Abs. 4b zu vereinbarende Straßennetz einbezogen, und ist wegen des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem deutschen Straßenverkehrsrecht geltenden Begrenzungen überschreiten, ein Ausbau oder ein erhöhter Aufwand für die Unterhaltung erforderlich, so erstattet der Bund dem Straßenbaulastträger die hierdurch entstehenden notwendigen Mehrkosten, sofern der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmten Stellen der Einbeziehung zugestimmt haben.

Bitte teilen Sie uns mit, ob der beschriebene Abschnitt der GVS (BwVz-Nr. 4) in das zu „vereinbarende Straßennetz“ einbezogen werden kann.

Sofern dies nicht der Fall ist, ist nach unserer Rechtsauffassung der künftig für den Markt Freihung anfallende Mehraufwand für den Bau und die Unterhaltung des kurzen aufwändiger hergestellten Abschnittes der Gemeindeverbindungsstraße als Folge des militärischen Verkehrs der Gaststreitkräfte zum Truppenübungsplatz zu sehen, so dass insofern ein Erstattungsanspruch nach Art. 14 Abs. 4 BayStrWG entsteht.

Gerne können Sie zu unserer Rechtsauffassung Stellung nehmen.“ ...

Die BIMA hat mit Schreiben vom 26.07.2010 im Wesentlichen folgendes mitgeteilt:

... „Infolge der geplanten Ortsumgehung wird die bestehende Anbindung zurückgestuft und eine direkte Anbindung des Truppenübungsplatzes nicht mehr möglich. Der Truppenübungsplatz soll künftig über einen neu zu errichtenden Streckenabschnitt angebunden werden, über den zugleich der Zivilverkehr zur bestehenden Ortsdurchfahrt Tanzfleck gelangt. Der kurze Streckenabschnitt von ca. 200 m Länge bis zur Truppenübungsplatzgrenze soll nach Errichtung zur Gemeindeverbindungsstraße herabgestuft und die Straßenbaulast dem Markt Freihung übertragen werden.

Es ist unbestritten, dass die Nutzung des Streckenabschnittes durch den militärischen Schwerlastverkehr Mehrkosten für eine notwendige Ausbaubreite von 8,50 m und einen speziellen Fahrbahnaufbau erfordert. Ich weise aber darauf hin, dass es sich bei der Ortsumgehung Tanzfleck um eine Baumaßnahme handelt, die vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert wird. Aufgrund der Bedeutung der Verkehrsverbindung B 299 für den zivilen Verkehr und die Entlastung für den Markt Freihung durch die Ortsumgehung Tanzfleck, ist eine weitere Belastung des Bundeshaushalts durch die Übernahme des erhöhten Erhaltungsaufwand für den kurzen Abschnitt der Gemeindeverbindungsstraße, der der erneuten Anbindung des Truppenübungsplatzes dient und vom militärischen

Schwerlastverkehr mitbenutzt wird, nicht verhältnismäßig. Die Kosten für den erhöhten Aufwand sind als Beitrag für den gewonnenen Nutzen vom Markt Freihung zu leisten.

Ich bitte auch zu bedenken, dass sich die US-Militärtransporte durch geänderte Waffensysteme gewichtsmäßig reduziert haben dürften und sich die Anzahl der Kettenfahrzeuge durch teilweisen Austausch mit Radfahrzeugen verringert hat, was sich positiv auf die Standfestigkeit der Straßen auswirken dürfte. **Darüber hinaus steht es dem Markt Freihung frei, bei nachweislichen Schäden an der Gemeindeverbindungsstraße durch militärischen Schwerlastverkehr gegen den Bund Schadenersatzansprüche geltend zu machen.**

Die geplante Gemeindeverbindungsstraße dient in erster Linie dem Zivilverkehr zur Ortsdurchfahrt Tanzfleck. Es handelt sich um keine Militärstraße, da nur ein Abschnitt von ca. 200 m vom Militärverkehr zum Erreichen der Ortsumgehung mitbenutzt wird. Eine Eintragung in das nach Art. 57 Abs. 4b ZANTS zu "vereinbarende Straßennetz" kommt daher nicht in Betracht. ...

Fazit:

Nach Auffassung der BIMA kommt eine Eintragung des gegenständlichen Straßenstücks von 200 m in Verlängerung der Zufahrt zum Truppenübungsplatz (Tor 4) in das nach Art. 57 Abs. 4b ZANTS zu "vereinbarende Straßennetz" nicht in Betracht.

Unabhängig davon bleibt das uneingeschränkte Recht des Straßenbaulasträgers der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) an der Straße nach Art. 41 BayStrWG und die Schranken des Gemeingebrauchs nach Art. 14 Abs. 1 BayStrWG bestehen. Das heißt, eine Benutzung der GVS ist nur im Rahmen der Widmung zulässig. Dies wird von der BIMA auch nicht in Abrede gestellt. Insoweit bleibt auch Art 21 BayStrWG hinsichtlich der übermäßigen Straßenbenutzung vollständig im Rahmen des Landesrechts gültig. Gleiches gilt für Art. 22 BayStrWG.

In Art 57 Abs. 4b ZANTS (Zusatzabkommen zu den Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 03.08.1959 BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) wird hierzu ausgeführt:

„Über die Bestimmung und Benutzung eines Straßennetzes für den militärischen Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, deren Abmessungen, Achslast, Gesamtgewicht oder Anzahl die nach dem deutschen Straßenverkehrsrecht geltenden Begrenzungen überschreiten, sind Vereinbarungen zwischen den Behörden einer Truppe und den deutschen Behörden zu schließen. Der Verkehr mit derartigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auf Straßen außerhalb des vereinbarten Straßennetzes wird nur *mit* Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden durchgeführt. Bei Unglücksfällen, Katastrophen, im Falle des Staatsnotstandes oder nach vorheriger Vereinbarung zwischen den betroffenen Behörden ist die Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörden nicht erforderlich.“

Dies widerspricht den Ausführungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes nicht, das heißt die Ausnahmen nach Bundesrecht greifen nur in den wenigen aufgezählten („Not“-) Fällen.

Es bleibt dem Markt Freihung im Rahmen der verfassungsmäßig garantierten Planungshoheit überlassen in einer nach Ziffer A 3.2.23 abzuschließenden Vereinbarung einen eventuell anderen Standard als den in der Planfeststellung festgestellten mit dem Antragsteller zu vereinbaren.

Eine Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung durch die Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht, da Auflagen nur gegenüber dem Antragsteller möglich sind und ansonsten von der BIMA im Rahmen der gesetzlichen Grenzen eine Stellungnahme abgegeben wurde.

2.4.9.6.5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)

Das BLfD hat mit Schreiben vom 03.03.2009 (Az: P-2009-277-1 S2) eine Stellungnahme abgegeben, die im Wesentlichen wiedergegeben wird:

Aufgrund von Erfahrungen ist im Bereich von Niederungsrändern und Terrassenkanten die Wahrscheinlichkeit höher Bodendenkmäler anzutreffen. Durch Vorkehrungen im Rahmen von Detailplanung, Bauablauf oder der Bauausführung sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmä-

lern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen. Im Bereich der in Karte 01 der Stellungnahme des BLfD dargestellten Verdachtsflächen V-3-6337-0002 (ca. Bau-km 0+600 bis 0+750 und V-3-6337-001 (ca. Bau-km 1+300 bis 1+700) sind rechtzeitig vor der Ausführungsplanung Sondagen durchzuführen. Das BLfD ist in die Planung der Sondagen einzubeziehen. Das Ergebnis der Sondagen stellt die Grundlage für die Festlegung des Ablaufs und Umfangs der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen dar. Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem BLfD abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern sind vom Vorhabensträger zu veranlassen und zu finanzieren. Sie sind unter fachlicher Aufsicht des BLfD durchzuführen.

Die vom BLfD mitgeteilten erforderlichen Schritte sind vom Vorhabensträger incl. dem hierfür benötigten Zeitbedarf in den Bauablauf einzubeziehen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im o.g. Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und BLfD festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden mit Schreiben vom 04.09.2013 keine Einwände oder Forderungen vorgetragen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Der Antragsteller hat mitgeteilt, dass er mit dem BLfD eine Vereinbarung über die Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschl. des Höchstbetrages) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen schließen wird. Außerdem ist es dem BLfD frei gestellt, die Oberbodenarbeiten durch einen Vertreter vor Ort im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten zu lassen. Im Übrigen siehe hinsichtlich der übrigen Anregungen und Forderungen die Ziffern A 3.1.5 und A 3.2.6.

Eine weitergehende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

2.4.9.6.6 Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei

Der Bezirk Oberpfalz hat mit Schreiben vom 22.01.2009 (Az: BHV-3 - Fi22) unter Auflagen sein Einverständnis mit der Maßnahme mitgeteilt. Im Schreiben vom 28.08.2013 zur Tektur vom 07.06.2013 wird wieder auf das Schreiben vom 22.01.2009 verwiesen. Zur Tektur selbst wird keine neuerliche Stellungnahme abgegeben.

Er führt folgende Auflagenvorschläge auf:

- a) Die benötigten Teichflächen sind an anderer Stelle, als Ausgleich wieder zu errichten und einer geordneten Bewirtschaftung zuzuführen, da es heutzutage aus Naturschutzgründen kaum mehr möglich ist geeignete Flächen für einen Fischteichneubau zu erhalten. Aufgrund der am 15.01.2009 durchgeführten Ortseinsicht, wären unseres Ermessens geeignete Flächen direkt unterhalb der jetzigen B 299 Trasse südlich von Tanzfleck vorhanden.
- b) Für den sachgerechten Betrieb, Unterhalt und Überwachung der Regenrückhaltebecken (RRB)-Anlagen ist Sorge zu tragen. In das gesondert abzuleitende Niederschlagswasser darf keinerlei häusliches oder gewerbliches Schmutzwasser eingeleitet werden
- c) Das in den Vorfluter eingeleitete Niederschlagswasser darf keine schädlichen Konzentrationen an für Fließgewässerorganismen giftigen Stoffen sowie mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffen oder Ölschlieren aufweisen. Der Antragsteller wird verpflichtet, das aus dem RRB abfließende Oberflächenwasser (Bau und Betrieb der Straße) bei Bedarf und auf Verlangen des LRA AS physikalisch, chemisch und biologisch auf seine Kosten untersuchen zu lassen.

- d) Der Abstand des Straßenrandes zum nächsten Rand eines Fischteiches (Wasserrand) hat mindestens 10 m (Spritzwasserbereich) zu betragen.
- e) Die vorgesehene Gewässerführung (Bachzulauf aus dem Einzugsgebiet in die Teichanlage) entspricht aus heutiger Sicht nicht mehr der guten fachlichen Praxis im Hinblick einer zeitgemäß ausgerichteten Fischteichbewirtschaftung. Die im Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 31 aufgeführte Rohrleitung ist zur Teichspeisung notwendig und muss erstellt werden. Gleichzeitig ist aber zur Aufrechterhaltung des Gewässerkontinuums ein Umlaufgraben zu erstellen. Dieser Umlaufgraben ist auch im Hinblick einer Regulierung des Teichzulaufes erforderlich und ist mit einer diesbezüglichen Dosierungseinrichtung zu versehen. Es wird vorgeschlagen, den südlich der Teichanlage befindlichen Graben als Umlaufgraben zu erstellen. Der geplante Amphibiendurchlass (Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 37) kann als Gewässerdurchlass hierfür umgeplant werden. Aus der Sicht der Fischerei ist darauf zu achten, dass ein asymmetrisches Gewässerprofil mit mindestens 30 cm mächtige raue Gewässersohle im Gewässerdurchlass dann vorhanden ist.
- f) Für den Zeitraum der Baumaßnahme ist aus Sicht der Fachberatung für Fischerei Folgendes zu beachten:
 - a. Bei der Ausbaumaßnahme ist der Eintrag von Baumaterial oder gewässergefährdenden Stoffen in den Vorfluter zu vermeiden.
 - b. Als Vorschlag ergeht, dass frühzeitig der Bau der Entwässerungsanlage (RRB) als potentieller Klärraum für Starkregenereignisse bei der Baumaßnahme erstellt wird.
 - c. Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung der Gewässer insbesondere durch gewässergefährdende Stoffe, sorgfältig zu vermeiden. Diesel und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.
 - d. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Beton-Wasser-Gemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht ins Gewässer eingeleitet werden dürfen.
 - e. Überflüssiges Abbaumaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.
 - f. Ein Mitarbeiter der Baufirma, der die Bauausführung durchführt, ist als verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen.
- g) Wir bitten die betroffenen Teichwirte am Verfahren zu beteiligen und den Fischereiberechtigten über die Baumaßnahme und die geplante Einleitungsstelle zu informieren.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Zu a) Der Einwander legt nicht dar, auf welche rechtliche Grundlage er seine Forderung gründet. Aus dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) kann diese Forderung nicht abgeleitet werden. In der Niederschrift zum Erörterungstermin wurde festgehalten, dass es sich bei der Forderung um einen Ausgleich für beseitigte Teichfläche handeln soll. Der Antragsteller hat hierzu ausgeführt, dass der Eigentümer der Teichfläche durch den Erwerb der benötigten Flächen entschädigt wird. Die Verwendung der Entschädigung obliegt dem Eigentümer; wofür er sie verwendet bleibt ihm überlassen. Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Im Übrigen wird auf Ziffer C 2.4.9.5 (Fischerei) verwiesen.

Der Einwand ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Zu b) Im Erörterungstermin hat der Antragsteller die Beachtung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zugesichert.

Der Einwand ist damit ausgeräumt. Siehe Niederschrift zum Erörterungstermin vom 04.02.2010.

Zu c) Die Regenrückhaltebecken werden nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew), Ausgabe 2005, der Forschungsgesellschaft für Straßenwesen errichtet und betrieben. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Im Übrigen bedarf es für die Einleitung des Straßenabwassers einer wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe Ziffer A 4f) und unterliegt der Fachaufsicht der Wasserwirtschaftsverwaltung. Insoweit entspricht die vorliegende Planung der Forderung des Einwen-

ders. Für die Forderung nach „bedarfswaiser“ Untersuchung, also auf Verdacht, fehlt die Rechtsgrundlage auf die sich diese Forderung stützt. Auch im Erörterungstermin wurde keine Rechtsgrundlage vorgetragen.

Der Einwand ist nicht begründet und wird zurückgewiesen.

- Zu d) Im Erörterungstermin vom 04.02.2010 wurde der Einwand infolge der Erklärung des Antragstellers zurückgenommen, da die vorliegende Planung die Forderung berücksichtigt.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

- Zu e) Die BwVz Nr. 31 entspricht den vorgetragenen Forderungen hinsichtlich der Speisung des Teiches. Am Ostrand des Teiches mündet die vorhandene Verrohrung bereits gegenwärtig direkt in den bestehenden Weiher. Da die östliche Teilfläche des Weihers überbaut werden muss, wird die vorhandene Verrohrung mittels der Rohrleitung DN 400 (BwVz Nr. 31) durch den Straßenkörper hindurch verlängert und mündet künftig westlich der Trasse direkt in den bestehenden Weiher.

Der geforderte Umlaufgraben war auch bisher nicht vorhanden. Die maßnahmenursächliche Notwendigkeit zur Herstellung eines solchen Umlaufgrabens kann nicht erkannt werden, da die gegenwärtige Situation wohl funktionsfähig ist und von Seiten der Teichbetreiber für ausreichend angesehen wird und keine Einwände von den Betroffenen erhoben wurden.

Im Übrigen wird durch das geplante Rohr DN 800 bei Bau-km 0+845 (Teichablauf für den östlich des Öffentlichen Feld- und Waldweg (öFW) und der B 299 verbliebenen Teils des überbauten Teiches) die Funktion eines Umlaufgrabens vom östlichen Teichrest zum Vorfluter hergestellt.

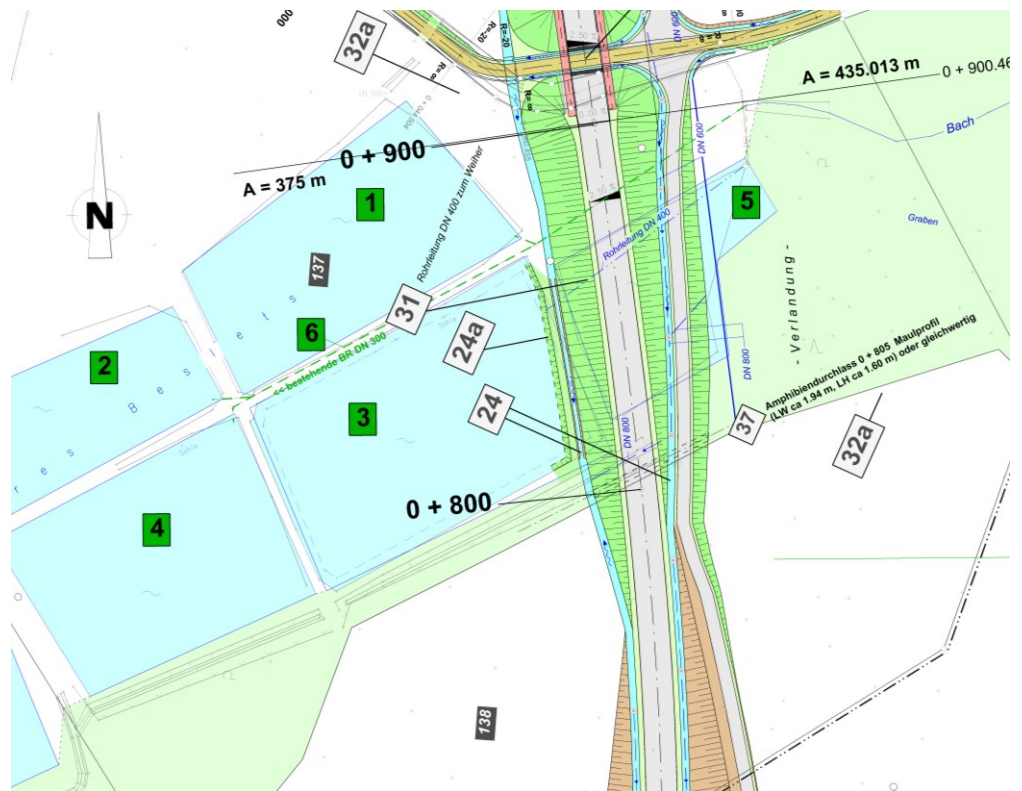
Am Bachzulauf selbst wird straßenbaubedingt nichts verändert.

Das Regenrückhaltebecken (RRB) 2 entwässert nicht in den betreffenden Weiher, sondern wird mittels einer separaten Ablaufleitung in der Mulde zwischen dem Böschungsfuß der B 299 und dem geplanten öFW (BwVz Nr. 8) zum Vorfluter (best. Graben) bei Bau-km 0+810 links der Trasse geleitet.

Im Erörterungstermin vom 04.02.2010 hat der Antragsteller eine ergänzende Untersuchung zur Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG neu) zugesagt.

Hierzu wurde im Juni 2015 nochmals eine Bestandserhebung durch den Antragsteller vor Ort durchgeführt.

In nachfolgender Skizze ist die Bestandssituation wie auch die planfestgestellte Maßnahme ersichtlich:



Weiher

Bild 6

Die grünen Nummern finden sich in nachstehender Beschreibung wieder und die weißen Nummern beziehen sich auf das Bauwerksverzeichnis Unterlage 6.2a.

Die Erhebung ergab, dass die Teiche Nr. 1, 2 und 4 jetzt und künftig über die vorhandene Betonrohrleitung DN 300 (Nr. 6) eingespeist werden.

Die Teiche Nr. 3 u. 5 werden durch die neue Trasse teilweise bzw. annähernd vollständig überbaut und an die neue Situation angepasst. Künftig erfolgt die Einspeisung von Weiher 3 über eine neue Rohrleitung DN 400 BwVz Nr. 31. Die Gewässerdurchgängigkeit bleibt somit wie bisher in gleicher Qualität erhalten und die künftige Teicheinspeisung wird gewährleistet.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass sich gegenüber der jetzigen Situation keine Verschlechterung ergibt. Von den übrigen Fachstellen insbesondere vom Wasserwirtschaftsamt oder den Teichwirten wurden derartige Forderungen nicht vorgetragen. Durch die geplante Maßnahme unter Berücksichtigung der Auflagen und der in den planfestgestellten Unterlagen dargestellten Maßnahmen tritt keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation ein.

Auf die Auflage unter Ziffer A 3.2.25 wird verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Zu f) Die Forderungen sind durch die Zusage des Antragstellers im Erörterungstermin (Niederschrift vom 04.02.2010), dass den Einwänden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei der Bauausführung entsprochen wird, erledigt. Die Einwände wurden zurückgenommen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

Zu g) Unklar ist, wer mit „Teichwirte“ gemeint ist. Die Eigentümer bzw. Pächter der betroffenen Weihergrundstücke wurden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. Art. 73 BayVwVfG am Verfahren beteiligt. Der Einwander hat konkret keine Betroffenen benennen können. Durch die öffentliche Bekanntmachung ist dem Einwander bereits im Planfeststellungsverfahren nachgekommen worden.

Im Übrigen wird auf die Ziffern C 2.4.9.5 und A 3.1.6 hingewiesen.
Der Einwand wird zurückgewiesen.

2.4.9.6.7 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Weiden hat mit Schreiben vom 02.03.2009 (Az: 3.4-4354.2-2521/08) zu den Planunterlagen vom 28.11.2008 umfassend Stellung genommen.

Im Wesentlichen wurde vorgetragen.

a) Beurteilung des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Wasserschutzgebiet

Von der Straßenbaumaßnahme wird kein amtlich festgesetztes Wasserschutzgebiet berührt. Ein namenloses Gewässer III wird gekreuzt. Eigene Planungen bestehen nicht.

Überschwemmungsgebiet, namenloser Graben, Teichverfüllung

Das natürliche Überschwemmungsgebiet des namenlosen Grabens, ein Gewässer III. Ordnung wird teilweise durch den Straßenbau tangiert. Ferner muss ein Teich verfüllt werden. Dadurch entsteht ein gewisser Retentionsraumverlust. Der Verlust von Retentionsraum liegt im Widerspruch zur Vorgabe des § 32 Abs. 6 WHG, wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind.

Wir gehen davon aus, dass die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Abwägung feststellt, dass für den Bau der Verkehrsverbindung überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit sprechen. Danach wäre der Eingriff in den natürlichen Retentionsraum zulässig, wobei rechtzeitig aber die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind. Dieser Ausgleich ist unseres Ermessens und mit der Neuanlegung eines Trockengrabens und Amphibiendurchlasses nachgewiesen. Unabhängig von dieser grundsätzlichen Entscheidung ist jedoch stets anzustreben, den Eingriff (in den natürlichen Retentionsraum) soweit als möglich zu minimieren.

Altlasten / Bleibelastung

Dem Wasserwirtschaftsamt sind keine konkreten Altlastenverdachtsflächen bekannt. Allerdings liegen im Großraum Freihung erhöhte Bleibelastungen im Boden vor, die durch den Jahrhunderte lang betriebenen Bleierzbergbau verursacht wurden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen Bodenmaterial mit erhöhten Bleigehalten angetroffen wird. Auf eine u. U. abfallrechtliche Relevanz des Materials wird hingewiesen.

Straßenaufbruch

Die Wiederverwendung des ausgebauten bituminösen oder evtl. pechhaltigen Straßenaufbruches ist noch nicht bekannt. Das Wasserwirtschaftsamt ist im weiteren Verfahren (Einbau) rechtzeitig zu beteiligen.

Dränagen

Vorhandene Dränagen müssen erforderlichenfalls verlegt und wieder funktionsfähig angeschlossen werden

Straßenentwässerung

Der Benutzung liegt der Plan des Planfeststellungsverfahrens vom 28.11.2008 zugrunde. Es wird begrüßt, wenn anfallendes Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich weitgehend breitflächig über Bankette, Böschungen und über einen Grünstreifen unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der belebten Bodenschicht versickert werden soll.

Das im Einzugsbereich anfallende Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich wird gesammelt und wie folgt abgeleitet:

In Dammbereichen wird das Oberflächenwasser der Fahrbahn und der unbefestigten Seitenstreifen über die Böschungen breitflächig versickert. Am Dammfuß werden Mulden angeordnet, in denen ebenfalls eine gewisse Versickerung stattfindet.

In Einschnittsbereichen werden Entwässerungsmulden angelegt. Die Entwässerungsmulden werden gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung“ (RAS-Ew) als Rasenmulden in der Regel mit einer Breite von 2.0 m ausgebildet. Über Mulden und Entwässerungsleitungen wird das anfallende Wasser zwei Regenrückhaltebecken jeweils mit Leichtflüssigkeitsabscheider zugeführt. Die Regenrückhaltebecken sind gemäß RAS-Ew bzw. den einschlägigen Regelwerken bemessen.

b) Auflagen und Bedingungen

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen, unter Beachtung dieser Stellungnahme und unter folgenden Bedingungen und Auflagen aus der Sicht des WWA, keine Einwendungen.

i . Allgemein

Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, insbesondere die §§ 26 und 34 WHG sowie die hierzu ergangenen Vorschriften, zuverlässig eingehalten werden.

Das während der Bauzeit ggf. geförderte Grundwasser ist geordnet und unschädlich abzuleiten.

Soweit sich die Baumaßnahme auf Abwasser-, Wasserversorgungs-, Dränanlagen oder sonstigen Ableitungen (z.B. Teichabläufe) auswirkt, sind diese funktionsfähig wieder herzustellen.

Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die geplanten Regenrückhaltebecken zu errichten und zu betreiben.

Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Für die eventuelle Wiederverwendung des ausgebauten Straßenaufbruches ist das Wasserwirtschaftsamt im weiteren Verfahren rechtzeitig zu beteiligen.

ii . Niederschlagswasserableitung

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 7 WHG i.V. mit Art. 16 bzw. 17 BayWG. Diese kann in diesem Verfahren mit erteilt werden. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des abgeleiteten Regenwassers.

Die Erlaubnis zur Einleitung gesammelter Niederschlagswässer in Entwässerungsgräben wird unbefristet und bis auf Widerruf erteilt.

Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser aus Regenrückhaltebecken in Entwässerungsgräben:

RRB 1 Bau-km 0 + 050 rechts: Rückhaltevolumen = 885 m³, Drosselabfluss = 30 l/s.
RRB 2 Bau-km 0 + 950 rechts: Rückhaltevolumen = 785 m³, Drosselabfluss = 55 l/s

Der Antragsteller hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auszuführen. Die Regenwasserbeseitigung ist nach folgenden Kriterien zu gestalten:

- Am Einlauf des Regenklär- und -retentionsteiches sind große Prallsteine zur Energieumwandlung einzubringen.
- Auch der Notüberlauf ist mit einer Tauchwand auszustatten.
- Die Böschungen unter dem ständigen Wasserspiegel sind mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher zu gestalten.
- Die Zu- und Ablaufleitungen der Regenrückhaltebecken sind in einem ausreichenden Abstand zueinander anzulegen, um Kurzschlussströmungen zu vermeiden (zur Einhaltung der erforderlichen Absetzbedingungen für die

Feststoffe). Alternativ ist ein Leitdamm zwischen dem Zu- und Ablauf zu errichten.

Der Unternehmensträger ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen der Bestandspläne der Regenwasserbeseitigung zu übergeben.

Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung des Entwässerungsnetzes einschließlich der Regenwasserklär- und Retentionseinrichtungen ist qualifiziertes Personal einzusetzen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Ein Behälter für aufgefangene Leichtflüssigkeiten ist vorzuhalten.

Die geplanten Regenwasserkläreinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-EW und des Merkblattes ATV-DVWK-M 153 zu warten und zu betreiben.

Das eingeleitete Regenwasser darf keine schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

Mit Schreiben vom 23.11.2013 (Az: 3.4-4354-AS/Fhg-7579/2013) wurde zur Tektur vom 07.06.2013 Stellung genommen und zu den Tekturen das Einverständnis mitgeteilt.

Im Erörterungstermin (Niederschrift vom 04.02.2010) wurde hinsichtlich der geforderten Auflagen mit dem WWA Einvernehmen erzielt. Der Einwand wurde aufgrund der Zusage des Antragstellers zurückgenommen. Im Übrigen wird insbesondere auf die Ziffern A 3.2.3, A 3.2.4, A 3.2.10, A 3.2.15, A 3.2.16 und A 3.3f verwiesen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

2.4.9.6.8 Bayerischer Bauernverband, Amberg

Der Bayerische Bauernverband, Amberg, hat mit Schreiben vom 03.03.2009 Stellung genommen. Der Inhalt wird in seinem wesentlichen Inhalt zusammengefasst wiedergegeben.

- a) Er fordert dass beim Bau der Parallelwege und bei der Anpassung des Wegenetzes auf eine ausreichende Wegbreite (mind. 3,5m Teerdecke) zu achten ist, so dass diese auch von landwirtschaftlichen Gespannen und größere Arbeitsmaschinen benutzt werden können.
- b) Ebenso soll auch die Tragfähigkeit der Wege für entsprechende Achslasten geeignet sein. Ferner soll, insbesondere bei der Gestaltung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, auf einen möglichst geringen Verbrauch land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen geachtet werden.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

- Zu a) und b) Der Bauernverband legt nicht dar, auf welcher rechtlichen oder technischen Richtlinie er seine Forderungen begründet. Es bleibt die Entscheidung des Nutzers, welche landwirtschaftlichen Geräte er für die Bewirtschaftung seiner Flächen verwendet. Die vorhandenen Wege im Umgriff der Maßnahme, sind nicht asphaltiert und besitzen Fahrbahnbreiten von 2,5 bis 3,0 m. Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Ziffer C 2.5.1.3 verwiesen.

Der Einwand wird, sofern sie nicht durch eine Zusage des Antragstellers im Erörterungstermin vom 04.02.2010 als erledigt anzusehen ist, zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 22.08.2013 hat der Bauernverband zur Tektur vom 07.06.2013 Stellung genommen.

Der Inhalt wird in seinem wesentlichen Inhalt zusammengefasst wiedergegeben.

Er verweist auf ein früher durchgeführtes Flurbereinigungsverfahren. Ferner darf durch die Bewirtschaftung der Restgrundstücke die Maßnahme nicht eingeschränkt werden und die Entwässerung der Straße darf sich nicht nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken.

Ferner sollen die vom Antragsteller angekauften Ausgleichsflächen vorrangig den landwirtschaftlichen Betrieben zur Verfügung gestellt werden.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Die Erschließung der Restflächen ist auch nach der Baudurchführung durch die planfestgestellte Maßnahme gewährleistet. Das auf den Straßengrund wild zufließende oder aus dem anstehenden Gelände zutage tretende Wasser (natürliche Vorflut) wird, wie in den planfestgestellten Plänen dargestellt, in der Straßenentwässerung (Mulden) aufgefangen und abgeführt.

Der Antragsteller hat in der Erwiderung zur Tektur vom 07.06.2013 mitgeteilt:

Soweit dem Vorhabensträger Ersatzland zur Verfügung stehen sollte, wird dieser den baubedingt durch Flächenverluste am stärksten betroffenen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben auf freiwilliger Basis - zu angemessenen Bedingungen - anbieten. Ein Anspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

2.4.9.6.9 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Regensburg; Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth, Außenstelle Kemnath

Mit Schreiben vom 04.03.2009 und 02.03.2009 hat das Amt Stellung genommen.

Der Inhalt der beiden Schreiben wird in seinen wesentlichen Inhalten zusammengefasst wiedergegeben.

- a) Um der zunehmenden Technisierung der Landbewirtschaftung zu entsprechen, sollten die Parallelwege mindestens eine Fahrbahnbreite von 3,50 m aufweisen. Zum einen erhöht dies die Verkehrssicherheit, zum anderen wird das Befahren der Bankette vermieden, was längerfristig entsprechende Folgekosten verursachen würde. Die Befestigung der neu erstellten Wirtschaftswege sollte für eine zulässige Gesamtbelastung von 40 t mit entsprechenden Achslasten ausgelegt werden.
- b) Bei vorübergehender Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen für die Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass Bodenverdichtungen vermieden werden. Vor der Aufnahme der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung ist daher eine Tiefenlockerung des Bodens bis ca. 80 cm zu empfehlen.
- c) Die durch die Baumaßnahmen betroffenen bzw. angeschnittenen Drainagen sind wieder voll funktionsfähig herzustellen. Durch die Baumaßnahme dürfen keine Vernässungen landwirtschaftlicher Flächen entstehen.
- d) Während der Baumaßnahme müssen für die betroffenen Landwirte die Zufahrtsmöglichkeiten zu ihren Grundstücken weiterhin ohne unzumutbare Einschränkungen gewährleistet sein.
- e) Bei den vorgesehenen Pflanzungen ist auf einen entsprechenden Grenzabstand zu landwirtschaftlichen Flächen zu achten, so dass deren Beeinträchtigung z.B. durch Schattenwurf ausgeschlossen werden kann und die Befahrbarkeit der Flächen auch bis zum Rand gewährleistet bleibt.
- f) Für landschaftspflegerisches Begleitgrün ist vorrangig autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.
- g) Die Ausgleichsmaßnahme (A2) auf Fl.-Nr. 776 Gmkg. Seugast, stellt keine Rodung dar, wenn der Waldcharakter der Vegetation beibehalten wird. Das örtlich zuständige Amt für Landwirtschaft und Forsten Amberg sollte bei der Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A2 (Anlage eines Feuchtwaldes/-gebüsches und eines mesophilen Laubwalds auf Fl.Nr. 776, Gmkg. Seugast) beteiligt werden.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

- Zu a) Hier wird um Wiederholungen zu vermeiden auf die Ziffer C 2.5.1.3 verwiesen.
- Zu b) bis f) Wie in der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 04.02.2010 ausgeführt, handelt es sich um Hinweise. Mit den Hinweisen ist der Antragsteller grundsätzlich einverstanden. Im Übrigen wird auf die Ziffern A 3.6.5, A 3.6.2 und A 3.6.3 verwiesen.
- Zu g) Nach der Unterlage 9.1 (LBP), Maßnahmenblatt A 2 soll sich im Zuge der natürlichen Sukzession ein Feuchtwald auf der Kahlschlagfläche und durch Umbaumaßnahmen ein Laubwald aus dem vorh. Nadelwald entwickeln. Seitens des Antragstellers werden diese Festsetzungen eingehalten, so dass der Waldcharakter auf der Ausgleichsfläche in Zukunft auch sicher gestellt ist. Ferner wird auf die Ziffer A 3.7.4 verwiesen.

Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 22.08.2013 hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Tektur vom 07.06.2013 Stellung genommen. Der Inhalt des Schreibens wird in seinen wesentlichen Inhalten zusammengefasst wiedergegeben.

- a) Ausgleichsflächen A 1 und A 4 (CEF) (Grundstück Fl.-Nr. 1433/2 und 45, Gern. Seugast):
Infolge eines orkanartigen Gewittersturms Anfang August 2013 sind die Waldbestände, vor allem an der Südwestseite des Grundstücks (Fl.-Nr. 1433/2) massiv geschädigt. Ein weiteres Auflichten der Bestände in diesem Bereich ist zwingend zu unterlassen, um die Waldeigenschaft nach Art 2, Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) nicht zu gefährden. Zudem besteht gemäß Art. 15 BayWaldG die Pflicht zur Wiederaufforstung von Schadflächen. Dies kann in Abstimmung und naturschutzfachlicher Ergänzung mit der Zielsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.
- b) Auch in den nicht vom Sturm betroffenen Bereichen ist das Auflichten der Waldbestände so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Waldeigenschaft besteht. Dies gilt insbesondere für die geplanten Maßnahmen in den Biotoptypen 2, 4, 24 sowie 28. Die konkrete Maßnahmenplanung ist mit der unteren Forstbehörde am AELF Amberg im Vorfeld abzusprechen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

- Zu a) Bei der inzwischen erfolgten Aufarbeitung der schweren Sturmschäden im Süd- und Südostteil von Fl.-Nr. 1433/2 (Stand Dez. 2013) wurden nur die unbedingt erforderlichen Gehölzentnahmen durchgeführt. Ein weiteres Auflichten dieser Schadflächen ist nicht mehr vorgesehen. Es soll dort vielmehr die beginnende Naturverjüngung so gefördert werden, dass die Entwicklungsziele Nrn. 2, 6 u. 6a der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (siehe Unterlage 9.4, Blatt 2a) erreicht werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- Zu b) Siehe Ziffer A 3.6.9. Die übrigen Einwände werden zurückgewiesen.

2.4.9.6.10 Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)

Das Landesamt hat mit Schreiben vom 18.02.2009 Stellung genommen.

Der Inhalt der Stellungnahme wird in seinen wesentlichen Inhalten zusammengefasst wiedergegeben:

- a) Schalltechnische Berechnungen und Beurteilung
Mit dem Ergebnis der schalltechnischen Berechnung des Antragstellers besteht Einverständnis.
- b) Luftreinhalteung
Unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

c) Geologie

Aus Sicht der Rohstoff- und Ingenieurgeologie bestehen keine Bedenken gegen den Neubau einer Ortsumfahrung im betroffenen Bereich. Hiesigen Ermessens ist dennoch ein Baugrundgutachten unerlässlich. Wir bitten um Zusendung einer Ablichtung des Gutachtens an unser Referat 105 „Angewandte Geologie Nord“.

Zu den Äußerungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Zu a) und b)

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu c) Der Antragsteller ist dem Hinweis nachgekommen und hat Bodenuntersuchungen durchgeführt, die er der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Erwidernung mitgeteilt hat.

Am 09.10.2009 wurden Bodenproben in Abtragsprofilen (Bau-km 0+550, Bau-km 0+700, Bau-km 1+425, Bau-km 1+660) gestaffelt nach Tiefen insgesamt 9 Bodenproben entnommen. Diese Bodenproben wurden hinsichtlich evtl. vorhandener Bleibelastungen und sonstiger Belastungen einer vollständigen Analyse nach LAGA unterzogen.

Das Ergebnis der Untersuchungen zeigt, dass keine erhöhten Bleibelastungen vorliegen. Sämtliche Bodenproben können der Einbauklasse Z 0 nach LAGA zugeordnet werden. Lediglich die Probe von Bau-km 1+425 (vorhandener öFW, vorfinden einer geringfügigen Auffüllung mit Ziegelresten) wies im Feststoff eine Belastung von 130 mg/kg Blei (kein Nachweis im Eluat) auf, so dass ein Zuordnungswert Z 1.1 erfolgt.

In welchem Umfang weitere Untersuchungen durchgeführt werden, obliegt dem Antragsteller, da dies kein öffentlicher Belang ist. Im Übrigen wird auf Ziffer A 3.2.24 verwiesen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 23.07.2013 hat das Landesamt zur Tektur vom 07.06.2013 Stellung genommen. Der Inhalt des Schreibens wird in seinen wesentlichen Inhalten zusammengefasst wiedergegeben:

- a) Die im Erläuterungsbericht auf Seite 8 enthaltenen Angaben von 314 Kfz/24h zum Güterverkehr gegenüber 386 Kfz/24h zum Schwerverkehr für 2010 erscheinen nicht plausibel; es dürfte sich um einen Übertragungsfehler handeln.
- b) Für das Verkehrsaufkommen im Prognosejahr 2030 auf Seite 9 wird eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV 2030) von rund 9 000 Kfz/24h bei einem Lkw-Anteil von 5,9 % tags und 7,3 % nachts, vergl. Seite 24, angenommen. Gegenüber den ursprünglichen Verkehrszahlen in den Planfeststellungsunterlagen von 2008 mit einem DTV2025 von 8 400 Kfz/24h und Lkw-Anteilen von 11 % tags und 18,5 % nachts ist eine Verkehrszunahme von rund 600 Kfz/24h, jedoch eine Abnahme beim Güterverkehr festzustellen; die Verkehrsprognosen sind vom LfU nicht nachprüfbar.
- c) In den Planfeststellungsunterlagen waren keine schalltechnischen Berechnungen enthalten. Eigene überschlägige Berechnungen ergeben für 2030 nachts um rund 2 dB(A) niedrigere Emissionspegel gegenüber den Berechnungen von 2008. Aber auch mit den für 2030 prognostizierten Verkehrsmengen von 9 000 Kfz/24h und den ursprünglichen, höheren Lkw-Anteilen von 11/18,5 % tags/nachts ergeben sich Beurteilungspegel, die noch unter den maßgeblichen Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV liegen; insofern können wir die Aussagen im Erläuterungsbericht auf Seite 24 unten bestätigen.
- d) Die geplante Ortsumfahrung im Zuge der B 299 führt jedoch in Einschnitts- und Dammlagen mit 4 bis 6 m Höhe an der bisher ruhig gelegenen Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Tanzfleck vorbei. Beim Wechsel von dem die Verkehrsgeräusche abschirmenden Einschnitt in die Dammlage ändert sich das Vorbeifahrtgeräusch; die Unstetigkeit wird als lästig empfunden. Zudem fehlen im Bereich „Unteres Beslets“, über den Wasserflächen, die bei der Schallausbreitung mindernden Einflüsse der Bodendämpfung. Zur Abminderung der Lästigkeiten und der einhergehenden Reifen-Rollgeräusche wird im Dammbereich, etwa von Bau-km 0+750 bis Bau-km 1+400, statt der

Leitplanken, der Einbau einer massiven Betongleitwand vorgeschlagen. Am Seitenstreifen könnte zur Wasserableitung grobkörniges wasserdurchlässiges, jedoch schallundurchlässiges Material (z.B. Schotter) verwendet werden.

Zu den Äußerungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

- Zu a) Die Verkehrszahlen wurden korrekt aus den Daten der Verkehrszählung 2010 entnommen. Es liegt kein Übertragungsfehler vor. Der Güter bzw. Schwerverkehr setzen sich aus unterschiedlichen Fahrzeugen zusammen:

$$GV = Lfw + Lkw + Lz$$

$$SV = Bus + Lkw + Lz$$

Im Zuge der amtlichen Verkehrszählung 2010 wurden folgende Verkehrsmengen ermittelt:

Lfw = 77 Fz/24h, Lkw = 93 Fz/24h, Lz = 144 Fz/24h, Bus = 149 Fz/24h.

$$GV = 77+93+144 = 314 \text{ Kfz/24h}$$

$$SV = 149+93+144 = 386 \text{ Kfz/24h}$$

Zur Erläuterung ist noch anzumerken:

GV ... DTV Güterverkehr

Lfw ... DTV Lieferwagen alle Tage (Lkw bis 3,5 t)

Lkw ... DTV Lkw alle Tage (Lkw > 3,5 t ohne Anhänger)

Lz ... DTV Lastzug alle Tage (Lkw > 3,5 t mit Anhänger + Sattelfahrzeuge)

SV ... DTV Schwerverkehr

Bus ... DTV Bus alle Tage

Die Werte können auch direkt aus der amtlichen Straßenverkehrszählung entnommen werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- Zu b) Diese Verkehrsbelastung ergibt sich aus der Hochrechnung der amtlichen Verkehrszählung des Jahres 2010 auf das Jahr 2025/2030 sowie dem erwartetem zusätzlichen Verkehrsaufkommen infolge der Ansiedelung einer US-Brigade im Truppenübungsplatz. (vergleiche Unterlage 1. Abschnitt 3.2).

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- Zu c) Da die Beurteilungspegel der Tektur im Vergleich zum ursprünglichen Planfeststellungsantrag gesunken sind (LKW-Anteile gemäß Verkehrszählung 2010 sind geringer – $p_t = 5,9\%$; $p_n = 7,3\%$) und vorher kein Lärmschutz erforderlich war, wurde auf die Versendung der Unterlagen zu den „Schalltechnischen Berechnungen“ verzichtet.

Die nicht geänderte schalltechnische Berechnung liegt damit für die Anwohner auf der sogenannten „sicheren Seite“.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- Zu d) Die Beurteilungspegel liegen unter den Grenzwerten der 16. BImSchV, somit sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die schalltechnischen Berechnungen wurden gemäß den Vorgaben der RLS 90 durchgeführt. Die Seitenstreifen werden befahrbar mit standfestem Material (Schotter bzw. Frostschutz) und somit „schalldurchlässig“ befestigt. Im Übrigen wird auf Ziffer A 3.2.16 verwiesen. Die RLS 90 berücksichtigt ein standardisiertes Geländemodell. Die vorliegende Situation weicht davon ab. Daher folgt die Planfeststellungsbehörde der Empfehlung des LfU und setzt eine Auflage fest.

2.4.9.6.11 Landratsamt Amberg-Sulzbach

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 05.03.2009 Stellung genommen.

Der Inhalt der Sammel-Stellungnahme des Landratsamtes wird in seinen wesentlichen Inhalten zusammengefasst wiedergegeben:

- a) Das Sachgebiet 55 (Verkehrsbehörde)
trägt in seiner Stellungnahme keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Einer Äußerung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.
- b) Vom Sachgebiet 53 (Umwelt und Naturschutz)
wird festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Bestandsaufnahme als auch die Konfliktdanalyse mit Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes fachlich richtig erfolgte. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird dem Bauvorhaben zugestimmt. Hinsichtlich der FFH-Verträglichkeitsabschätzung, Vogelschutzgebietsvorprüfung und saP wird auf die höhere Naturschutzbehörde verwiesen.
- c) Das Sachgebiet 35 (Tiefbauamt)
ist grundsätzlich mit der Planung einverstanden und stellt fest, dass Kreisstraßen des Landkreises nicht berührt sind.

Zu den Äußerungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist infolge der festgesetzten Auflage (Ziffer A 3.4.4) entbehrlich und hinsichtlich der übrigen Feststellungen nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 05.09.2013 hat das Landratsamt zur Tektur vom 07.06.2013 Stellung genommen. Die Feststellungen der Planfeststellungsbehörde werden in die zusammengefassten Stellungnahmen eingearbeitet. Der Inhalt des Schreibens wird in seinen wesentlichen Inhalten zusammengefasst wiedergegeben:

- a) Vom Sachgebiet 21 (Wasserrecht)
Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Einvernehmen wird erteilt. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden ist im Verfahren zu berücksichtigen. Ferner wird auf die nicht zutreffenden wasserrechtlichen Bezüge auf den Seiten 25 und 27 des Erläuterungsberichts und auf Seite 4 des Bauwerksverzeichnisses Tektur vom 07.06.2013, die sich noch auf die im Jahr 2003 gültigen Rechtsvorschriften des WHG / BayWG und UVPG beziehen, verwiesen.

Der Antragsteller hat mitgeteilt, dass er künftig die aktuellen Rechtsbezüge verwenden wird.

Auf die Rotkorrekturen in den genannten Unterlagen wird hingewiesen.

- b) Vom Sachgebiet 53 (Natur- und Umweltschutz)
Der naturschutzfachlichen Planung wird zugestimmt und die Forderung nach einer Einbindung der unteren Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird wiederholt – siehe oben.

Auf die Auflage unter Ziffer A 3.4.4 wird hingewiesen.

Eine Äußerung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

- c) Vom Sachgebiet 35 (Tiefbauamt)
Die Stellungnahme zu den Planunterlagen zur Tektur vom 07.06.2013 ist im Wesentlichen inhaltsgleich zu den Planunterlagen vom 28.11.2008.

Eine Äußerung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

2.4.9.6.12 Bayernwerk AG

Das Bayernwerk hat mit Schreiben vom 05.03.2009 Stellung genommen.

Der Inhalt der Stellungnahme des Bayernwerks wird in seinen wesentlichen Inhalten zusammengefasst wiedergegeben. Die Feststellungen der Planfeststellungsbehörde werden in die zusammengefassten Stellungnahmen eingearbeitet.

- a) Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Wie den von Ihnen beigefügten Planunterlagen zu entnehmen ist, wird der Geltungsbereich von Versorgungsanlagen der Bayernwerk AG tangiert bzw. benutzt. Falls erforderlich können die elektrischen

Versorgungsanlagen angepasst werden. Hierfür richtet sich die Regelung der Kostentragung nach den geltenden Verträgen.

Der vorgetragene Sachverhalt ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits in den planfestgestellten Unterlagen enthalten. Siehe hierzu im Bauwerksverzeichnis Nr. 35 der Unterlage 6.2a.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

- b) Um einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf für Planung und Ausführung von ggf. erforderlichen Umbau- bzw. Anpassungsarbeiten zu gewährleisten, wird gebeten dass das Netzcenter Weiden mindestens 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten verständigt wird.

Dem ist die Planfeststellungsbehörde in der Auflage unter Ziffer A 3.1.2 nachgekommen.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu privaten Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Themenkreis 1 – zusätzlicher, direkter Anschluss von Tanzfleck (Süd) an die Ortsumgehung

Die südliche Anbindung der Ortsteile Tanzfleck und Rothaar in die neue Umgehungsstraße (B 299) ist entgegen den Planungen (Anbindung an die „Grafenwöhrer Straße“) zwischen Bau-km 0+270 und 0+380 direkt an die B 299neu vorzusehen. Die geplante indirekte Anbindung wird von verschiedenen Einwendern als unsicher eingestuft.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Schaffung einer zusätzlichen Einmündung in die B 299neu ist aus Gründen der nachteiligen Beeinflussung der Streckencharakteristik, der fehlenden verkehrlichen Notwendigkeit und der Unverhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme der insoweit entstehenden engen Knotenpunktabfolge, der damit zusammenhängenden nachteiligen Beeinflussung der Verkehrssicherheit durch eine vermeidbare Aneinanderreihung von Einmündungen, abgelehnt.

Im Einzelnen ist hier:

Verkehrstechnische Aspekte und Aspekte der Verkehrssicherheit, die gegen einen zusätzlichen Anschluss an die B 299neu sprechen:

Gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Knotenpunkte, Teil 1“ (RAS-K-1, Ausgabe 1988, Aufgehoben 2013) Abschnitt 1.1.5, die der Planung zugrunde liegen, sollen Knotenpunkte an Straßen der Funktionsstufen I und II (vorliegend erfüllt) generell einen möglichst großen Abstand voneinander aufweisen. Hierdurch wird unter anderem die sicherheitsrelevante Streckencharakteristik einer überregionalen / regionalen Verbindung geprägt. Gegenüber der neueren Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL, Ausgabe 2012, Einführung 2013) sind diesbezüglich keine grundsätzlichen Veränderungen vorgenommen worden. Vielmehr wurde in der Ziffer 6.2.2 der RAL nun mehr konkretisiert, dass wie im vorliegenden Fall einschlägig, zu prüfen ist, ob Einmündungen zusammengefasst werden können. Dem steht hier nichts entgegen, zumal während der Auslegung keine einschlägigen Argumente vorgetragen wurden, die dagegen sprechen, oder die Zweifel erkennen lassen müssen, warum diese Regellösung nicht den Verkehrsanforderungen gerecht werden wird. In den nachstehenden Ausführungen wird dies noch weiter verdeutlicht.

Da jeder Knotenpunkt einen potentiellen Gefahrenpunkt darstellt, ist deren Anzahl grundsätzlich zu minimieren.

Eine zusätzliche Anbindung unmittelbar nördlich der bestehenden Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße „Grafenwöhrer Straße“ würde eine solche zusätzlich potentiell

le Gefahrenstelle darstellen und zugleich einen nachteiligen Einfluss auf die Streckencharakteristik im Zuge der B 299 bewirken.

Die an die gegenständliche Planung südlich und nördlich anschließenden Streckenabschnitte der Bundesstraße 299 sind bereits, ihrer Verbindungsfunktion entsprechend, weitgehend ausgebaut.

Aus trassierungstechnischer Sicht ergeben sich durch den plangegegenständlichen Anschluss der neuen Gemeindeverbindungsstraße an die „Grafenwöhrer Straße“ weder sicherheitsrelevante noch fahrgeometrische Probleme, die eine zusätzliche Einmündung in die B 299 neu rechtfertigen würden.

Der derzeit an der Einmündung der „Grafenwöhrer Straße“ in die B 299 vorhandene Ausfahrkeil für die aus Norden von der B 299 kommenden Rechtsabbieger wird im Zuge der Baumaßnahme zu einer Eckausrundung zurückgebaut - dies verringert die Geschwindigkeit der von der B 299 nach rechts abbiegenden Fahrzeuge erheblich, so dass ein Ausfahren aus der neu angeschlossenen Gemeindeverbindungsstraße aus Tanzfleck in die „Grafenwöhrer Straße“ gefahrlos möglich ist.

Hinsichtlich der Sichtverhältnisse gewährleistet die geplante Anbindung sowohl bei der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in die „Grafenwöhrer Straße“ als auch der „Grafenwöhrer Straße“ in die B 299 die Einhaltung der in der „Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte – Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1)“ geforderten Anfahrtsichtweiten. Entsprechendes ergibt sich nach Ziffer 6.6.3 der neuen Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL).

Für innerörtliche Fahrten z. B. in den östlichen Teil der Hauptgemeinde Freihung kann aufgrund der unmittelbaren Einmündung des südlichen Tanzflecker Ortsanschlusses in die Gemeindeverbindungsstraße „Grafenwöhrer Straße“ eine Benutzung der B 299 vermieden werden, da insoweit eine Verbindung zum Hauptort Freihung über innerörtliche Straßen längs der Bahnlinie Weiden – Vilseck ohne unmittelbare Befahrung der B 299 möglich wird. Dieser Vorteil ist vor allem für den nicht motorisierten Verkehr von Bedeutung und führt zusätzlich zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit im Zuge der B 299.

Fehlende verkehrliche Notwendigkeit:

Der Antragsteller hat hinsichtlich der verkehrlichen Notwendigkeit folgende Berechnung vorgelegt und mit Daten untermauert:

Die geplante südliche Anbindung Tanzflecks trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der Verlegung der B 299 aus der Ortslage von Tanzfleck heraus auftretende Verkehrsaufkommen, welches fast ausschließlich Quell- und Zielverkehr der Anwohner Tanzflecks darstellt, von untergeordneter Bedeutung ist.

Nach Mitteilung der Gemeinde Freihung sind in Rothaar (ca. 40) und Tanzfleck (ca. 186) insgesamt ca. 226 Personen gemeldet. Hinzu kommen weitere ca. 30 Personen (US-Amerikaner), für die keine Meldepflicht besteht. Insoweit leben in beiden Ortsteilen derzeit ca. 260 Personen.

Unter folgenden Annahmen ergeben sich von und zu den Ortsteilen Rothaar und Tanzfleck insgesamt folgende Fahrten:

- Die durchschnittliche Wegehäufigkeit pro Person beträgt ca. 3,5 Wege bzw. Fahrten pro Tag im Gesamtverkehr (ÖPNV, Pkw, Fußgänger-/Radverkehr; Quelle: Bosserhoff). Insoweit legen die oben genannten 256 Einwohner von Rothaar und Tanzfleck zusammen ca. 900 Wege zurück.
- Modal Splitt: ca. 10 % Fußgänger und Radfahrer
ca. 90 % (ÖPNV, MIV) [$f_{MSP} = 0,9$]
- Binnenverkehr: ca. 20 %
- Ziel- und Quellverkehr: ca. 80 % [$f_{Z/QV} = 0,80$]
- Besetzungsgrad eines Pkw $f_B = 1,2$ Pers./Pkw (Quelle: Bosserhoff, ländlicher Raum)

Ermittlung des motorisierten Ziel-/Quellverkehrs (ÖPNV, MIV):

$$\begin{aligned}\text{Fahrten pro Tag} &= \text{Gesamtanzahl der Wege} \times f_{\text{MSP}} \times f_{\text{Z/QV}} / f_{\text{B}} \\ &= 900 \times 0,9 \times 0,8 / 1,2 \\ &= 540 \text{ Fahrten/Tag}\end{aligned}$$

Wird unterstellt, dass ca. 2/3 der oben genannten Fahrten über den geplanten südlichen Ortsanschluss Tanzfleck und lediglich 1/3 der Fahrten über den nördlichen Ortsanschluss Tanzfleck auf die B 299neu stattfinden, so wäre die Einmündung in die Gemeindeverbindungsstraße „Grafenwöhrer Straße“ mit lediglich ca. 360 Fahrten/Tag (DTV) belastet und der nördliche Ortsausgang würde eine Verkehrsbelastung von 180 Fahrten/Tag (DTV) aufweisen.

Angesichts dieser geringen Verkehrsmengen wird die geforderte unmittelbare zusätzliche südliche Ortsanbindung im Verhältnis zu den zu erwartenden Verkehrsrisiken für unverhältnismäßig erachtet. Dies träfe auch zu, wenn sämtliche 540 Fahrten pro Tag über den südlichen Ortsanschluss abgewickelt werden müssten.

Zusätzliche Flächeninanspruchnahme aus dem Grundstück Fl. Nr. 305

Darüber hinaus bewirkt die gegenständlich geplante Anbindung ein Minimum an Flächeninanspruchnahme und Flurdurchschneidungen (Minimierung der Eingriffe).

Für die geforderte direkte Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße an die B 299neu im Bereich von Bau-km 0+270 und 0+380 ist ein erheblich größerer Flächenbedarf mit entsprechenden zusätzlichen Flurdurchschneidungen aufgrund einer weiteren für die Linksabbiegespur notwendigen Aufweitung der B 299neu sowie den eigentlichen Knotenpunkt notwendig. Insoweit wären zusätzliche Eingriffe in das Grundstück Fl. Nr. 305 in Größenordnung von ca. 2 035 m² (einschl. unwirtschaftliche Restfläche) erforderlich.

2.5.1.2 Themenkreis 2 – Verschiebung der Planfeststellungstrasse weiter nach Osten

Von verschiedenen Einwendern wird eine Verschiebung der Trasse nach Osten gefordert. Hierzu wird auf die Ziffer C 2.4.2 ff. insbesondere C 2.4.2.2 (Vergleich der Varianten) verwiesen. Hinsichtlich weiterer genannter Punkte wird auf die Ziffern C 2.4.4.1 und C 2.4.4.2 verwiesen.

Ferner wurde durch die Tektur vom 07.06.2013 bei Bau-km 0+918 eine zusätzliche Brücke (BwVz-Nr. 15T) vorgesehen. Dadurch bleibt die Verbindungsfunktion im Vergleich zur Bestandssituation unverändert. Auch die Erholungsbereiche im Osten von Tanzfleck können wie bisher erreicht werden. Es ist somit keine unvertretbare Verschlechterung erkennbar.

2.5.1.3 Themenkreis 3 – Die geplanten Längswege sollten eine asphaltierte Breite von mindestens 3,50 m erhalten und für entsprechende Achslasten geeignet sein.

In den Antragsunterlagen sind für die neu zu errichtenden ländlichen Wege (Feldwege) einheitlich mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m ausgewiesen. Zahlreiche Einweder forderten eine Verbreiterung auf 3,50 m und eine Auslegung der Wege auf entsprechende Achslasten für die Landwirtschaft.

Der Antragsteller hat im Erörterungstermin vom 04.02.2010 zugesagt, die Fahrbahnbreite auf 3,50 m Breite zu erhöhen, und die Bankette beidseits mit 0,50 m breite herzustellen, so dass eine Kronenbreite von 4,50 m entsteht. Die landwirtschaftlichen Wege werden nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) 1999 und den Grundsätzen (MS v. 16.03.2008 Az. IID2-43412-001/04 i.V.m. ARS v. 29.08.2003 Az. S 28/38.34.00/4 BM 02) bemessen. Die höchstmögliche Bemessung sieht eine Achslast von 11,5 t vor. Die Zusage berücksichtigt auch, dass künftig über das landwirtschaftliche Wegenetz der weiträumige Radverkehr mit abgewickelt werden wird. Gegenüber der Bestandssituation verbreitert sich die Fahrbahn um ca. 0,5 m. An den Übergängen zum Bestand werden die Fahrbahnbreiten linear auf eine Länge von mindestens 5 m angeglichen. Siehe hierzu auch die Ziffern A 3.2.20, A 3.2.1 und A 3.7.1.

2.5.1.4 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 10,9 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung oder ähnlichen nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird zum Teil bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich unter anderen aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z.B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7 500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22 000 € bis 25 000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25 000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o.ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z.B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann unter Umständen die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.5 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung

(BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, das heißt eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann – mit der gebotenen Rücksichtnahme – im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Hinsichtlich Lärmschutzauflagen wird auf die Ziffer A 3.5.1, A 3.2.16 und C 2.4.4 hingewiesen.

2.5.1.5.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, das heißt sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.5.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.5.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Im vorliegenden Fall wurde dies insbesondere durch die Tektur vom 07.06.2013 berücksichtigt.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG/Art. 17 BayStrWG schützen nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.5.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage Ziffer A 3.6.3 und A 3.4.7 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.1.5.5 Vertretungskosten

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z.B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß § 19 Abs. 2 FStrG oder Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z.B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

2.5.2 Einzelne Einwender

Die Einwendungen bzw. Forderungen sind nachfolgend jeweils inhaltlich zusammengefasst dargestellt.

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleistetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon ab-

weichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a.a.O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.5.2.1 Einwendungsführer B 004

Der Einwender ist nicht durch Grundabtretung betroffen.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Er trägt im Schreiben vom 20.02.2009 im Wesentlichen vor:

- a) Die Auf- und Abfahrt Tanzfleck Nord berücksichtigt überwiegend die verkehrlichen Belange zur Zufahrt zum Truppenübungsplatz. Die Interessen der übrigen Verkehrsteilnehmer werden nicht berücksichtigt.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Im Erörterungstermin wurde aufgrund der Erklärung des Antragstellers der Einwand zurückgenommen. Auf das zugehörige Protokoll vom 04.02.2010 wird verwiesen.

Weiter wird vorgetragen:

- b) Die Zufahrt zur B 299 über den jetzigen Anschluss Freihung Nord ist unübersichtlich und risikoreich. Aufgrund der Kurvenführung über die Brücke sind die auf der B 299 aus Richtung Freihung kommenden Fahrzeuge nur sehr spät erkennbar. Bei der jetzt geplanten geradlinigen Streckenführung in Richtung Norden ergibt sich die hohe Wahrscheinlichkeit, dass noch schneller gefahren und dadurch die Gefährdung noch zunehmen wird.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Zweifelhaft ist, ob der Einwendungsführer insoweit eigene Belange oder solche der Allgemeinheit oder Dritter (Verkehrsteilnehmer) geltend macht.

Der geplante Anschluss entspricht hinsichtlich Sichtverhältnissen, Erkennbarkeit und geometrischen Gestaltung den einschlägigen Richtlinien und Regelwerken und gewährleistet insoweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Durch die veränderte Linienführung im Zuge der B 299 nördlich der Einmündung der Grafenwöhrer Straße (bisher: Lage in einer Innenkurve der B 299) verbessern sich – entgegen der Behauptung des Einwenders – sogar die Sichtverhältnisse, da diese künftig nahe dem Wendepunkt einer Bogenfolge und insoweit einer gestreckteren Linienführung im Zuge der B 299 liegt.

Hinsichtlich der Linienführung südlich der Einmündung der Grafenwöhrer Straße ergeben sich im Zuge der B 299 gegenüber der bestehenden Situation keine Veränderungen, so dass sich auch insoweit keine Verschlechterungen hinsichtlich der Erkennbarkeit des Knotenpunktes ergeben könnten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der geschlossenen Ortschaft Tanzfleck nach der StVO eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gilt. Der Antragsteller hat insoweit vom rechtstreuen Bürger (Verkehrsteilnehmer) auszugehen.

Hinsichtlich des Ausbaustandards wird auf Ziffer C 2.4.3 verwiesen. Darüber hinausgehende Anforderungen, die über den einschlägigen Richtlinien der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen liegen, sind grundsätzlich nicht in der Planung zu berücksichtigen. Konkrete Defizite sind nicht beschrieben.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ziffer A 3.2.19 verwiesen, die auch die Befürchtungen des Einwenders mit berücksichtigt.

Im Übrigen werden die Einwände zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

- c) Die bei der Auf- und Abfahrt Freihung Nord geplante Abzweigung nach Tanzfleck (Süd) stellt keine ordentliche Verkehrsregelung dar, sondern schafft eine weitere Gefährdung der Verkehrsteilnehmer. Ein klar einsehbarer zusätzlicher Anschluss Tanzfleck Süd, näher bei Tanzfleck, wird gefordert. Die jetzige Planung für die Ortsumgehung verhindert die notwendige gute Verkehrsanbindung der Ortschaft Tanzfleck zur künftigen Dorfentwicklung und zur Stärkung der ländlichen Infrastruktur.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Der geplante Anschluss entspricht hinsichtlich Sichtverhältnissen, Erkennbarkeit und geometrischen Gestaltung den einschlägigen Richtlinien und Regelwerken und gewährleistet insoweit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf die Ziffer C 2.4.3 wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen. Die Einfahrt in die künftige Gemeindeverbindungsstraße (GVS) nach Tanzfleck ist von der B 299 als Rechtsabbieger als unkritisch zu bewerten.

Das Einbiegen von der GVS von Tanzfleck kommend in die Grafenwöhrer Straße hat unter Beachtung der Vorfahrtsregeln zu erfolgen. Angesichts der geringen Verkehrsbelastung der Grafenwöhrer Straße als auch der geringen Verkehrsbelastung der GVS von Tanzfleck ergeben sich keine erkennbaren Gefährdungen.

Demgegenüber führt die Schaffung einer weiteren, (wie gefordert) zusätzlichen, Einmündung in die B 299 in kurzen Abstand erfahrungsgemäß zu einer Verschlechterung der Verkehrssicherheit im Zuge der B 299 mit ihrer – gegenüber den nachgeordneten Straßen – signifikant höheren Verkehrsbelastung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf Ziffer C 2.5.1.1 (Themenkreis 1) verwiesen.

Hinsichtlich der potentiell zu erwartenden Dorfentwicklung wird, um Wiederholungen zu vermeiden, insbesondere auf die Ziffer C 2.3.2 f., C 2.4.1 f., C 2.4.2 f., C 2.4.4 f. und C 2.4.8 f. verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

2.5.2.2 Einwendungen anwaltschaftlich vertretener Einwendungsführer

Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner

Mandanten:

Einwendungsführer C001

Einwendungsführer C002

Einwendungsführer C003

Einwendungsführer C004

Einwendungsführer C005

Einwendungsführer C006

Einwendungsführer C007

Einwendungsführer C008

Einwendungsführer C009

Einwendungsführer C010

Einwendungsführer C011

Einwendungsführer C012

Der Einwendungsschriftsatz vom 18.02.2009 zu den Planunterlagen vom 28.11.2008 gliedert sich in zwei Teile:

- einen allgemeinen Teil, der für jeden von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandanten zutrifft und
- einen besonderen Teil, der auf die individuellen Belange der Einwendungsführer eingeht.

Bezüglich der individuellen Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Einwendungsführern verwiesen. Die im Schriftsatz vorgebrachten Einwendungen sowie die von den Einwendungsführern selbst erhobenen Einwendungen werden ebenfalls direkt bei den jeweiligen Einwendungsführern mit behandelt. Zu den Tekturunterlagen vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

Im Erörterungstermin waren Herr Heidorn (Rechtsreferendar) und Herr Oberhauser (Sachverständiger) und ein Teil seiner Mandanten anwesend. Die anwesenden Mandanten werden im besonderen Teil erwähnt.

2.5.2.2.1 Allgemeiner Teil

Die allgemeinen Einwendungen werden stichpunktartig in ihren wesentlichen Inhalten wiedergegeben, wobei die Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes beibehalten wird:

IV. Allgemeine Einwendungen

1. Planrechtfertigung

Die Einstufung des Bauvorhabens in den „Vordringlichen Bedarf“ im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen hindert die Straßenbauverwaltung und die Planfeststellungsbehörde nicht daran zu überprüfen, ob und inwieweit der beantragte Ausbau notwendig ist.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Die erforderliche Planrechtfertigung für das planfestzustellende Vorhaben ist aufgrund der Ausweisung der B 299 im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen zum Fernstraßenausbaugesetz (i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005, BGBl I S. 201 – FStrAbG) als vordringlicher Bedarf gegeben. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FStrAbG entsprechen die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bauvorhaben den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG und sind damit hieran gemessen vernünftigerweise geboten.

Die Feststellung, dass ein verkehrlicher Bedarf besteht, ist für die Planfeststellung verbindlich. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf das gerichtliche Verfahren. Im Übrigen hat der Antragsteller die Erforderlichkeit des planfestzustellenden Vorhabens ergänzend dargelegt (siehe Ziffer 3 der Unterlage 1a – Erläuterungsbericht). Darauf, ob der Einwander die Unfallstatistik bezweifelt, kommt es wegen des gesetzlich festgestellten Bedarfs nicht an. Im Übrigen wird hierzu auf die Ausführungen des Antragstellers im Erörterungstermin verwiesen – siehe Niederschrift vom 04.02.2010. Auf das subjektive Empfinden des Einzelnen kommt es nicht an.

Siehe hierzu auch Ziffer C 2.3.2, C 2.4.1 und C 2.4.3 hier insbesondere hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsbelastung.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

2. Einseitige Verteilung der Folgelasten der Ansiedlung einer US-Brigade in Grafenwöhr zu Lasten der betroffenen Grundstückseigentümer

Infolge der Ansiedlung einer US-Brigade und deren Angehörigen wird in Tanzfleck von einem zusätzlichen Verkehr von ca. 1 500 bis 2 000 Kfz/24h ausgegangen. Hierbei handelt es sich nicht um eine normale Verkehrszunahme, sondern um einen sprunghaften Anstieg infolge der Ansiedlung. Es kann nicht angehen, dass die Lasten einer derartigen Ansiedlung einseitig auf die Bürger und Grundstückseigentümer der angrenzenden Ortschaft Tanzfleck verlagert werden und die Betroffenen zugunsten des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr ein Sonderopfer zu tragen haben. Es steht zu befürchten, dass die Grundstückseigentümer bei der Frage der Entschädigung auf die Regelungen der Wertermittlungsverordnung verwiesen werden und mit geringen Entschädigungsbeträgen abgespeist werden sollen. Infolgedessen müsste von staatlicher Seite ein entsprechender Sonderfonds zur Abwendung der damit verbundenen Härten be-

reitgestellt werden. Wenn die Bundesrepublik Deutschland als Baulastträger der B 299 in der Lage ist, für hoch verschuldete Banken dreistellige Milliardenbeträge auszuweisen, muss es auch möglich sein, für Grundstückseigentümer und landwirtschaftliche Betriebe, die unverschuldet in die Situation einer Grundabtretungsbetroffenheit gelangt sind, zusätzliche Mittel bereit zu stellen. Es wird daher die Aussetzung des Planfeststellungsverfahrens beantragt, bis ein Sonderfonds zur Entschädigung der Betroffenen rechtsverbindlich zur Verfügung gestellt wird.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Das planfestzustellende Vorhaben entspricht dem Bedarfsplan; insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Zusätzlich wird hinsichtlich des Flächenverlustes auf die Ziffer C 2.5.1.4 verwiesen. Für die Einrichtung eines Sonderfonds gibt es keine Rechtsgrundlage. Auch der Einwander führt keine an.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

3. Trassenvarianten

Seitens des Einwendungsführers wird gerügt, dass eine Feintrassierung und die detaillierte Variantenuntersuchung für eine Westtrasse in den Antragsunterlagen nicht enthalten sind. Insbesondere wurde nicht untersucht, ob eine Westvariante trotz des im Westen gelegenen FFH-Gebietes möglich ist und zwar unter Einbeziehung entsprechender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Die Variantenprüfung ist Gegenstand der fachplanungsrechtlichen Abwägung.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Ziffer C 2.4.2 ff. verwiesen. Dort sind die einzelnen Varianten sowohl im Westen wie auch im Osten von Tanzfleck abgehandelt.

Die Westvarianten zeigen insoweit massive entscheidungserhebliche Nachteile im Vergleich mit der Planfeststellungstrasse, teilweise insbesondere im Bereich der naturschutzfachlichen Bewertung, der Wirtschaftlichkeit, des Grunderwerbsumfanges, der schalltechnischen Auswirkungen sowie der verkehrlichen Wirksamkeit.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

Die gleiche Kritik trägt der Einwander für die unterlassene detaillierte Prüfung einer Ostvariante vor. Es wird lediglich dargestellt, dass die maßgebenden Immissionsgrenzwerte für Tanzfleck bei der jetzigen Wahllinie eingehalten werden und somit ein weiteres Abrücken der Trasse von der Ortslage Tanzfleck aus Gründen des Schallschutzes nicht notwendig sei. Hierzu ist anzumerken, dass die Lärmschutzbelange der Bürger von Tanzfleck bereits unterhalb der Schwelle der Grenzwerte der 16. BImSchV abwägungserheblich sind und somit jegliche Abrückung von der Ortsbebauung abwägungsrechtlich ins Gewicht fällt. Das Argument der damit verbundenen größeren Baulänge sowie einer umfangreicheren Flächeninanspruchnahme konnte aufgrund einer fehlenden detaillierten Prüfung und Abwägung in den Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Wie bereits oben erwähnt, ist die Variantenprüfung Gegenstand der fachplanungsrechtlichen Abwägung. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffer C 2.4.2 ff. und C 2.5.1.2 verwiesen.

Nach der Rechtsprechung ist die mehr als nur geringfügig zunehmende Lärmbetroffenheit von Anwohnern einer planfeststellungsbedürftigen Baumaßnahme bei der Abwägung der Planfeststellungsbehörde auch dann einzustellen und zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit bleibt und deshalb keine Schutzansprüche auslöst.

Im Rahmen der Ausführungen zu Ziffer C 2.4.2 ff. wurde eine Variantenbetrachtung durchgeführt, welche auch im Vergleich zur planfestgestellten Planung weiter nach Osten abgerückte Trassen beinhaltet. Auch diese Varianten wurden einem Abwägungsprozess unterzogen. Die Abwägung umfasste neben den bereits oben genannten Belangen auch

den Lärmschutz. Hier wird auch auf die Ziffer C 2.4.4 und C 2.4.2 ff. verwiesen. Die weiter östlich gelegene Variante wurde jedoch aus den in Unterlage 1a genannten Gründen und den unter Ziffer C 2.4.2 aufgeführten Aspekten insgesamt als nicht vorzugswürdig eingestuft, nicht jedoch aufgrund der Tatsache, dass bereits die plangegenständliche Trasse die Grenzwerte der 16. BImSchV einhält.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Planfeststellungstrasse entgegen einer nach Osten verschobenen Linie

- aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht eine geringere bzw. eine nicht höhere Beeinträchtigungsintensität aufweist
- die geringstmöglichen Flurdurchschneidungen aufweist
- geringere Baukosten verursacht
- und insbesondere hinsichtlich des nördlichen Anschlusses an die B 299 mithin für die Anbindung des Truppenübungsplatzes verkehrstechnische Vorteile bietet.

Insoweit sprechen insbesondere

- wirtschaftliche,
- grunderwerbsseitige,
- verkehrstechnische und
- naturschutzfachliche/naturschutzrechtliche Aspekte

gegen eine Verschiebung der Trasse in Richtung Osten.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

V. Landwirtschaftliche Belange

1. Landwirtschaftliches Wegenetz

Es wird beantragt, die landwirtschaftlichen Wege auf eine Breite von mindestens 3,50 m zuzüglich befestigter und befahrbarer Bankette auszubauen, so dass eine Nutzbarkeit der Wege auf einer lichten Weite von 4,00 m möglich ist. Die Wege sind so auszubauen, dass eine Achslast von 8 t jederzeit möglich ist.

Zu der erhobenen Forderung wird folgendes festgestellt:

In diesem Zusammenhang wird auf die Ziffer C 2.5.1.3 (Themenkreis 3) verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

Soweit durch die Baumaßnahme Zufahrten beseitigt bzw. Restflächen ohne Zufahrten geschaffen werden, wird beantragt, dass entsprechende Ersatzzufahrten vom Vorhabensträger anzulegen sind. Es ist sicherzustellen, dass keine „gefangenen Grundstücksflächen“ verbleiben. Ferner ist sicherzustellen, dass sämtliche Zufahrten tatsächlich und auch rechtlich nutzbar sind sowie über eine ausreichende Breite verfügen.

Zur Vermeidung von Störungen während der Bauzeit wird beantragt, den Vorhabensträger zu verpflichten, die Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Flächen auch während der Bauzeit aufrechtzuerhalten und, sofern dies im Einzelfall nicht möglich sein sollte, den Bewirtschafter hierfür zu entschädigen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Direkte Zufahrten zur verlegten Bundesstraße 299 kommen aus den vorrangigen Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht.

Soweit Grundstücke der Mandanten vom planfestzustellenden Vorhaben betroffen werden, werden diese bzw. die daraus verbleibenden Restflächen künftig über die bereits beste-

henden bzw. neu zu errichtenden Längswege erschlossen. Im Übrigen wird auf Ziffer A 3.2.13, A 3.2.14 und C 2.5.1.5.1 verwiesen.

Dem Einwand wurde durch die Auflage Ziffer A 3.2.13 bzw. A 3.2.14 nachgekommen, im Übrigen wurden im Erörterungstermin vom 04.02.2010 die Einwände zurückgenommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Weiter wird vorgetragen:

2. Drainagen / Vernässungsschäden

Durch den Straßenbau werden die bisherigen hydrogeologischen Verhältnisse verändert. Es muss sichergestellt sein, dass vorhandene Drainagen und Entwässerungsgräben auch nach Durchführung der Baumaßnahme in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Auf jeden Fall ist die ununterbrochene Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit verbleibender Drainagen auch während der Bauzeit zu gewährleisten.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Drainagen wird auf die Rücknahme des Einwandes im Erörterungstermin vom 04.02.2015 und im Übrigen auf die Ziffer A 3.3.5 verwiesen.

Ferner wird beantragt, den Antragsteller durch Auflage zu verpflichten, sämtliche Schäden durch Vernässung zu ersetzen, sofern er nicht im Einzelfall nachweisen kann, dass die Vernässung nicht durch die Maßnahme verursacht wurde.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Die planfestgestellte Maßnahme greift nach den vorgelegten Unterlagen so gering als möglich in den vorhandenen hydrogeologischen Bestand ein. Worauf der Einwander seine pauschale Forderung technisch wie rechtlich gründet, legt er nicht dar. Hinsichtlich der Drainagen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Für Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten. Diesen Nachweis hat der Anspruchsteller zu erbringen. Entschädigungsfragen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Für eine Umkehr der Beweislast wurden keine konkreten Sachverhalte vorgetragen, bloße Vermutungen oder vorsorgliche Forderungen reichen nicht aus.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

3. Oberflächenentwässerung

Es muss, so der Einwander, sichergestellt werden, dass nach der Durchführung der Baumaßnahme die verbleibenden Grundstücksrestflächen nicht durch eine nachhaltig gestörte Oberflächenentwässerung (betrifft sowohl das bestehende Wasserangebot als auch die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers) nachteilig verändert werden.

Hierfür wird die Durchführung einer Beweissicherung des gegenwärtigen Zustands der im Umgriff und im Einflussbereich der vorgesehenen Baumaßnahme liegenden Flächen beantragt.

Es wird ferner beantragt, den Antragsteller mittels Auflage zu verpflichten, für Schäden an den nicht unmittelbar betroffenen Flächen Entschädigung zu leisten.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Das von der Straße abfließende Oberflächenwasser wird über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und dem Vorfluter zugeführt bzw. breitflächig versickert. Eine Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke durch abfließendes Straßenwasser nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist aufgrund der vorgelegten Planung nicht zu befürchten bzw. nicht zu erkennen. Ebenso ist nicht erkennbar, inwieweit sich die Baumaßnahme auf das bestehende Wasserangebot auswirken sollte. Konkrete Zusammenhänge wurden vom Einwander nicht aufgezeigt.

Für Schäden durch die Oberflächenentwässerung infolge der Maßnahme ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten. Diesen Nachweis hat der Anspruchsteller zu erbringen. Entschädigungsfragen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Für eine Umkehr der Beweislast wurden keine konkreten Sachverhalte vorgetragen, bloße Vermutungen oder vorsorgliche Forderungen reichen nicht aus.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Im Übrigen wird auf Ziffer A 3.3.3 und A 3.6.1 verwiesen.

Weiter wird vorgetragen:

4. Pflanzmaßnahmen

Vom Einwender wird gefordert, sicherzustellen, dass angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen durch diverse Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Durch die Gestaltung der Maßnahmen und ausreichende Grenzabstände ist sicherzustellen, dass

- sich die Belichtungsverhältnisse nicht verschlechtern,
- der Kaltluftabfluss nicht behindert wird,
- Wurzeln nicht auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke übergreifen,
- nachteilige Einwirkungen durch Laub und Nadelstreu vermieden werden.

Ferner muss gewährleistet werden, dass Gehölze in ausreichender Entfernung zu den vorgesehenen Zufahrten stehen, damit diese von landwirtschaftlichen Maschinen ungehindert genutzt werden können.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Der Einwand wurde im Erörterungstermin vom 04.02.2010 mit der Erklärung des Antragstellers zurückgenommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Weiter wird vorgetragen:

5. Vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Des Weiteren fordert der Einwender, dass alle vorübergehend genutzten landwirtschaftlichen Flächen nach Durchführung der Baumaßnahme der Landwirtschaft wieder uneingeschränkt zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Es wird daher beantragt, alle vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren, wobei die bisher vorhandene Humusschicht wieder aufzutragen ist. Die ordnungsgemäße Rekultivierung muss abschließend mit einem Vertreter des Baulastträgers zusammen mit dem Bewirtschafter festgestellt und in einem entsprechenden Protokoll dokumentiert werden.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Der Einwand wurde im Erörterungstermin vom 04.02.2010 mit der Erklärung des Antragstellers zurückgenommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Weiter fordert der Einwender die Übernahme von Schäden an angrenzenden Flächen, sofern der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass die Baumaßnahme nicht für den jeweiligen Schaden kausal ist.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Für Schäden infolge der Maßnahme ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der planfestgestellten Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit hierfür nicht vorrangig die mit der Baudurchführung beauftragte Baufirma haftet. Diesen Nachweis hat der Anspruchsteller zu erbringen. Entschädigungsfragen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Für

eine Umkehr der Beweislast wurden keine konkreten Sachverhalte vorgetragen, bloße Vermutungen oder vorsorgliche Forderungen reichen nicht aus.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

2.5.2.2.2 Einwendungsführer C 001

Der Einwender ist durch Grundabtretung betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Der Einwendungsführer erhebt Einwendungen gegen die geplante Erschließung des Grundstücks und der damit einhergehenden Umwege, welche die Bewirtschaftung des Grundstücks unzumutbar machen. Es wird die Anlegung einer entsprechenden Unterführung unter der B 299 dergestalt beantragt, dass mit schwerem landwirtschaftlichem Gerät eine für landwirtschaftliche Zwecke sinnvoll nutzbare Ost-West-Verbindung ermöglicht wird.

Der Einwand wird von der Kanzlei Labbé im Erörterungstermin vom 04.02.2010 folgendermaßen modifiziert: Im BwVz unter Nr. 15 wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg unterbrochen. Der Einwendungsführer fordert anstelle der Unterbrechung ein Unterführungsbauwerk mit einer Lichtraumprofilhöhe von 3,50 m, mit einer ähnlichen lichten Weite. Hilfsweise soll, falls das Unterführungsbauwerk technisch nicht realisiert werden könnte, der Anwandweg BwVz Nr. 13 verlängert werden bis zum öffentlichen Feld- und Waldweg BwVz Nr. 15. Der Markt Freihung, so der 2. Bürgermeister, Herr Klier, wäre bereit die Unterhaltung des Weges unter der Brücke zu übernehmen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Der Antragsteller ist der Forderung unter anderem in der Tektur vom 07.06.2013 nachgekommen. Während der Auslegung der Planunterlagen zur Tektur wurden keine Einwände gegen die nun planfestgestellte Lösung vorgetragen.

Dem Einwand ist durch die Tektur vom 07.06.2013 nachgekommen worden. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht mehr.

Weiter wird vorgetragen:

Seitens der Einwendungsführer ist nicht nachvollziehbar, dass das Regenrückhaltebecken in das Grundstück Fl.-Nr. 133 kurz vor Baukilometer 1+000 gelegt wurde. Eine entsprechende Verlegung des Regenrückhaltebeckens wird beantragt. Der Einwender ergänzt im Erörterungstermin vom 04.02.2013, dass, falls das Regenrückhaltebecken nicht verlegt werden kann, es zumindest in seiner Form verändert, also gedreht werden soll.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Der Antragsteller ist der Forderung unter anderem in der Tektur vom 07.06.2013 nachgekommen. Während der Auslegung der Planunterlagen zur Tektur wurden keine Einwände gegen die nun planfestgestellte Lösung vorgetragen.

Dem Einwand ist durch die Tektur vom 07.06.2013 nachgekommen worden. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht mehr.

Weiter wird vorgetragen:

Seitens der Einwendungsführer wird ferner befürchtet, dass sich das Wasserdargebot der im Bereich der alten B 299 (nördlich) befindlichen Fischweiher der Einwendungsführer sowohl quantitativ als auch qualitativ verschlechtern wird. Es wird eine entsprechende Beweissicherung sowie die Aufnahme von Schutzauflagen in die Planung beantragt. In den Planfeststellungsbeschluss ist eine Auflage aufzunehmen, dass im Falle einer Beeinträchtigung der Weiheranlage unverzüglich Abhilfe zu schaffen, Hilfsweise eine Entschädigung in Geld zu leisten ist.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Im Bereich der B 299alt finden keine Eingriffe statt, die den Wasserhaushalt quantitativ oder qualitativ verändern.

Worauf der Einwender seine pauschale Forderung technisch wie rechtlich gründet, legt er nicht dar. Insbesondere warum die vorgelegte Planung mangelhaft sei, wird nicht vorgetragen.

Im Übrigen wird auf die Erörterung der Stellungnahme des Bezirks Oberpfalz, Fische-reifachberatung, unter Ziffer C 2.4.9.6.6 und die Ziffer A 3.2.25 verwiesen.

Der Einwände werden zurückgewiesen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

2.5.2.2.3 Einwendungsführer C 002

Der Einwender ist durch Grundabtretung betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Der Einwendungsführer verweist hier auf die im allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes erhobenen Einwendungen.

Zudem wird im Erörterungstermin die Frage der Unwirtschaftlichkeit der Restfläche auf Fl.-Nr. 115 westlich der planfestgestellten B 299 aufgeworfen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Hierzu wird auf die Zusage des Antragstellers im Erörterungstermin verwiesen sowie auf die Ziffern A 3.7.5, C 2.4.7, C 2.4.9.6.8, C 2.5.1.5.1 und C 2.5.2.2.1.

Im Übrigen wird der Einwand zurückgewiesen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

2.5.2.2.4 Einwendungsführer C 003

Der Einwender ist durch Grundabtretung nicht betroffen.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Folgende Einwände wurden erhoben:

Er ist Pächter unter anderem des Grundstücks Fl.-Nr. 133, Gemarkung Tanzfleck, das im Eigentum des Einwendungsführers C001 steht.

Der Einwendungsführer schließt sich insofern den Einzeleinwendungen des Grundstückseigen-tümers an. Auf die dortigen Einwendungen und Ausführungen wird verwiesen.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der mangelhaften Erschließung sowie der Positionierung des Regenrückhaltebeckens 2.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird auf die Ausführungen zu Ziffer C 2.5.2.2.2 verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in das Grundstück unvermeidbar.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

2.5.2.2.5 Einwendungsführer C 004

Der Einwender ist durch Grundabtretung betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Folgende Einwände wurden durch das anwaltliche Schreiben erhoben:

Die Inanspruchnahme des Grundstücks Fl.-Nr. 137 wird abgelehnt. Die Trasse sollte nach Osten abgerückt werden. Die aufgrund der Durchschneidung der Grundstücke Fl.-Nr. 138 und 111 verbleibenden Restflächen verursachen erhebliche Mehrkosten bei der Bewirtschaftung, die auch bei Gewährung einer gesetzlich vorgesehenen An- und Durchschneidungsentschädigung nicht kompensiert werden können.

Die Fl.-Nr. 138 und 137 werden ungünstig durchschnitten. Der Einwendungsführer ergänzt im Erörterungstermin vom 04.02.2013 seine Einwände dahingehend, dass beantragt wird im Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, Ersatzland für die genannten Flurnummern bereitzustellen und die Übernahme der Grunderwerbsnebenkosten. Eine Existenzgefährdung wird nicht vorgetragen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Bei der dauernd in Anspruch zu nehmenden Fläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 137 handelt es sich überwiegend um eine Weiherfläche. Durch die geplante Trasse wird der östlichste Weiher der sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 137 befindlichen Weiheranlage vollständig überbaut und der mittlere Weiher geringfügig am östlichen Rand angeschnitten. Zudem wird die hier vorhandene Schafweide vollständig überbaut. Bei der östlich der Tasse verbleibenden Restfläche handelt es sich um Wald.

Hinsichtlich der Trassenverschiebung nach Osten wird auf die Ausführungen unter Ziffer C 2.5.1.2 (Themenkreis 2) und der Restflächen wird auf Ziffer C 2.5.1.5.1 (Restflächen) verwiesen.

Die Grunderwerbsnebenkosten und andere Entschädigungen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und werden in das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Der Antragsteller hat dem Einwender im Erörterungstermin verbindlich ein Ersatzgrundstück von ca. 1,5 ha (aus Fl.-Nr. 304) angeboten. Auf die Niederschrift vom 04.02.2010 zur Erörterung wird hingewiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

Ferner wird ergänzend durch das individuelle Schreiben des Einwendungsführers vom 18.02.2009, das sich teilweise inhaltlich mit den anwaltschaftlichen Einwänden überlagert, vorgetragen:

Warum konnte das Vorhaben nicht in das im Jahr 2000 abgeschlossene, insgesamt ca. 25 Jahre dauernde, Flurbereinigungsverfahren einbezogen werden.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Das Flurbereinigungsverfahren ist ein eigenständiges Verfahren, das auf Wunsch der beteiligten Grundstückseigentümer durchgeführt wird. Es steht in keinem Zusammenhang mit der Planfeststellung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Erörterungstermin verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Weiter wird vorgetragen:

Durch die geplante Ortsumgehung werden die landwirtschaftlichen Grundstücke Fl.-Nr. 111 und 138, Gemarkung Tanzfleck, mittig durchschnitten, so dass unförmige Restflächen verbleiben, was eine erhebliche Mehrbelastung der künftigen Bewirtschaftung zur Folge hat. Bevor nicht die, die landwirtschaftlichen Grundstücke betreffenden, erheblichen Einschnitte zufrieden stellend gelöst sind, wird der geplanten Ortsumgehung Tanzfleck nicht zugestimmt.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Auf die obigen Ausführungen zum anwaltlichen Schreiben wird, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen. Auf das vom Antragsteller im Erörterungstermin vom 04.02.2010 unterbreitete Angebot zu den Restflächen – siehe oben – wird verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Zur Erreichung des Planungsziels sind die Eingriffe in die drei Grundstücke unvermeidbar.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

2.5.2.2.6 Einwendungsführer C 005

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung betroffen; er ist Pächter des Grundstücks Fl.-Nr. 311.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Folgende Einwände wurden durch das anwaltliche Schreiben erhoben:

Der Einwendungsführer erhebt Einwendungen gegen die geplante Lage des Regenrückhaltebeckens RRB 1 und beantragt eine Planänderung gemäß der, der Einwendung beiliegenden, Planskizze. Hierdurch ist auch eine bessere Anbindung des geplanten Wirtschaftsweges an den bestehenden Weg in Richtung Hofstelle des Einwendungsführers möglich, welche ebenfalls beantragt wird. Der anwaltliche Vertreter wies im Erörterungstermin darauf hin, dass die Verlegung des Regenrückhaltebeckens als Hinweis zu verstehen ist. Diese Verlegung ist aus der Sicht des Einwendungsführers aber erforderlich, da 19,6 ha der landwirtschaftlichen Fläche des Einwendungsführers über den Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 307 erschlossen werden.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Der Antragsteller hat durch die Tektur vom 07.06.2013 das Regenrückhaltebecken verlegt und ist dem Hinweis nachgekommen.

Bereits in der vorliegenden Planung wird die Erreichbarkeit der vom Einwendungsführer bewirtschafteten Flächen, welche über den Wirtschaftsweg Fl.-Nr. 307 erschlossen werden, erheblich verbessert. Auch wird gegenüber der Bestandsituation durch die planfestgestellte Maßnahme keine Verschlechterung erfolgen.

Die Einwände werden, sofern ihnen durch die Tektur nicht nachgekommen wurde, zurückgewiesen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

2.5.2.2.7 Einwendungsführer C 006

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis.

Der Einwendungsführer bewirtschaftet - nach eigenen Angaben - ca. 4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Bei dieser Flächengröße kann von dem Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebs nicht ausgegangen werden.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Folgende Einwände wurden durch das anwaltliche Schreiben erhoben:

Vom Einwendungsführer werden im Wesentlichen die im allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes erhobenen Einwendungen bezüglich der Beeinträchtigung von Drainagen vorgetragen. Insbesondere wird auf den Antrag, sämtliche Schäden, die durch die Beeinträchtigung von Drainagen oder die Vernässung von Grundstücken entstehen, zu entschädigen, verwiesen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Insoweit wird auf die Stellungnahme zu den allgemeinen Einwendungen unter Ziffer C 2.5.2.2.1 verwiesen.

Im Erörterungstermin vom 04.02.2010 wurde vom Antragsteller zugesagt, die Fl.-Nr. 109 zu angemessenen Bedingungen zu erwerben. Auf die Ausführungen in der Niederschrift zum Erörterungstermin wird verwiesen.

Die Einwände werden zurückgewiesen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

2.5.2.2.8 Einwendungsführer C 007

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung betroffen; er ist Pächter.

Die Betroffenheit der Grundstücke ergibt sich aus den Grunderwerbsplänen.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Sachverhalt:

Die dauernd in Anspruch zu nehmenden - gepachteten - Flächen ergeben zusammen einen (maximalen) absoluten Abtretungsverlust (LN) von ca. 2,58 ha. Bei einem Betrieb auf Eigentumsbasis sind langfristig zugepachtete Flächen bei der Existenzbeurteilung grundsätzlich einzubeziehen. Der Einwendungsführer bewirtschaftet - nach eigenen Angaben - ca. 136 ha Ackerland (ca. 24 ha Eigentums- und 112 ha Pachtfläche!). Ob es sich insoweit um langfristige Pachtverträge handelt, ist hieramts nicht bekannt und wurde auch vom Einwendungsführer nicht offengelegt.

Der Einwendungsführer hat auch keine Existenzgefährdung vorgetragen. Unter Berücksichtigung der Eigentums- und (langfristig) zugepachteten Flächen ergibt sich ein relativer Abtretungsverlust von ca. 1,9 %. Damit wurde bei dem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb des Einwendungsführers ein relativer Abtretungsverlust von unter 5,0 % ermittelt, so dass von einer - straßenbaubedingten - Gefährdung der Existenz dieses landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebsbetriebs nach Ansicht des Staatliche Bauamtes Amberg nicht ausgegangen werden kann.

Weiter wird vorgetragen:

Durch die Planung entsteht bei Grundstück Fl.-Nr.305 eine erhebliche Bewirtschaftungsschwernis, weil durch die Baumaßnahme zwei unwirtschaftliche Dreiecksflächen zurückbleiben. Es ist völlig ungewiss, ob und inwieweit hier im Rahmen der späteren Entschädigungsverhandlung ein ausreichender Ausgleich geschaffen werden kann. Die Planung ist deshalb dergestalt zu ändern, dass die dargestellten Bewirtschaftungsschwernisse vermieden werden.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Hinsichtlich der Planung insbesondere der Trassenwahl der Maßnahme wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil unter Ziffer C 2.5.1.2 verwiesen. Hinsichtlich der untersuchten Varianten wird auf die Ziffer C 2.4.2 ff. verwiesen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 305 (Wiese) wird mittig durchschnitten. Nach Abzug der dauernd in Anspruch zu nehmenden Fläche (ca. 8 413 m²) verbleibt aus dem Grundstück Fl.-Nr. 305 eine Restfläche von ca. 30 130 m², welche sich auf zwei Teilflächen verteilt. In Ansehung ihrer jeweiligen Flächengröße und ihres etwa trapetzförmigen Zuschnitts sind diese Teilflächen je für sich – aus hiesiger Sicht – wirtschaftlich nutzbar. Der Einwendungsführer hat nicht dargelegt, warum er keine wirtschaftliche Nutzung mehr betreiben kann.

Entschädigungsfragen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ferner befürchtet der Einwendungsführer Prämienverluste für seinen Betrieb infolge des möglichen Flächenverbrauchs durch die planfestgestellte Maßnahme.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Hierbei handelt es sich um Entschädigungsfragen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Im Übrigen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

2.5.2.2.9 Einwendungsführer C 008

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis. Er ist Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, der verpachtet ist.

Er war am Erörterungstermin nicht persönlich anwesend und wurde vertreten. Die Vertretung wurde vom anwesenden Anwalt autorisiert.

Folgende Einwände wurden durch das anwaltliche Schreiben erhoben:

Der Einwendungsführer schließt sich den Einzeleinwendungen des Einwendungsführer Code C008 an. Des Weiteren werden die im allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes erhobenen Einwände vorgetragen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Das betroffene Grundstück (13 531 m²) wie – nach eigenen Angaben – die ganzen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind verpachtet. Das Grundstück wird an seiner westlichen und nordwestlichen Grundstücksgrenze angeschnitten. Nach Abzug der dauernd in Anspruch zu nehmenden Fläche (ca. 4 450 m²) verbleibt aus dem Grundstück eine einheitliche Restfläche von ca. 9 081 m². Diese einheitliche Restfläche ist wirtschaftlich nutzbar. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen zu Ziffer C 2.5.2.2.8 verwiesen. Eine Existenzgefährdung wurde nicht vorgetragen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

2.5.2.2.10 Einwendungsführer C 009

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis. Er bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Er war am Erörterungstermin nicht persönlich anwesend und wurde vertreten. Die Vertretung wurde vom anwesenden Anwalt autorisiert.

Folgende Einwände wurden durch das anwaltliche Schreiben erhoben:

Es wird beantragt, das Regenrückhaltebecken RRB 1 (derzeit auf Fl.-Nr. 255 vorgesehen) an anderer Stelle zu positionieren, z. B. weiter nördlich entsprechend dem Vorschlag des Einwendungsführers C005, da ein Großteil der verbleibenden Grundstücksfläche durch die zwangsläufig vermehrte Wasserspeicherung im Boden versumpfen wird, dadurch wird das Grundstück in seiner landwirtschaftlichen Qualität gemindert, nicht mehr befahrbar und nur noch bedingt nutzbar sein. Darüber hinaus wird der Bereich zwischen Bachlauf und Becken sowie Flurbereinigungsstraße und Becken nicht mehr zu bewirtschaften sein.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Der Antragsteller ist durch die Tektur vom 07.06.2013 dem Einwand nachgekommen.

Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht mehr.

Weiter wird vorgetragen:

Das Grundstück Fl.-Nr. 176, Gemarkung Freihung, wird durch die Straßenplanung nahezu entwertet. Lediglich noch ca. 50 % der Fläche werden landwirtschaftlich nutzbar sein. Der verbleibende Rest kann nicht oder nur noch bedingt mit landwirtschaftlichen Geräten bearbeitet werden. Der Einwendungsführer fordert eine Änderung der Planung dergestalt, dass die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks Fl.-Nr. 176 vollumfänglich aufrechterhalten bleibt.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Aus Gründen der Eingriffsminimierung (Natur und Landschaft, Naturschutz, Kosten, Privateigentum usw.) bei Wahl der Trasse und um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffer C 2.4.2 ff. sowie auf C 2.5.1.2 verwiesen.

Im Erörterungstermin hat der Antragsteller die Übernahme der Fl.-Nr. 176 angeboten, sofern dies vom Einwendungsführer gewünscht wird. Im Weiteren wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 04.02.2010 verwiesen. Um das Planungsziel zu erreichen, ist der Eingriff in dieses Grundstücke unvermeidbar.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Ferner fordert der Einwendungsführer falls die Planung nicht entsprechend seinen Forderungen abgeändert wird, Ersatzland.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Der Einwendungsführer trägt keine Existenzgefährdung vor. Worauf er seine bloße Forderung nach Ersatzland anstelle einer Entschädigung stützt, bleibt offen. Entschädigungsfragen sind aber nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

2.5.2.2.11 Einwendungsführer C 010

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung betroffen; er ist Pächter.

Die Betroffenheit der Grundstücke ergibt sich aus den Grunderwerbsplänen.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Folgende Einwände wurden durch das anwaltliche Schreiben erhoben:

Der Einwendungsführer schließt sich den Einwendungen der jeweiligen Grundstückseigentümer (siehe Ziffer C 2.5.2.2.12) an. Des Weiteren werden die im allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes erhobenen Einwendungen vorgetragen.

Insoweit wird auf die Stellungnahmen zu der Einzeleinwendung C 011 sowie den allgemeinen Einwendungen verwiesen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer C 2.5.2.2.12 und auf die Ziffer C 2.5.2.2.1 verwiesen.

Sofern den Einwendungen nicht durch Zusagen, Auflagen oder Roteintragungen entsprochen wurde, werden die Einwände zurückgewiesen.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

2.5.2.2.12 Einwendungsführer C 011

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis. Ob er einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet teilt der Einwander nicht mit.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Folgende Einwände wurden durch das anwaltliche Schreiben erhoben:

Der Einwendungsführer ist mit der Trassenführung nicht einverstanden und beantragt eine Verschiebung nach Osten. Gefordert wird ferner eine eigene zusätzliche Südanbindung von Tanzfleck an die B 299neu.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffern C 2.5.1.1, C 2.5.1.2 und C 2.5.2.2.1 zum allgemeinen Teil des anwaltlichen Schreibens verwiesen.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

2.5.2.2.13 Einwendungsführer C 012

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung betroffen. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis. Die betroffene Fläche ist verpachtet. Ob er einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet teilt der Einwender nicht mit.

Er war am Erörterungstermin anwesend.

Folgende Einwände wurden durch das anwaltliche Schreiben erhoben:

Der Einwendungsführer schließt sich den Einzeleinwendungen in der Ziffer C 2.5.2.2.8 (Code C007) an. Ferner wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes verwiesen.

Zu den erhobenen Forderungen und Einwänden wird folgendes festgestellt:

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffern C 2.5.2.2.8, C 2.5.1.1 bis C 2.5.1.3 und die Ziffer 2.5.2.2.1 verwiesen.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Zur Tektur vom 07.06.2013 wurden keine Einwände vorgetragen.

Um das Planungsziel zu erreichen, sind die Eingriffe in die Grundstücke unvermeidbar.

2.6 Gesamtergebnis

Für die Maßnahme werden rund 10,9 ha privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Ordner 1 Unterlage 6.1, Blatt Nrn. 1a und 2a sowie Unterlage 6.2a) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch die Maßnahme entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309) wie unter Ziffer C 2.4.2.2.2 und C 2.4.2.2.7 beschrieben

Um die Planungsziele wie unter Ziffer C 2.3.2 beschrieben zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum wie auch in Natur und Landschaft unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter wie auch in öffentliche Belange eingreift, steht nicht zur Verfügung (s. Ziffer C 2.4.2.2.7).

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und entschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil C, Ziffern 2.3 bis 2.5 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die mit dem Bau der Ortsumgehung von Tanzfleck im Zuge der Bundesstraße 299 angestrebte Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Verkehrsqualität und der Minimierung der Emissionen auf das vorhandene Umfeld kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Tanzfleck im Zuge der Bundesstraße 299 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Baus der „B 299, Ortsumgehung Tanzfleck“ ungünstiger beurteilt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

Auf die Unterlage 10 und 6.2a wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die Voraussetzungen für die Widmung und Umstufungen liegen vor.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Bau der „B 299, Ortsumgehung Tanzfleck“ ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl. I 2004, 2574 – Beilage als Faltblatt!) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedlandes der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts vertreten lassen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Hinweis zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

dem
Markt Freihung i.d.OPf.
Rathausstraße 4
92271 Freihung i.d.OPf. und

der
Gemeinde Weiherhammer
Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer
Hauptstraße 3
92729 Weiherhammer

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich durch jeweilige Kommune bekannt gemacht.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 30. September 2015

Lang
Regierungsrätin

(Siegel)